

# MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

März 2017

## In diesem Heft

### MAV Intern

Editorial .....	2
<b>Vorankündigung: 8. Münchener Mietgerichtstag</b> .....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	3
Impressionen: MAV Neujahrsempfang .....	4
<b>Programm: 1. Münchener WEG-Forum</b> .....	7
Neues aus der MediationsZentrale .....	8
MAV-Themenstammtische: Termine .....	8
MAV-Service .....	10
Centrum für Berufsrecht im BAV .....	10

### Aktuelles

Digitale Anwaltschaft .....	10
-----------------------------	----

### Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von <b>RA Norbert Schneider</b> .....	12
<b>Programm: 13. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2017</b> .....	13
Interessante Entscheidungen .....	16
Interessantes: Startschuss für „www.haftsache.de“ .....	20
Personalia .....	21
Kuriosa .....	21
<b>Impressum</b> .....	21
Nützliches und Hilfreiches .....	22
Neues vom DAV .....	23

### Buchbesprechungen

<b>Walz</b> : Das ADR-Formularbuch .....	24
<b>Hamm / Schwerdtner</b> : Maklerrecht .....	24
<b>Ascheid / Preis / Schmidt</b> : Kündigungsrecht .....	25

### Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm .....	26
----------------------	----

### Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr .....	29
--------------------------------	----

Abbildung:  
MAV-Neujahrsempfang 2017 (siehe ab S. 4)

**MAV & schweitzer.Seminare I/2017 in der Heftmitte**





## Editorial

### Das rechte Maß?

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

viele reden derzeit über „das christliche Abendland“ und die „Verteidigung christlicher Werte“. Ich weiß nicht, welcher Bezug in der politischen Debatte mit diesen Begriffen zu den unterschiedlichsten aktuellen Themen hergestellt werden soll. Wenn ich von meinem „Empfängerhorizont“ ausgehe, dann verstehe ich (mit wikipedia [https://de.wikipedia.org/wiki/Christliche\\_Werte](https://de.wikipedia.org/wiki/Christliche_Werte)) unter christlichen Werten Tugendbegriffe wie etwa: „Glaube, Liebe, Hoffnung“, Barmherzigkeit oder Gerechtigkeit und Recht (Psalm 33, 5 "Gott liebt die Gerechtigkeit und das Recht"). Zur Besinnung auf diese Tugenden hilft vor den christlichen Hochfesten Ostern und Weihnachten das Einhalten der Fastenzeiten. Und in der Tat nehmen auch viele KollegInnen die „christliche Fastenzeit“ zum Anlass, um – zeitlich begrenzt - auf Alkohol, Süßigkeiten etc. zu verzichten. In diesem Sinne darf man auch die Empfehlung Martin Luthers ([http://www.maartenluther.info/Von\\_Den\\_Guten\\_Werken\\_15200329.pdf](http://www.maartenluther.info/Von_Den_Guten_Werken_15200329.pdf)) als individuelle Übung im Verzicht verstehen: „*Ich will hier davon schweigen, dass etliche auch so fasten; dass sie sich dennoch voll saufen, etliche auch so reichlich mit Fisch und anderen Speisen fasten, dass sie mit Fleisch, Eiern, Butter viel billiger hinkämen, dazu auch viel bessere Früchte des Fastens erlangten. Denn solch ein Fasten ist kein Fasten, sondern spottet des Fastens und Gottes. ... Wenn nun jemand fände, dass von Fischen mehr Mutwillen [Boshaftigkeit] in seinem Fleisch sich erhöbe als von Eiern und Fleisch, soll er Fleisch und nicht Fisch essen. Wenn er umgekehrt fände, dass ihm der Kopf wüst und toll oder der Leib und Magen verdorben würde vom Fasten oder er es nicht nötig hätte noch bedürfte, seinen Mutwillen im Fleisch abzutöten, dann soll er das Fasten ganz anstehen lassen und essen, schlafen, müßiggehen, soweit es ihm zur Gesundheit not tut, ohne darauf zu sehen, ob es gegen Kirchengebote oder Ordens- und Standesgesetze sei.*“

Demgegenüber hat sich die Fastenzeit im Dezember, der Advent, im Allgemeinen völlig in ihr Gegenteil verkehrt. Sie ist der Vorlauf zu dem Konsumereignis des Jahres, Weihnachten, geworden. Von Verzicht keine Spur. Weihnachten stellt in der Vorstellung der meisten Menschen das Ende der Weihnachtszeit, nicht deren Beginn dar. Kennen Sie jemanden, der die Adventszeit im letzten Jahr zur „Einübung von Verzicht“, zum persönlichen Maßhalten genutzt hätte? Die Vorweihnachtszeit ist Stabilisator der Binnenkonjunktur. Sie ist Ausdruck unseres Bekenntnisses zur Konsumgesellschaft, zum Wirtschaftswachstum. Und tatsächlich hörte ich auch im letzten Jahr nach üppigen Einkaufstouren mit Stolz oder als Rechtfertigung im Advent: „Damit habe ich jetzt meinen Beitrag zum Wirtschaftswachstum geleistet.“ Und man merkt, wie dieser vorweihnachtliche Gedanke sich langsam in die Zeit vor Ostern ausbreitet.

In diesem Sinne gibt es keinen prominenten Politiker, der sich nicht für

## Terminankündigung

### 8. Münchener Mietgerichtstag

05. Juli 2017, 09:00

Justizpalast München

Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock)

Prielmayerstr. 7, 80335 München

Das Programm wird in Kürze veröffentlicht.



Münchener Anwaltverein e.V. Amtsgericht München

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

ein „stabiles / robustes Wirtschaftswachstum“ einsetzen würde: „*Ohne Wachstum keine Investitionen, ohne Wachstum keine Arbeitsplätze, ohne Wachstum keine Gelder für die Bildung, ohne Wachstum keine Hilfe für die Schwachen. Und umgekehrt: Mit Wachstum Investitionen, Arbeitsplätze, Gelder für die Bildung, Hilfe für die Schwachen und – am wichtigsten – Vertrauen bei den Menschen*“ (Regierungserklärung vom 10.11.2009). Mit anderen Worten: Soll die Verwirklichung christlicher Werte tatsächlich vom Wirtschaftswachstum abhängig sein? Ohne Wachstum keine christlichen Werte?

Die Kritik am Wirtschaftswachstum hat gerade in christlichen Kreisen stark zugenommen. So spricht Papst Benedikt von „ungeeigneten Modellen“ (Ansprache an das beim Heiligen Stuhl akkreditierte Diplomatische Corps (8. Januar 2007): AAS 99 (2007), [http://w2.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2007/january/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20070108\\_diplomatic-corps.html](http://w2.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2007/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20070108_diplomatic-corps.html), 3. Textabsatz), Papst Franziskus sogar im Bezug auf die zugrundeliegenden ökonomischen Vorstellungen von einer „Lüge“ (Enzyklika, Laudato Si, Ziffer 106).

Was da angeprangert wird, hat längst den Bereich eines diffusen Un-Gerechtigkeitsgefühls verlassen. Das „rechte Maß“ scheint endgültig überschritten. Und so hat die Ideologie vom Wirtschaftswachstum immer mehr rechtlich relevante Folgen mit hohen Kosten, insbesondere für die Allgemeinheit. Denken Sie nur an einige Schlagworte: Von der Beschleunigung der Produktzyklen hin zur geplanten Obsoleszenz, die Bedrohung des Grundwassers durch unzählige alte Mülldeponien, Finanz- und Börsenkrisen, die Probleme bei Hochfrequenzhandel oder Algorithmushandel, zunehmende Korruption, Kinderarbeit, vom Betrug am Kunden („Abgasskandal“) bis zur Körperverletzung („Brustimplantate“), millionenfache Ausspähung der Intimsphäre gegen geltendes Recht, ...

Vielleicht bietet die aktuelle Fastenzeit Gelegenheit, nicht nur bei einzelnen Gewohnheiten Verzicht zu üben, sondern auch über Sophrosyne, die Tugend der Selbstbeherrschung und weisen Mäßigung (Haupttugend nach Platon) im persönlichen wie gesellschaftlichen Kontext nachzudenken. Das rechte Maß und das Recht – nicht nur christliche Anliegen. Warum nicht auch in der politischen Diskussion?

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Lavendelfeld vor Sonnenuntergang/Sonnenaufgang

Bei der Durchsicht der Rohfassung dieses Heftes schweifen die Gedanken zurück – über den Neujahrsempfang hinweg (schön war's, aber schon wieder ewig her, zumindest gefühlt) über Silvester und die guten Vorsätze (hier berufe ich mich auf den Datenschutz) bis in die Weihnachtszeit.

Zu Weihnachten habe ich unter meinen Geschenken ein schmuckes Kästchen mit Postkarten erhalten, mit stimmungsvollen, wenn auch etwas lavendellastigen Bildern und tiefsinnigen Sprüchen drauf. Die Karten liegen – Sie ahnen es – noch unverschickt und unberührt bei mir (neben meiner Kollektion ebenso jungfräulicher Weihnachts-, Geburtstags-, Oster- und Ansichtskarten aus 3 Jahrzehnten, vielleicht kann ich wertvoll gewordene Unikate einmal zur Aufstockung meiner Altersversorgung verwenden). Auf gut Glück greife ich zur Inspiration in das Kästchen und das Orakel wirft mir einen Satz von Adolf Kolping zu: „*mancher rennt dem Glück nach und merkt nicht, dass er es zu Hause hat*“.

Stimmt, im Moment haste ich wieder einmal durch den Alltag und muss zugeben, nicht ganz zufrieden zu sein. Also Treffer – versenkt! Schon wieder vergessen – nein, doch nicht. Erst letzte Woche war ich anlässlich der **Vorstandssitzung des Deutschen Anwaltvereins** in Berlin (Berlin tut gut). Schon auf der Bahnfahrt nach Berlin war ich zur aufgeschobenen Lektüre beiseitegelegter Zeitschriften und des Pressespiegels gekommen – der Bericht am Folgetag von der Türkeireise unseres Präsidenten Ulrich Schellenberg und dem dortigen Austausch mit offiziellen und nicht offiziellen Stellen tat ein übriges, wieder ins Gedächtnis zu rufen, dass wir im internationalen Vergleich in vergleichsweise paradiesischen Zuständen leben. Anwälte laufen nicht nur Gefahr, ins Gefängnis zu kommen – sie sind es in beträchtlicher Zahl. 1/3 der türkischen Richterschaft (ähnlich sieht es bei den Verwaltungsbeamten und Lehrern aus) ist ihrer Ämter enthoben, auch von diesen Richtern sitzen etliche im Gefängnis und viele sind von Enteignung bedroht – der krude Gedankengang dahinter: man hat den Staat über sein Tun getäuscht, in Wirklichkeit Staatsfeinde unterstützt, damit das Salär zu Unrecht bezogen und das Vermögen daraus gebildet, ergo soll es dem Staat wieder zugeführt werden. Ich musste mir eingestehen, in der täglichen Aufregung über die Eskapaden einer Führungsfigur in der neuen Welt die alte Welt – Sie wissen schon, Orient und Okzident, sie sind nicht mehr zu trennen – ein wenig aus den Augen verloren zu haben. Gefahr für den Rechtsstaat und seine Bürger lauert auch in der Nachbarschaft (genau genommen: nicht nur in der Nachbarschaft) **und auch außerhalb der ganz dicken Schlagzeilen und der neuesten Nachricht vom Tage.**

Mit diesen Gefahren verbunden ist aber auch eine Vielzahl von täglichen Beispielen, was der Rechtsstaat, dessen Teil wir als Berufsträger sind,

eigentlich bedeutet und bewirkt. Das System der Gewaltenteilung ist nicht nur als Studieninhalt erfunden worden und damit es in Sonntagsreden etwas zu sagen gibt. Manches an der praktischen Ausprägung von Rechtsstaat und Gewaltenteilung erscheint uns im Alltag irrelevant, unpraktisch, störend und lästig, kurz: suboptimal – die Ausnahmesituationen, die momentan an vielen Orten der Welt gegeben sind, versorgen uns mit Beispielen, warum Dekrete, der sogenannte „gesunde Menschenverstand“ und Durchregieren trotzdem keine Lösung sind.

Das Glück des einzelnen liegt in der Tat nicht schwerpunktmäßig im Konsum, die Teilhabe an Gütern ist wichtig, aber am Ende des Tages ist für die persönliche Zufriedenheit – das denke ich jedenfalls – ausschlaggebend, das Gefühl zu haben, etwas zu tun, was Sinn und Bedeutung hat – auch als kleines Rad in einer mehr oder weniger gut geölten Maschine.

Auch wenn der Lavendel am Wegesrand häufig fehlt, das Rad manchmal wie ein Hamsterrad aussieht und es nicht immer rund und harmonisch läuft, wir haben es gut und das verpflichtet uns, diejenigen zu unterstützen, denen es weniger gut geht und unser eigenes Glück zu Hause, das wie jedes Glück fragil und gefährdet, nicht selbstverständlich ist, sorgfältig zu hüten und zu bewahren. Ölkanne und Schraubenzieher sollten zu unserer Grundausrüstung gehören.

In diesem Sinne bis zum Wiederlesen

bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

# Impressionen



4 |



## Auf ein Neues... zum 16ten!

Bereits zum sechzehnten Mal bat der Münchener AnwaltVerein am 19. Januar 2017 zu seinem traditionellen Neujahrsempfang ins Münchener Künstlerhaus. Über 200 Gäste aus Justiz, Politik, Verbänden und verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen machten – ganz im Sinne der Einladung – sich und dem MAV die Freude und folgten dieser Einladung zu einem kurzweiligen Programm mit regem Austausch.

In diesem Jahr wurden die Gäste bereits bei ihrem Eintreffen musikalisch durch das Thomas Bouterwek Trio begrüßt. Doch wie so häufig stand die Arbeit vor dem Vergnügen: Auf den Sitzplätzen erwartete die Teilnehmer ein Fragebogen, in dem sie gefragt wurden, wo ihnen bisher kafkaeske Situationen begegnet seien. Bevor allzu viele Blätter in den Sakko- oder Handtaschen verschwinden konnten, wurden sie von den fleißigen Damen des MAV eingesammelt.

Gewohnt humorvoll begann die erste Vorsitzende des MAV, RAin Petra Heinicke, ihre Rede: „Es ist mir eine Ehre und Freude, Sie herzlich zu unserem Neujahrsempfang zu begrüßen. Die hier Anwesenden haben Kälte, teilweise weite Anfahrten bei unwirtlichen Straßenverhältnissen, Viren und den Verlockungen der heute zahlreich stattfindenden anderen Veranstaltungen,

Bevor Frau Heinicke den nächsten Programmpunkt einleitete, kam sie auf die MAV GmbH zu sprechen, die seit Gründung vor 10 Jahren Seminare und Tagungen für Fachanwälte durchführt und die MAV-Mitteilungen herausgibt. Seit 2015 setzte Frau Gabriela Rocker als Geschäftsführerin der MAV GmbH deren Erfolg fort und organisierte den notwendigen Umzug vom Amerikahaus in die neuen Räume am Heimeranplatz.

Die Vorsitzende bedankte sich bei Frau Rocker für ihren großen Einsatz und kündigte deren zur Jahresmitte bevorstehenden wohlverdienten Ruhestand an.

Dass dies nicht mit „zwei weinenden Augen“ geschehen müsse, erklärte RAin Heinicke damit, dass als Nachfolgerin die Wunschkandidatin Frau Angela Baral gewonnen werden konnte, die ab April 2017 die alleinige Geschäftsführung der MAV GmbH übernehmen wird.

Begleitet von freundlichem Applaus der Anwesenden, überreichte der Geschäftsführer und zweite Vorsitzende des Münchener AnwaltVereins e.V., RA Michael Dudek, beiden Geschäftsführerinnen frühlingshafte

den notwendigen Broterwerb am Schreiben gehindert.

Gisela Maria Schmitz begeisterte die Zuhörer mit vielen interessanten Details aus der Biographie und dem Werk dieses herausragenden Künstlers.

Kafkas Schriften bleiben bis heute modern und lassen den Leser so manchen eigenen „kafkaesken“ Situationen eine humorvolle Seite abgewinnen.

In diesem Sinne erfüllte auch das Ergebnis der kleinen Umfrage zu Beginn der Veranstaltung die Erwartungen der Vortragenden und sie resümierte: „Ich habe den Eindruck am Ende fordert uns Kafka zur Einzelarbeit – zur Still-Arbeit auf. Da muss jeder und jede für sich alleine »ran« – aus dem eigenen Lebenshorizont heraus die Werke des Herrn Dr. jur. Franz Kafka lesen, erfassen, erfühlen, erleben“.

Nach dem anschließenden traditionellen „Feuerwerk“, entzündet von RAin Heinicke, RA Dudek und Frau Schmitz, wurde das Buffet eröffnet. Die Gäste genossen die kulinarischen Spezialitäten bei be-

5



lungen, wie Klausurtagungen, Vorstandssitzungen und Arbeitstreffen oder Radio-Interviews tapfer widerstanden, das kann man nicht genug loben, und ich hoffe, es gelingt uns, Sie ein kleines bisschen dafür zu belohnen.“

Die Musiker Alex Jung – Gitarre, Alex Haas – Kontrabass und Thomas Bouterwek – Saxophon begleiteten den gesamten Empfang mit coolem Jazz, flottem Swing und relaxtem Bossa Nova. Mit einem Augenzwinkern gab die Vorsitzende gerne zu, die Band zusammen mit Herrn RA Michael Dudek, dem Geschäftsführer und 2. Vorsitzenden des Münchener Anwaltvereins e.V., bei der Amtseinführung des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Dr. Harald Wanhöfer entdeckt zu haben.

Blumensträuße als Abschieds- bzw. Willkommensgruß.

Im Anschluss wurde Frau Gisela Maria Schmitz, Regisseurin, Coach und Kommunikationsberaterin begrüßt, die den nächsten Programmpunkt mit dem geistreichen und amüsanten Vortrag „Ein Käfig ging einen Vogel suchen. Dr. jur. Franz Kafka: Ein Leben zwischen Phantasie und Wirklichkeit“ gestaltete.

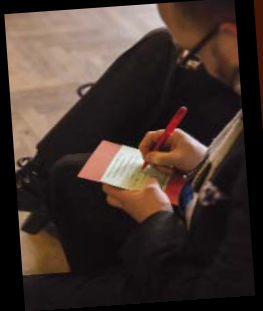
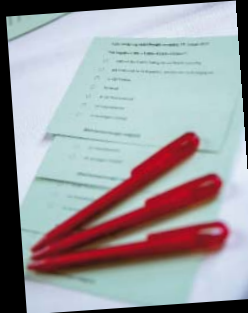
Innerlich zerrissen zwischen schöpferischem Wirken und realem Alltag, war Kafka, der promovierte Jurist und hochsensible Schriftsteller, im Beruf als Versicherungsanwalt hoch angesehen und sehr erfolgreich. Seine beruflichen Aufgaben mit Fingerspitzengefühl und Diplomatie meisternd, sah er sich jedoch durch

schwingter Musik und anregenden Gesprächen bis der MAV-Neujahrsempfang am frühen Nachmittag langsam ausklang.

Alle Bilder des Neujahrsempfangs finden Sie in Kürze auf der Homepage des Münchener AnwaltVereins unter:

<http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/lernen-sie-uns-kennen/mav-neujahrsempfang/>

# Impressionen



6 |



# 1. Münchener WEG-Forum

5 Fortbildungsstunden  
nach § 15 FAO möglich!

Landgericht München I | Münchener Anwaltverein e.V.

**Montag, 22. Mai 2017, von 10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr, Justizpalast München  
Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock), Prielmayerstr. 7, 80335 München**

**9.30 Uhr – 10.00 Uhr**

Anmeldung und Begrüßungskaffee

**10.00 Uhr – 10.15 Uhr**

Dr. Beatrix Schobel, Vizepräsidentin des LG München I  
**Begrüßung**

**10.15 Uhr – 11.15 Uhr**

RiBGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe  
**Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG**

**11.15 Uhr – 12.00 Uhr**

RA Dr. David Greiner, Tübingen  
**Bauliche Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum  
durch Einzelne und durch die Gemeinschaft**

**12.00 Uhr – 12.30 Uhr**

RA Marco Schwarz, VDIV Bayern e.V.  
**Wo den Verwalter der Schuh drückt**

**12.30 Uhr - 13.30 Uhr**

**Mittagspause** im Vestibül im Erdgeschoss

**13.30 Uhr – 14.15 Uhr**

Christian Stadt, RiAG München, Leiter der Abt. IV  
**Die Anfechtung eines Beschlusses vor Gericht**

**14.15 Uhr – 15.00 Uhr**

Prof. Dr. Matthias Becker, Fachhochschule für  
Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, Münster  
**Lasten und Kosten des Wohnungseigentums –  
abweichende Verteilung durch Beschluss**

**15.00 Uhr – 15.45 Uhr**

Maximiliane Kuhmann, VRiLG LG München I (36. ZK)  
**Hinweise aus der Praxis der Rechtsprechung**

**15.45 Uhr – 16.00 Uhr**

**Diskussion und Verabschiedung**

**Moderation: Dr. Beatrix Schobel, Vizepräsidentin des LG München I**

**ANMELDUNG** an MAV GmbH per Fax: 089 55 26 33 - 98 oder per E-Mail: [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

M 3/2017

**Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:**

- [ ] **1. Münchener WEG-Forum | 22. Mai 2017:** 10.00 bis 16.00 Uhr im Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90) – für Nichtmitglieder: € 250,- zzgl. MwSt (= € 297,50)  
**im Preis enthalten:** Erfrischungsgetränke, Kaffee und kleiner Imbiss zur Mittagspause im Vestibül im EG des Justizpalastes

Kanzlei / Firma:

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Datum/Unterschrift:

DAV-Mitglied [ ] ja [ ] nein

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt. **Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder der Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Fragen, Wünsche:** Gabriela Rocker, Angela Baral | **Telefon** 089 552 633-97 | **Fax** 089 552 633-98 | **eMail** [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

## Neues aus der MediationsZentrale

### 3. Bayerischer Mediationstag

Am 26. Januar fand der Dritte Bayerische Mediationstag in den Räumen der IHK München statt. Wieder war er mit mehr als 300 Teilnehmern gut besucht, wieder war er mit drei hochinteressanten Vorträgen und fünf spannenden Workshops sehr bereichernd.

Mehr als vier Jahre ist es her: vier Frauen treffen sich zu einem Kaffee. Die Frauen sind: Harriet Weber, u.a. Güterichterin am LG München I, Frau Dr. Schobel, Vorgängerin von Frau Mödl im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Simone Pöhlmann und ich aus dem Vorstand der MediationsZentrale. Diese Frauen vereinte die Überzeugung, dass Mediation das Zusammenleben in unserer Gesellschaft zum Positiven verändern kann. Ihr Ziel: Unternehmen, Richter und Anwaltschaft von den Chancen dieser Konfliktlösungsmethode zu überzeugen. Die Idee: ein bayerischer Mediationstag. Ein knappes Jahr später veranstalteten wir gemeinsam mit der IHK, dem Bayerischen Anwaltverband und den Rechtsanwaltskammern München, Bamberg und Nürnberg den ersten Bayerischen Mediationstag. Und hier ist er: Der dritte Bayerische Mediationstag zum Thema: Konflikte in der Wirtschaft – verhandeln, verstehen, vermitteln.

#### Was hat sich getan seit unserem Treffen? Ist die Mediation angekommen in unserer Gesellschaft?

Unsere Erfahrungen in der MediationsZentrale sind: Ja, wir sind einen großen Schritt vorangekommen. Fast täglich fragen Interessenten nach einem geeigneten Mediator oder auch nach den Ausbildungsmöglichkeiten zum Mediator, Schulen möchten an unserem Schulmediationsprojekt teilnehmen oder sich bei Konflikten unterstützen lassen. Auch in meiner Arbeit als Mediatorin zeigt sich: die Mediation wird längst nicht mehr nur bei Trennung und Scheidung nachgefragt, sondern zunehmend auch von Unternehmen und Institutionen. Schwerpunkt sind hier allerdings Konflikte innerhalb von Unternehmen, zwischen Geschäftsführern, Mitarbeitern und Teams.

Meine jahrelangen und vielfältigen Erfahrungen als Mediatorin haben mich von den Chancen der Mediation überzeugt.

Wichtig ist dabei, dass es in der Mediation nicht darum geht, bestehende Konflikte zu negieren, zu überdecken, zu beschönigen und auf die Schnelle einen Friede-, Freude-, Eierkuchen-Kompromiss herzustellen. Im Gegenteil: In der Mediation geht es darum die Ursachen von Konflikten aufzudecken, Unterschiede deutlich zu machen und zu benennen. Wir versuchen die Wertewelt und die Bedürfnisse des Einzelnen zu erforschen und zu verstehen. Was nicht zwangsläufig bedeutet einverstanden zu sein. Es geht nicht um eine Bewertung, sondern um Lösungen.

Die Tatsache, dass die Lösung von den Beteiligten selbst erarbeitet und getragen wurde, ist der Grund für die immer wieder nachgewiesene hohe Tragfähigkeit von in Mediation erarbeiteten Ergebnissen.

Dennoch gilt: es gibt in der Mediation keine Garantie und kein Versprechen für eine Lösung. Und es gibt viele vertrackte Situationen. Mit denen setzte sich Prof. Dr. Frey von der LMU in seinem Vortrag beim Bayerischen Mediationstag intensiver auseinander.

Ich bin davon überzeugt, dass die Mediation auch zur Bewältigung von Integrationskonflikten viel Potential bietet. Auch hier geht es um

Verstehen, auch hier geht es um das Erarbeiten von Regeln für das Zusammenleben. Wobei – wie übrigens bei allen Mediationen – klar ist, dass die in der Mediation erarbeiteten Regeln und Lösungen unseren – sich in unseren Gesetzen manifestierenden Grundwerten – nicht widersprechen dürfen.

Frau Dr. Kriegel-Schmidt und Herr Dr. Wahab gaben beim Bayerischen Mediationstag viele Anregungen und Tipps für Mediationen im interkulturellen Kontext.

Zusammenfassend lässt sich sagen: überall da, wo Menschen einen Konsens für ihr Zusammenleben und Zusammenarbeiten finden müssen, bietet die Mediation wertvolle Ansätze. Auch und gerade da, wo Menschen unterschiedlicher Kulturen aufeinandertreffen - wie immer man diese Kulturen definieren mag, denn wir all sind geprägt durch die Zugehörigkeit zu ganz unterschiedlichen Gemeinschaften und Gruppen.

#### Barbara von Petersdorff-Campen

Vorstand der MediationsZentrale München

## MAV-Themenstammtische

### Fachlicher Austausch mit Kolleginnen und Kollegen in zwangloser Atmosphäre

#### NEU: Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der **Themenstammtisch Arbeitsrecht** ist neu und soll **in diesem Jahr zum ersten Mal** stattfinden. Ein Termin steht noch nicht fest. **Bei Interesse melden Sie sich bitte beim Initiator.**

Bitte informieren Sie sich auch über die Homepage des MAV unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>.

#### Initiator:

RA Christian Koch

**Anmeldung und Kontakt:** [info@bosskoch.de](mailto:info@bosskoch.de)

#### Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Der nächste MAV-Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht, findet am **Donnerstag, den 09. März 2017 um 18.30 Uhr** statt. Veranstaltungsort ist weiterhin das **Restaurant Stefan's** im Alpen Hotel in der Adolf-Kolping-Straße 14 (Nähe Stachus).

#### Initiatoren:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [stahl@lutzabel.com](mailto:stahl@lutzabel.com) (Tel. 544147-20) oder [braeuer@wollmann.de](mailto:braeuer@wollmann.de) (Tel. 5434356-0)

#### Themenstammtisch Erbrecht

Die Treffen des Themenstammtisches Erbrecht finden regelmäßig in der **Augustiner- Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) in der „Bierhalle“ statt.



Ein neuer Stammtisch-Termin stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Bei Interesse melden Sie sich bitte beim Initiator, Herrn RA Martin Lang oder informieren Sie sich auch über die Homepage des MAV unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>.

Um Voranmeldung per Mail wird wegen der Platzreservierung gebeten.

**Initiator:**

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)

---

## Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht findet monatlich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats** statt. Das nächsten Treffen ist angesetzt für **Donnerstag, 16. März 2017, 19.00 Uhr** im „Donisl“, Weinstrasse 1, 80333 München.

**Initiator:**

RA Berthold Braunger

**Anmeldung und Kontakt:** [braunger@braunger-haag.de](mailto:braunger@braunger-haag.de)

---

## Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des **Themenstammtisches Familienrecht** findet statt am **Mittwoch, den 29. März 2017 um 18.30 Uhr**, im Lokal **Nigin** (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München.

**Initiatorin:**

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [koellner@kkfam.de](mailto:koellner@kkfam.de)

---

## Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Die nächsten Themenstammtische Miet- und Wohnungseigentumsrecht finden am **Mittwoch, den 08. März 2017** sowie am **Mittwoch, den 26. April 2017 jeweils um 19.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27 statt.

**Initiatoren:**

RA Martin Klimesch und  
RA Thomas B. Tegelkamp

**Anmeldung und Kontakt:** [info@kanzlei-tegelkamp.de](mailto:info@kanzlei-tegelkamp.de)

---

## Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch der Regionalgruppe München findet regelmäßig an jedem zweiten Donnerstag eines „ungeraden“ Monats im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München ab 19.00 Uhr** statt.

Nächster Termin ist **Donnerstag, der 09. März 2017**.

Bereits am **Donnerstag, den 23. März 2017** findet ein weiterer Stammtisch statt.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien im DAV unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>

**Initiator:**

RA Stephan Wiedorfer

**Anmeldung und Kontakt:** [sw@wiedorfer.eu](mailto:sw@wiedorfer.eu), Tel. 089 / 20 24 568 0

---

## Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bei Redaktionsschluss stand noch kein Termin fest.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator.

**Initiator:**

RA Andreas Fritzsche

**Anmeldung und Kontakt:** [mail@fritzsche.eu](mailto:mail@fritzsche.eu)

---

## Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Doodle-Abfrage festgelegt, die an alle Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

**Initiatorin:**

RAin Erika Lorenz-Loeblein

**Anmeldung und Kontakt:** [info@lorenz-loeblein.de](mailto:info@lorenz-loeblein.de)

---

Die jeweils aktuellen Termine finden Sie auf der MAV-Homepage unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>.

---

**Sie möchten gerne die Betreuung bzw. Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen?**

**Melden Sie sich bitte bei :**

**Münchener AnwaltVerein e.V.**  
Frau Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7  
Zimmer 63  
80335 München

**Tel.:** 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

**Fax:** 089 55 02 70 06

**Email:** [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

## MAV-Service

### Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

#### "Mediation!"

#### Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**

(Ausnahme Feiertage)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

**Telefon: 0175 915 70 33.**

10 |

### Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Der Münchener Anwaltverein bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Rechtsanwalt beim BGH Dr. Siegfried Mennemeyer (Karlsruhe), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV** & **Schweitzer.Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

**Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63, im Erdgeschoß des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.**

**Außerdem ist ein jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).**

### MAV Mitgliedschaft – Änderung Ihrer Daten

#### ■ Kontoänderung?

Bitte teilen Sie uns Ihre neue Bankverbindung schnellstmöglich, spätestens jedoch bis **10. Dezember eines Jahres** mit.

Nur so kann eine Aktualisierung für den reibungslosen Einzug des Mitgliedsbeitrags des Folgejahres gewährleistet werden (SEPA).

#### ■ Kanzleiwechsel? Umzug? Heirat?

Bitte teilen Sie uns die Daten entweder per Email oder über unser Formular auf der Homepage mit.

#### ■ Vereinswechsel geplant ?

**Ein entsprechendes Formular finden Sie auf unserer Homepage:**

<http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mitgliederbereich/>

#### ■ Die aktuelle Satzung finden Sie ebenfalls auf der Homepage unter „Der Verein“:

<http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/lernen-sie-uns-kennen/satzung/>

## Aktuelles

### Kabinett beschließt Gesetzentwurf zum Outsourcing in Kanzleien

Das Bundeskabinett hat Mitte Februar das Gesetz zur Regelung des Outsourcings in Kanzleien auf den Weg gebracht. Im Kern geht es in dem Gesetzesentwurf um die Änderung von § 203 StGB und – für Anwälte wichtig – eines neuen § 43a Abs. 2 und § 43e BRAO. Berufsgeheimnisträger sollen künftig unter deutlich erleichterten Bedingungen Dritte in die Kanzleiarbeit einbinden können. Diese Helfer würden sich – gleich ob wie bisher Angestellte oder jetzt neu auch Externe – bei einer Verletzung des Berufsgeheimnisses strafbar machen. Im Regierungsentwurf sind Kritikpunkte aus der Stellungnahme des DAV zum Referentenentwurf aufgegriffen worden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de).

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 7/17 vom 16.02.2017)

### Kleine BRAO-Reform: Beschluss erneut verschoben

Holperiger kann der Weg für eine BRAO-Reform kaum sein (vgl. schon Depesche 6/17 und Depesche 4/17). Im 4. Anlauf wollten Rechtsausschuss und Bundestag Mitte Februar die Beratungen des „Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie pp“ abschließen. Doch der Rechtsausschuss vertagte sich erneut auf die nächste Sitzung. Nach den aktuellen Änderungsanträgen der Regierung-Fraktionen bleibt vom Regierungsentwurf nicht viel übrig. Gestrichen werden soll u. a. die Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht, die Pflicht zur Fortbildung im Berufsrecht, die Bußgeldbewehrung bei Rügen und ein geplantes Zeugnisverweigerungsrecht für „am Mandat mitwirkende Personen“. Weitere Informationen finden Sie unter [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de).

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 7/17 vom 16.02.2017)

### Digitale Anwaltschaft

#### Das Empfangsbekanntnis bleibt!

Hartnäckig hält sich laut BRAK Newsletter zum beA das Gerücht, dass bei Zustellungen an ein beA eine automatisierte Empfangsbestätigung versendet würde und Anwälte nicht mehr entscheiden könnten, wann sie ein Empfangsbekanntnis abgeben. Das ist schlicht falsch!

Einen wahren Kern hat das Gerücht aber: Tatsächlich wurde im Rahmen der Beratungen zum Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 (BGBl. 2013 I, 3786) mehrfach der Versuch unternommen, die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis nach bisherigem Muster in Frage zu stellen. Mittels neuer Technologien könne ein einfacherer, aber dennoch rechtssicherer Zugangsnachweis geführt werden, beispielsweise durch eine automatisierte Empfangsbestätigung.

Dass dies nicht Gesetz wurde, dafür hat die BRAK sich erfolgreich eingesetzt. Sie hat sich in ihren Stellungnahmen (s. bereits Stn. 6/2013, S. 3) - u.a. unter Verweis auf die Haftungsgefahren - erfolgreich dafür ausgesprochen, dass Anwälte auch nach neuem Recht vom übermittelten

Schriftstück Kenntnis erlangen und es empfangsbereit (durch "Unterschrift" auf dem Empfangsbekanntnis) entgegennehmen müssen.

Um allerdings die Verarbeitung der Empfangsbekanntnisse in den Geschäftsstellen der Gerichte zu erleichtern, ist in dem ab 1.1.2018 geltenden § 174 IV 3-5 ZPO n.F. geregelt, dass die Zustellung durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis nachgewiesen werden muss. Das elektronische Empfangsbekanntnis ist in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln. Hierfür ist ein vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellter strukturierter Datensatz zu nutzen.

**Das gute alte Empfangsbekanntnis bleibt also - es ändert lediglich künftig seine Gestalt:**

**Rechtslage bis 31.12.2017:** Das Gericht kann ein Dokument über das beA des Anwalts elektronisch zustellen, wenn dieser zuvor seine Bereitschaft zum Empfang erklärt hat; so sieht es der Gesetzgeber in § 31 RAVPV vor (s. dazu Newsletter 1/2016). Das Empfangsbekanntnis kann entweder (nach Ausdruck) schriftlich oder durch Telekopie zurückgegeben werden. Oder es kann elektronisch ausgefüllt und über das beA elektronisch zurückgesandt werden; dann soll es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.

**Rechtslage ab 1.1.2018:** Anwälte haben (insbesondere mit dem beA) einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen (vgl. § 174 III 4 ZPO n.F.). Das Gericht kann jedem Anwalt ein Dokument über das beA elektronisch zustellen. Mittels eines strukturierten Datensatzes, den das Gericht eigens hierfür mitschickt, kann der Anwalt dann "per Knopfdruck" aus seinem beA ein elektronisches Empfangsbekanntnis erzeugen und an das Gericht senden. Wie das im Detail funktioniert, wird die BRAK rechtzeitig vor dem Jahres-

wechsel erläutern - zum Beispiel in der beA-Anwenderhilfe und natürlich auch im beA-Newsletter.

(Quelle: Newsletter zum beA, Ausgabe 7/2017 v. 16.02.2017)

## Welche Gerichte sind auf Empfang?

Bereits heute kann mittels beA mit Gerichten und Behörden rechtsverbindlich kommuniziert werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass bis frühestens 1.1.2018 noch die alten prozessualen Anforderungen gelten (s. dazu [bea.brak.de/wann-kommt-das-bea/zeitplan/](http://bea.brak.de/wann-kommt-das-bea/zeitplan/)). So ist beispielsweise nach § 130a I 2 ZPO der Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur erforderlich, um die Schriftform zu erfüllen.

Wichtig zu wissen: Nach § 130a II ZPO bestimmen die Bundesregierung und die Landesregierungen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Nicht in jedem Bundesland sind alle Gerichtszweige bzw. Verfahrensarten bereits jetzt für den elektronischen Rechtsverkehr geöffnet. Zur Vermeidung von Fristversäumnissen sollten Sie unbedingt vor dem Einreichen eines Schriftsatzes überprüfen, ob das Gericht für die Verfahrensart, die sie betreiben, bereits elektronisch erreichbar ist! Denn in der Empfänger Auswahl beim Erstellen einer Nachricht werden alle Gerichte aufgelistet, auch solche, die noch nicht oder nicht vollständig für den elektronischen Rechtsverkehr geöffnet sind. Die Empfängersuche bildet nämlich nur die technische Erreichbarkeit ab.

Eine gute Übersicht zu den angeschlossenen Gerichten im Bund und in den Ländern ist auf der Website des EGVP zu finden. Teilweise wird

## Selfstorage – günstige mietbare Lagerräume für Akten, Hausrat und mehr.



**Nahe der B 304 - auf dem Weg zwischen München und dem LG Traunstein**

### Ihre Vorteile

- ✓ günstige Mietpreise – weit günstiger als in München
- ✓ sicher, sauber, trocken, alarmgesichert
- ✓ Lagerraum-Größen von 1 m<sup>2</sup> bis 400 m<sup>2</sup>
- ✓ weiträumige Flächen zum Be- und Entladen
- ✓ flexible Mietdauer
- ✓ 24-Stunden Videoüberwachung

### Deine Lagerbox GmbH

Ziegeleistr. 7, 83549 Eiselfing (bei Wasserburg a. Inn)

Wir beraten Sie gerne ☎ 08071. 90 33 83

Infos: Unsere Homepage [DeineLagerbox.de](http://DeineLagerbox.de)

dabei auch gleich auf die geltenden Rechtsverordnungen verlinkt (etwa für die ordentliche Gerichtsbarkeit in Bayern) oder auf länderspezifische Informationsseiten wie in Hamburg. Achtung: Maßgeblich dafür, ob ein Gericht bzw eine Verfahrensart bereits im elektronischen Rechtsverkehr erreichbar ist, ist allein die jeweilige Rechtsverordnung des Landes - ein Blick in die Übersicht genügt also nicht!

Die Rechtsverordnungen enthalten im Übrigen zum einen selbst Bestimmungen zur Einreichung (vgl. exemplarisch § 2 Bay-E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz - ERVVJu). Zum anderen werden die Bearbeitungsvoraussetzungen durch Verweis auf den jeweiligen Internetauftritt der zuständigen Behörde bzw. des Ministeriums bekanntgegeben (vgl. exemplarisch § 3 Bay-E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz - ERVV Ju). Häufig werden auf den Websites der Länder bzw. der zuständigen Ministerien auch allgemeine Hinweise zur "Benennung" elektronischer

Post gegeben, etwa für Nordrhein-Westfalen auf der Website justiz-online. Mit Inkrafttreten des neuen Rechts werden bundeseinheitliche Regelungen die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr vereinfachen. (Quelle: Newsletter zum beA, Ausgabe 4/2017 v. 25.01.2017)

**Viele weitere nützliche Tipps rund um das beA wie z.B. zum Anlegen neuer Benutzerprofile für Mitarbeiter, Benutzern Rechte wieder entziehen, Mitarbeiteränderung- und wechsel, E-Mail-Benachrichtigungen bei eingehenden Nachrichten, oder die Suche im Gesamtverzeichnis mittels sog. „Wildcards“ finden Sie im „Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach“ der BRAK. Diese können Sie ganz bequem abrufen unter <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/> oder abonnieren unter <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/anmeldung-newsletter/anmeldung-bea-newsletter/>**

12 |

## Gebührenrecht

### Abrechnung bei Mitvergleichen eines anderweitig anhängigen Verfahrens

Ein Streit kommt selten allein. Kommt es zwischen zwei Parteien zum Streit, dann wird häufig auch in mehreren Verfahren gestritten. Dies gilt insbesondere in Familiensachen, in Mietsachen, in arbeitsgerichtlichen Verfahren und auch in sonstigen Verfahren. Mitunter sind sogar verschiedene Gerichte für die einzelnen Streitigkeiten zuständig. Kommt es in einem Verfahren dann zu einer Einigung, soll in der Regel auch der Parallelstreit mit erledigt werden. Hieraus ergeben sich besondere Abrechnungsprobleme.

#### Beispiel 1:

**A klagt gegen B vor dem Landgericht auf Zahlung von 10.000,00 €. B erhebt gegen A eine Klage auf Zahlung von 4.000,00 € vor dem Amtsgericht. Im landgerichtlichen Verfahren wird zuerst Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. Dort einigen sich die Parteien dann über die dort anhängigen 10.000,00 € sowie die weiteren 4.000,00 €, die vor dem Amtsgericht anhängig sind.**

Im Verfahren vor dem Landgericht entstehen zunächst einmal die Gebühren aus 10.000,00 €.

Darüber hinaus entsteht aus dem Mehrwert des Vergleichs die 0,8-Verfahrensdifferenzgebühr nach Nr. 3101 VV RVG aus 4.000,00 €. Zu beachten ist die Begrenzung nach § 15 Abs. 3 RVG auf eine 1,3-Gebühr aus dem Gesamtwert.

Der Gegenstandswert für die Terminsgebühr der Nr. 3104 VV RVG erhöht sich infolge des Vergleichs auf 14.000,00 €. Wird in einem Verfahren ein anderes Verfahren mit erörtert bzw. mit verglichen, entsteht die Terminsgebühr in dem Einbeziehungsverfahren, nicht in dem einbezogenen Verfahren (OLG Stuttgart AGS 2005, 256 = JurBüro 2005, 303 = NJW-RR 2005, 940; BAG AGS 2014, 213 = NJW 2014, 1837 = NZA 2014, 1102 = RVGreport 2014, 192 = NJW-Spezial 2014, 317; OLG Köln AGS 2012, 62; OLG Frankfurt AGS 2008, 224 = NJW-Spezial 2008, 348).

Die Einigungsgebühr Nr. 1000 VV RVG entsteht insgesamt nur einmal (§ 15 Abs. 2 RVG) und zwar aus dem Gesamtwert von 14.000,00 €. Da beide Gegenstände anhängig sind, beträgt die Einigungsgebühr durchweg 1,0 (Nr. 1003 VV RVG).

Abzurechnen ist daher wie folgt:

#### I. Verfahren vor dem Landgericht

1.	1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000 €)	725,40 €
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nrn. 3101, 3100 VV RVG (Wert: 4.000 €) gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 14.000 €	201,60 € 845,00 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 14.000 €)	780,00 €
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1003, 1000 VV RVG (Wert: 14.000 €)	650,00 €
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	2.295,00 €
6.	19% Umsatzsteuer	436,05 €
	<b>Gesamt</b>	<b>2.731,05 €</b>

In dem Verfahren vor dem Amtsgericht war bislang nur die 1,3-Verfahrensgebühr aus 4.000,00 € angefallen.

Verhandelt worden war hier noch nicht. Die Terminsgebühr entsteht in diesem Verfahren daher nicht, da sie nur im Einbeziehungsverfahren entsteht, nicht auch im einbezogenen Verfahren (s. o.).

Zu beachten ist allerdings noch, dass jetzt die im landgerichtlichen Verfahren angefallene Verfahrensdifferenzgebühr, bzw. der nach § 15 Abs. 3 RVG davon verbleibende Betrag, gem. Anm. Abs. 1 zu Nr. 3101 VV RVG anzurechnen ist, und zwar nach folgender Formel:

#### Anrechnungsformel Verfahrensgebühr (Anm. Abs. 1 zu Nr. 3101 VV):

$$\begin{aligned} & 1,3\text{-Verfahrensgebühr aus dem Wert der anhängigen Gegenstände} \\ & + 0,8\text{-Verfahrensgebühr aus dem Wert der hier nicht anhängigen Gegenstände (gegebenenfalls nach § 15 Abs. 3 RVG gekürzt)} \\ & - 1,3\text{-Verfahrensgebühr aus dem Wert der anhängigen Gegenstände des Einbeziehungsverfahrens} \\ & = \text{anzurechnender Betrag} \end{aligned}$$

Forts. Seite 15



# 13. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2017

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

**Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb\***

**Mittwoch, 19. Juli 2017:** 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

**Leitung:** RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld und RA FA Arb Michael Dudek

**09:00** bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch den Bayerischen Staatsminister der Justiz, **Herrn Prof. Dr. Winfried Bausback** (angefragt)  
sowie durch den Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes **RA FA Arb Michael Dudek**

**09:15** bis 10:15 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (angefragt)*

**Aktuelles zu Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des nachlassgerichtlichen Verfahrensrechts**  
anschließend Diskussion

**10:15** bis 11:30 Uhr | *RiOLG Walter Gierl, 31. Zivilsenat München*

**Ausgewählte formell- und materiellrechtliche Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München**  
anschließend Diskussion

**11:30** bis 11:45 Uhr: Kaffeepause

**11:45** bis 12:45 Uhr | *Dipl. Rpfl. Harald Wilsch, Bezirksrevisor Amtsgericht München*

**Das Grundbuch nach dem Erbfall**  
anschließend Diskussion

**12:45** bis 13:45 Uhr: Mittagspause

**13:45** bis 15:15 Uhr | *Prof. Dr. Karlheinz Muscheler, Universität Bochum (angefragt)*

**Ausgewählte aktuelle Rechtsprechung im Erbrecht (Arbeitstitel)**  
anschließend Diskussion

**15:15** bis 16:30 Uhr | *Notar Dr. Thomas Wachter, München*

**Stiftungen in der Nachfolgeplanung**  
anschließend Diskussion

**16:30** bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

**17:00** bis 18:00 Uhr | *Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident LG Traunstein*

**Aktuelle Rechtsprechung zum Nachlassverfahrensrecht**  
anschließend Diskussion

**18:00** bis 18:30 Uhr | *RA FA Erb R FAFam R Dr. Michael Bonefeld, München*

**Abschlussbericht und Verabschiedung**

**Tagungsort**

Akademischer Gesangverein  
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

**Teilnahmegebühr**

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)  
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

\*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden  
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

**MAV GmbH**  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

Rechnung an  mich  die Kanzlei

M 03/2017

14 |

**Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:**

- 13. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 19. Juli 2017:** 9:00 bis 18:30 Uhr  
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

### Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

### Fragen, Wünsche

Gabriela Rocker

**Telefon** 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Dies führt zu folgendem Anrechnungsbetrag:

1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000 €)	725,40 €
0,8-Verfahrensgebühr, Nrn. 3101, 3100 VV RVG (Wert: 4.000 €)	201,60 €
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 14.000 €	845,00 €
– 1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000 €)	-725,40 €
<b>Anrechnungsbetrag</b>	<b>119,60 €</b>

Abzurechnen ist daher wie folgt:

## II. Verfahren vor dem Amtsgericht

1. 1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG (Wert: 4.000 €)	327,60 €
2. gem. Anm. Abs. 1 zu Nr. 3101 VV RVG anzurechnen	-119,60 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	228,00 €
4. 19% Umsatzsteuer	43,32 €
<b>Gesamt</b>	<b>271,32 €</b>

**Summe I. + II.: 3.002,37 €**

Alternativ wäre es auch zulässig, im landgerichtlichen Verfahren auf den Ansatz der 0,8-Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 VV RVG zu verzichten. Dann bräuchte im amtsgerichtlichen Verfahren diese Gebühr nicht angerechnet zu werden.

Abzurechnen wäre danach wie folgt:

## I. Verfahren vor dem Landgericht

1. 1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000 €)	725,40 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 14.000 €)	780,00 €
3. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1003, 1000 VV RVG (Wert: 14.000 €)	650,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	2.175,40 €
5. 19% Umsatzsteuer	413,33 €
<b>Gesamt</b>	<b>2.588,73 €</b>

## II. Verfahren vor dem Amtsgericht

1. 1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG (Wert: 4.000 €)	327,60 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	347,60 €
3. 19% Umsatzsteuer	66,04 €
<b>Gesamt</b>	<b>413,64 €</b>

**Summe I. + II.: 3.002,37 €**

Zwar kommen beide Berechnungsmethoden zum selben Gesamtergebnis; jedoch kann die Wahl der einen oder anderen Berechnungsmethode für den Mandanten von Vorteil sein, wenn für beide Verfahren vom Gericht unterschiedliche Erstattungsquoten ausgeworfen worden sind oder die Parteien solche vereinbart haben.

*Forts. nächste Seite*

Anzeige



Wenn mit dem Frühjahrsputz auch die Daten verschwinden.

**brück+partner**  
Kompetenz aus Erfahrung

Schnelle Hilfe?

(08165) 9406-0

[www.ra-micro-muenchen.de](http://www.ra-micro-muenchen.de)

Ist in dem einbezogenen Verfahren bereits mündlich verhandelt worden, ist zu beachten, dass in diesen Fällen auch eine Terminsgebühr anzurechnen ist.

## Beispiel 2

**Wie Beispiel 1; im Verfahren vor dem Amtsgericht hatte jedoch bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden.**

An der Abrechnung im landgerichtlichen Verfahren ändert sich nichts. Abzurechnen ist wie in Beispiel 1, also wieder mit

### I. Verfahren vor dem Landgericht 2.731,05 €

Im amtsgerichtlichen Verfahren ist jetzt nicht nur die 0,8-Verfahrensgebühr, bzw. der nach § 15 Abs. 3 RVG verbleibende Restbetrag, anzurechnen, sondern auch der Differenzbetrag aus der Terminsgebühr und zwar nach folgender Formel:

**Anrechnungsformel Terminsgebühr (Anm. Abs. 2 zu Nr. 3104 VV):**  
 1,2-Terminsgebühr aus dem Gesamtwert  
 – 1,2-Terminsgebühr aus dem Wert der hier anhängigen Gegenstände  
 = **anzurechnender Betrag**

Dies führt zu folgendem Anrechnungsbetrag:

1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 14.000 €)	780,00 €
– 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 10.000 €)	-669,60 €
<b>Anrechnungsbetrag</b>	<b>110,40 €</b>

Abzurechnen ist daher wie folgt:

### II. Verfahren vor dem Amtsgericht

1. 1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG (Wert: 4.000 €)	327,60 €
2. gem. Anm. Abs. 1 zu Nr. 3101 VV RVG anzurechnen	-119,60 €
3. 1, 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 4.000 €)	302,40 €
4. gem. Anm. Abs. 2 zu Nr. 3104 VV RVG anzurechnen	-110,40 €
5. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	420,00 €
6. 19% Umsatzsteuer	79,80 €
<b>Gesamt</b>	<b>499,80 €</b>

### Summe I + II: 3.230,85 €

Auch hier wäre es wiederum zulässig, im landgerichtlichen Verfahren den Mehrwert bei der Terminsgebühr nicht zu berücksichtigen. Dann bräuhete im amtsgerichtlichen Verfahren wiederum die Anrechnung nicht vorgenommen zu werden:

### I. Verfahren vor dem Landgericht

1. 1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000 €)	725,40 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 10.000 €)	669,60 €
3. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1003, 1000 VV RVG (Wert: 14.000 €)	650,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	2.065,00 €
5. 19% Umsatzsteuer	392,35 €
<b>Gesamt</b>	<b>2.457,35 €</b>

### II. Verfahren vor dem Amtsgericht

1. 1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG (Wert: 4.000 €)	327,60 €
--	----------

2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 4.000 €)	302,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	650,00 €
4. 19% Umsatzsteuer	123,50 €
<b>Gesamt</b>	<b>773,50 €</b>

### Summe I. + II.: 3.230,85 €

**Rechtsanwalt Norbert Schneider**, Neunkirchen

## Interessante Entscheidungen

### AG München: Hundehaufen unterm Schnee

**Schadensersatz wegen Beseitigung von Hundekot auf einem Grundstück kann in der Regel erst verlangt werden, wenn der Hundebesitzer zuvor zur Beseitigung des Kots aufgefordert worden ist.**

Am 13.04.2016 wies der zuständige Richter am Amtsgericht München die Klage eines Käufers einer Eigentumswohnung gegen den Verkäufer auf Entschädigung wegen Hundekots ab.

Der Kläger aus München kaufte mit notariellem Vertrag vom 12.11.2014 eine Eigentumswohnung mit Gartenanteil zur Sondernutzung in der Großfriedrichsburger Straße in München. Gemäß Ziffer 5.2 des Vertrags wurde das Objekt „wie genau besichtigt“ verkauft. Der beklagte Verkäufer war Halter eines Hundes und gestattete diesem Hund zumindest gelegentlich auch die Verrichtung des großen Geschäfts im zur Wohnung gehörenden Garten. Die Wohnung wurde am 29.12.2014 übergeben. Der Kläger behauptet, der Garten sei bei der Übergabe mit mehreren Hundehaufen verunreinigt gewesen. Der Beklagte habe die Haufen seines Hundes in dem Wissen seines baldigen Auszugs schlicht nicht mehr entfernt. Die Existenz dieser Haufen habe der Kläger zunächst nicht bemerkt und nicht bemerken können, da der Garten schneebedeckt gewesen sei. Erst Mitte Januar und nach Einsetzen des Tauwetters seien ihm und seiner Lebensgefährtin die Haufen aufgefallen. Der Kläger holte dann bis 10.03.2015 ein Angebot von Gartenbaufirma ein zur Beseitigung der Haufen.

Der Beklagte behauptet, die vorgefundenen Hundehaufen würden nicht von seinem Hund stammen. Er habe zwar den Hund gelegentlich sein großes Geschäft im Garten verrichten lassen; die entstandenen Haufen habe er aber regelmäßig entfernt. Der Käufer verlangte von dem Beklagten Zahlung von 3500 Euro für die Reinigung des Gartens. Wegen der 19 Hundehaufen sei durch das Einsickern des Kots in das Erdreich eine Kontamination des Oberbodens eingetreten. Der Kot von „fleischlastigen Fressern“ wie Hunden sei besonders gefährlich wegen der Existenz von äußerst widerstandsfähigen Krankheitserregern und Parasiten. Der Oberboden müsse abgetragen und alles neu bepflanzt werden. An den Stellen, an denen sich der Kot befunden habe, wachse auch kein Gras mehr, sondern nur noch das bezüglich der Humusqualität völlig anspruchslose Moos. Der Beklagte weigerte sich zu zahlen. Der Kot stamme nicht von seinem Hund und die Erneuerung des Bodens sei nicht erforderlich.

Der Kläger erhob Klage vor dem Amtsgericht München. Der zuständige Richter wies die Klage ab.

„Die Existenz einer Vielzahl von Hundehaufen begründet zur Überzeugung des Gerichts einen Sachmangel“, so das Urteil. Aber: „Der Kläger hätte den Beklagten zum Entfernen der Haufen auffordern und eine entspre-



## März 2017

■ RA Thilo Pfordte, LL.M.	
<b>14.03. Verteidigung im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung – alte und neue Wege in der Strafverteidigung; Update Strafverfahrensrecht 2017</b>	15
■ RA Dr. Jürgen Brand, Präsident LSG NRW a.D.	
<b>15.03. Aktuelle Entscheidungen aus dem Sozialversicherungsrecht für Arbeits- und Sozialrechtler</b>	7
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
<b>16.03. Berufung und Beschwerde in Zivilsachen</b>	17
■ Vizepräsident LG Prof. Dr. Ludwig Kroiß	
<b>23.03. Prozessuales im Erbrecht: Nachlassverfahren nach FamFG – streitige Klageverfahren Die EU-Erbrechtsverordnung</b>	2
■ Prof. Dr. Michael Huber, Präsident LG Passau a.D.	
<b>30.03. Prozess- und Insolvenzanfechtungsrecht in drei Teilen</b>	13

## April 2017

■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
<b>03.04. Effektiver Zugriff auf das Konto des Schuldners im In- und Ausland</b>	25
■ RA FA StR Daniel Dinkgraeve LL.M./EMBA	
<b>04.04. Informationsbeschaffung d. d. Finanzverwaltung</b>	12
Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
<b>05.04. Geld verdienen im familienrechtlichen Mandat</b>	2
■ VRiLG Dietrich Weder	
<b>06.04. A. – Unbehagen am Mangelbegriff B. – Noch einmal: Auf welcher Seite "darf" ein Streithelfer dem selbständigen Beweisverfahren beitreten?</b>	22
■ VRiLG Hubert Fleindl	
<b>24.04. Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2017</b>	22
■ RA Dr. Andreas Schulz	
<b>25.04. Die elektronische Hinterlegung von Schutzschriften</b>	9
■ RA FASStR FAStrafR Dr. Rainer Spatscheck, RA Benedikt Hoffmann	
<b>26.04. Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern</b>	5
■ RAuN Wolfgang Schwackenberg	
<b>28.04. Schnittstellen Familienrecht–Erbrecht–Steuerrecht</b>	3

weitere Veranstaltungen bis Juli 2017: → siehe im Heft!

## Inhalt

<b>Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht</b>	2
<b>Unternehmensrechtliche Beratung</b>	5
<b>Sozialrecht</b>	7
<b>Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz</b>	9
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b>	10
<b>Steuerrecht</b>	12
<b>Insolvenzrecht / Vollstreckung</b>	13
<b>Strafrecht</b>	15
<b>Internationales Wirtschaftsrecht</b>	16
<b>Medizinrecht</b>	17
<b>Zivilrecht / Zivilprozessrecht</b>	17
<b>Migrationsrecht</b>	18
<b>IT-Recht</b>	19
<b>WEG-Fortbildung</b>	20
<b>Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht</b>	21
<b>Arbeitsrecht</b>	24
<b>Mitarbeiter-Seminare</b>	25
<b>Veranstaltungsort und Preise</b>	27
<b>Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung</b>	28
<b>Anmeldeformular</b>	29

## Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompakt-Seminare:**

**3,5 Stunden: € 118,00** zzgl. MwSt. (= € 140,42)

**4 Stunden: € 135,00** zzgl. MwSt. (= € 160,65)

**Intensiv-Seminare:**

**5 oder 5,5 Stunden: € 210,00** zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompakt-Seminare:**

**3,5 Stunden: € 138,00** zzgl. MwSt. (= € 164,22)

**4 Stunden: € 158,00** zzgl. MwSt. (= € 188,02)

**Intensiv-Seminare:**

**5 oder 5,5 Stunden: € 250,00** zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

## Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München  
Wegbeschreibung → Seite 28



# Familie und Vermögen

Vizepräsident LG Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Traunstein

**Kompakt-Seminar**

## Prozessuales im Erbrecht: Nachlassverfahren nach FamFG – streitige Klageverfahren / Die EU-Erbrechtsverordnung

23.03.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht

### 1. Prozessuales im Erbrecht: Nachlassverfahren nach FamFG – streitige Klageverfahren

- Die Neuregelung des Erbscheinsverfahrens
- Aktuelle Rechtsprechung zum Verfahrensrecht
- Die Verwahrung und Eröffnung letztwilliger Verfügungen
- Verfahren bei Testamentsvollstreckung
- Die Rechtsmittel im Nachlassverfahren
- Die Erbenfeststellungsklage
- Die Erbunwürdigkeitsklage
- Letztwillig angeordnete Schiedsverfahren

### 2. Die EU-Erbrechtsverordnung

- Die Ermittlung des anwendbaren Rechts
- Die internationale Zuständigkeit
- Gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge
- Die Formwirksamkeit letztwilliger Verfügungen
- Das Europäische Nachlasszeugnis

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. „Der Erbprozess“, Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; „Nomoskommentar BGB Erbrecht“, Baden-Baden, 4. Aufl. 2014; „Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“, Baden-Baden 6. Aufl. 2014
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar** (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheugrab, München/Leipzig

**Intensiv-Seminar**

## Geld verdienen im familienrechtlichen Mandat

05.04.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Schwerpunkt dieses Vortrags ist das Thema **Gebührenmanagement im Familienrecht!** Welche Gebühren können aus welchen Gegenstandswerten in welcher Situation abrechnet werden? Welche Inhalte müssen Vergütungsvereinbarungen, die den Anforderungen der Praxis aber auch denen des BGH genügen, haben?

### 1. Gekonnte Abrechnung und Gebührenmanagement:

- Vom Ehe- und Erbvertrag bis zur Scheidung und Scheidungsfolgenvereinbarung**
- Gebührenfragen und Antworten im Verbund, in isolierten Verfahren vor- und außergerichtliche Vereinbarungen
- Abgrenzung der Angelegenheiten
- Abrechnung der gerichtlich protokollierten Scheidungsvereinbarung mit und ohne VKH
- Erstreckung der Beordnung bei Protokollierung
- Einbeziehung in den Verbund / Abtrennung aus dem Verbund
- Gegenstandswerte - Bewertungsfragen
- Checklisten

### 2. Gebührenmanagement von der Erstberatung bis zu Aktenablage!

### 3. Schwerpunkt: Vergütungsvereinbarung: Kümmern Sie sich um Ihr Geld!

- Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten
- Erfolgshonorar: Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht
- Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung
- Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten
- Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe-Mandat?!
- Konkrete und rechtssichere Formulierungsvorschläge

### 4. Exkurse:

- 4.1. Familienfreundliche Änderungen im neuen Insolvenzrecht: So werden Unterhaltsforderungen insolvenzfest**
- 4.2. Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe**
- Gebührenmaximierung in diesen Mandaten
- Begriff der Angelegenheit:
- Nicht alles muss in einen Topf!
- HAFTUNGSEALLEN aus der PKH/VKH-Novelle

**Checklisten – aktuellste Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion**

Dipl. Rpfli Karin Scheugrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar**

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt. (= € 297,50)

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

**Anmeldeformular:** S. 29/30

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner), Oldenburg

**Intensiv-Seminar**

## Schnittstellen des Familienrechts zum Erb- und Steuerrecht

28.04.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

### I. Schnittstellen Familienrecht/Erbrecht

#### 1. Abstammungsrecht

- Gesetzliches Abstammungsrecht
- Vereinbarung zum Abstammungsrecht
- Gesetzliches Erbrecht
- Gewillkürtes Erbrecht

#### 2. Auswirkung des Unterhaltes

- Die einzelnen Unterhaltstatbestände
- Tod des Unterhaltspflichtigen im Trennungszeitraum
- Tod des Unterhaltspflichtigen nach Ehescheidung

#### 3. Auswirkung des Güterrechts

- Die einzelnen Güterstände
- Die Auswirkung der Güterstände auf das gesetzliche Ehegattenerbrecht

#### 4. Güterrechtliche Auswirkungen auf das Pflichtteilsrecht

- „Wahlrecht“ des Ehegatten i. Sinne des § 1371 BGB
- Probleme des § 1371 Abs. 1 BGB im internationalen Erbfall

#### 5. Auswirkung des Versorgungsausgleichs

- Versorgungsausgleich bei Tod nach Ehescheidung aber vor Wertausgleich
- Versorgungsausgleich bei Tod nach Wertausgleich
- Anpassung des Versorgungsausgleichs wegen Todes

### 6. Relevanz von ehevertraglichen Gestaltungen für das Erbrecht

### II. Schnittstellen Familienrecht/Steuerrecht

#### 1. Das „neue“ Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht

- Grundzüge der Unternehmensverschonung
- Grundzüge der sonstigen Verschonungstatbestände
- Neuregelungen im Überblick

#### 2. Relevante Fragen des Ertragssteuerrechts

- Absetzbarkeit von Unterhaltsleistungen
- Ertragssteuerfragen bei der Erbengemeinschaft
- Ertragssteuerfragen bei der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

#### 3. Steuerliche Fragen bei intakter Ehe

- Schenkungssteuer bei Gemeinschaftskonten
- Schenkungssteuer bei Miteigentumsobjekten

#### 4. Steuerliche Fragen bei Trennung und Scheidung

- Folgen von Vereinbarungen in erbschaftssteuerlicher Hinsicht

#### 5. Steuerliche Fragen für den Fall des Todes

### RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):  
siehe Seite 27

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß, München

**Kompakt-Seminar**

## Aktuelle Fragen an den Schnittstellen des Erbrechts zum Familienrecht und zum Sozialrecht

10.05.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Sozialrecht

### 1. Aktuelle Fragestellungen der lebzeitigen Vermögensnachfolge, insbesondere:

- Zivilrechtliche Ausgestaltungsfragen der Absicherungsmechanismen für den Veräußerer und Ausgleichsmechanismen für weichende Personen
- Sozialrechtlich motivierte Vorkehrungen gegen Verarmungsrisiken auf Veräußererseite, auf Erwerberseite oder auf Seiten weiterer Personen
- Steuerrechtliche Fragen der Vermögensnachfolge, insbesondere im Licht der Neuregelung der Unternehmensschenkungsteuer vom Herbst 2016

### 2. Vermögensübertragungsvorgänge unter Ehegatten oder nichtehelichen Lebensgefährten

- Zivilrechtliche Fragen, insbesondere Verschränkung mit Zugewinnausgleichsmechanismen

- Gesetzliche und vertragliche Rückforderungsrechte, insbesondere bei Scheitern der Beziehung
- Steuerrechtliche Fragen

### 3. Unterhaltsrecht an der Schnittstelle zum Sozialrecht, insbesondere:

- Elternunterhalt

### 4. Letztwillige erbrechtliche Gestaltung an der Schnittstelle zum Sozialrecht, insbesondere:

- Erblasser als Sozialleistungsempfänger: postmortaler Regreß
- Erbrechtlicher Destinatär als potentieller Sozialleistungsbezieher: Bedürftigen- und Behindertentestament, aktuelle Gestaltungsfragen und Probleme der tatsächlichen Umsetzung, Folgen der Einstufung einer Erbschaft als „Einkommen“ durch die sozialgerichtliche Rechtsprechung

### Notar Dr. Hans-Frieder Krauß

- Autor von „Vermögensnachfolge in der Praxis“, 4. Aufl. 2015, „Immobilienkaufverträge in der Praxis“, 7. Aufl. 2014, beide Carl Heymanns Verlag
- Mitautor von „Schulte-Nölke, Formularbuch Vertragsrecht“ (ZAP), „Groll, Praxishandbuch Erbrechtsberatung“ (Dr. Otto Schmidt), „Beck'scher Online-Kommentar zur GBO“
- Mitherausgeber der „Beck'schen Online-Formulare“ (beck-online.de) zugleich Bereichsberater für das Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt auf Umwandlungsrecht
- Referiert u.a. in der erbrechtlichen Fachanwaltsausbildung (vgl.: [www.notarkrauss.de](http://www.notarkrauss.de))

### Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

## Wiederholung wegen großer Nachfrage!

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

## Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2017

– Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Wiederholung: 01.06.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR o. FA GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen. Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

### 1. Neues Erbschaftsteuerrecht

- Verfassungsmäßigkeit
- Inkrafttreten, Rückwirkung
- Anerkennung von Steuerklauseln
- Neue Gestaltungsmodelle

### 2. Kapitalgesellschaften

- Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
- GmbH-Geschafterliste im Erbfall
- Schenkungsteuerfallen
- Pool- und Stimmverbindungsverträge

### 3. Personengesellschaften

- Gewerbliche Prägung bei der Einbeitsgesellschaft
- Anerkennung von Ausgliederungsmodellen

- Erbenhaftung bei der GbR
- Neues zur Betriebsaufspaltung

### 4. Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

- Nießbrauchsgestaltungen
- Vermögensübertragung auf Minderjährige
- Schnittstellen zum Ehegüterrecht
- Rückforderungsrechte

### 5. Erbrecht

- Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich
- Post- und transmortale Vollmachten
- Internationale Erbfälle
- Schiedsklauseln im Erbrecht

### 6. Pflichtteilsoptimierung

- Pflichtteilsverzicht - aber richtig
- Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen
- Nießbrauch und Pflichtteil
- Wegzug zur Pflichtteilsvermeidung

### 7. Stiftungsmodelle

- Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen
- Grunderwerbsteuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen
- Treuhandsstiftungen
- Spendenabzug bei der Vorstiftung

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Michael Klein (Hellwig &amp; Partner, Regensburg)

Intensiv-Seminar

## Update Unterhaltsrecht 2016/2017

### Das Familienheim – Nutzungs- und Auseinandersetzungsregelungen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung

21.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

#### I. Unterhaltsrecht 2016/2017

Erörtert werden die aktuellen Entscheidungen der Jahre 2016/2017 seit der letzten Veranstaltung im Oktober 2016.

Behandelt und besprochen werden alle unterhaltsrechtlichen Entscheidungen der Bundesgerichte und Oberlandesgerichte aus den Jahren 2016/2017 mit vertiefenden Hinweisen und mit rechtsprechungsunterlegten Textbausteinen für Schriftsätze für die Anwaltspraxis.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

#### II. Das Familienheim -

#### Nutzungs- und Auseinandersetzungsregelungen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung

1. Vorläufige und endgültige Nutzungs- und Gestaltungsregelungen
2. Ansprüche nach dem Gewaltschutzgesetz
3. Gemeinschaftsrecht: Nutzungs- und Verwaltungsregelungen sowie Auseinandersetzung von Miteigentum
4. Ausgleich gemeinsamer Schulden
5. Zuwendungen und deren Rückabwicklung
6. Vermögensauseinandersetzung mit Schwiegereltern

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam) und Fachanwaltsfortbildung
- Miterausgeber der Reihe „Das familienrechtliche Mandat“ im AnwaltVerlag
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von: Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, „Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“; Weinreich/Klein, „Fachanwaltskommentar Familienrecht“; Kleffmann/Klein, „Unterhaltsrecht, Praxiskommentar“; „Familie und Recht (FuR)“: Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

#### Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 29/30

RA FA Fam Dr. Walter Kogel, Aachen

Intensiv-Seminar

## Albtraum Teilungsversteigerung - eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute

14.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

### 1. Die Ausgangslage

- Der gesetzliche Auseinandersetzungsanspruch
- Die Grundstücksbelastungen
- Die Spekulationssteuer
- Das Verfahrensbindnis des § 1365 BGB
- Rechtsansprüche Dritter etc.
- Verstoß gegen Treu und Glauben
- Forderungs- oder Teilungsversteigerung?

### 2. Die Anordnung des Verfahrens

### 3. Einstellungsmöglichkeiten für Antragsteller und Antragsgegner

### 4. Der Beitritt - ein Muss in der Teilungsversteigerung

### 5. Probleme um die Wertermittlung

### 6. Die Vorbereitung des Versteigerungstermins

- Die Nichtvaluierung von Grundstücksbelastungen

- Ausgebotsarten

- Der Beitritt

- Die Sicherheitsleistung

- Die Abgabe von Geboten

- Das geringste Gebot

- Die Belastung des Miteigentumsanteils

- Die Anmeldung von Rechten, insbes. Mietrechten

- Werbemaßnahmen

### 7. Der Versteigerungstermin

### 8. Die Erlösverteilung

- Der Auseinandersetzungsanspruch

- Die Nichtzahlung der Barbeträge

- Die Zuzahlung eines Betrages bzw. Bildung einer Teileigentümergrundschild

### 9. Kosten

RA Dr. Walter Kogel

- FAf, Familienrecht, seit 1975 in Aachen als Rechtsanwalt tätig
- Autor von „Strategien beim Zugewinnausgleich“ (5. Aufl. 2016), NJW-Schriftenreihe Band 76, und „Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims“ (FamRZ, 3. Aufl. 2016)
- Mitautor beim „Münchener Anwaltslexikon Familienrecht“, kommentierte bis zur 3. Auflage den Themenkreis „Ehebezogene Zuwendung, EhegattenInnengesellschaft, familienrechtlicher Kooperationsvertrag“
- Autor zahlreicher Aufsätze

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden): → siehe unten

## Unternehmensrechtliche Beratung

Intensiv-Seminar

RA FAStr FAStrafR Dr. Rainer Spatscheck, RA Benedikt Hoffmann (RAe Streck Mack Schwedhelm) München

## Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –

26.04.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FAGesR, FASteuerR oder FAStrafR

### 1. Haftungsfallen des Geschäftsführers gegenüber seiner Gesellschaft

### 2. Risiko: Außen-Haftung auf deliktischer Grundlage

### 3. Risiko: Außen-Haftung bei Sachwalterstellung

### 4. Strafbarkeit, Innen- und Außen-Haftung wegen Insolvenzverschleppung

### 5. Strafbarkeit und Außen-Haftung wegen der Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB

### 6. Häufig übersehen: Außen-Haftung für Steuern der GmbH

### 7. Strafbarkeit und persönliche Haftung wegen Steuerhinterziehung

### 8. Überblick: Wirtschaftsstrafrechtliche Risiken

### 9. Strafbarkeit wegen Untreue

### 10. Strafbarkeit bei Korruptionssachverhalten und „Kick-Backs“

### 11. Tax-Compliance als strafrechtliches und haftungsrechtliches Risikomanagement

RA Dr. Rainer Spatscheck

- Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht
- Münchener Partner der Sozietät Streck Mack Schwedhelm
- Der Seminarreferent ist durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuerverfahrensrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist

RA Benedikt Hoffmann

- Rechtsanwalt bei der Sozietät Streck Mack Schwedhelm
- Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen-Wilhelms Universität (Münster) mit Schwerpunkt Steuerrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

**Intensiv-Seminar**

## Kartellrechtliche Risiken und wie man diese sicher vermeidet

08.05.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO Handels- und Gesellschaftsrecht

Der Referent behandelt die kartellrechtlichen Thematiken, mit denen die Anwälte in der täglichen Beratungspraxis typischerweise konfrontiert werden. Ziel dieses Seminars ist es, die Teilnehmer für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren und praxisnahe Lösungsansätze zu vermitteln.

Der Vortrag richtet sich vor allem an beratende Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie Unternehmensjuristen. Kartellrechtliche Vorkenntnisse werden nicht vorausgesetzt. Der Referent erläutert die Materie anhand von praktischen Beispielfällen. Die Teilnehmer haben ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.

1. Rechtliche Grundlagen
2. Vertriebsverträge

3. Lizenzverträge
4. Kooperation zwischen Unternehmen
5. Schadensersatzklagen gegen Kartellsünder
6. Unternehmenskauf und Fusionskontrolle
7. Verhaltenskontrolle bei Großunternehmen
8. Praktischer Umgang mit den Kartellbehörden
9. Abrechnung von Kartellsachen

Erörterung von Fallbeispielen aus dem Teilnehmerkreis. Eine Auswahl konkreter Fälle aus der Praxis sollen (anonymisiert) vorgestellt und erörtert werden.

Entsprechende Wünsche/Beiträge mögen bitte bis spätestens 24. April 2017 angemeldet werden unter [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar**  
(5 Fortbildungsstunden): → siehe unten

RA Dr. Oliver Steffens LL.M.  
(London/LSE)

- Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei
- Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht
- LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics
- Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht

RA Dr. Reinhard Lutz, RA Dr. Christian Dittert (beide LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

**Intensiv-Seminar**

## Vermeidung von Gesellschafterstreit durch geeignete Gesellschaftsverträge

Wiederholung: 29.05.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das Seminar behandelt die richtige Gestaltung von Gesellschaftsverträgen bei Personengesellschaften (insbesondere GbR, PartG, KG/GmbH & Co. KG) und GmbH-Satzungen. Es wendet sich daher vorwiegend an Rechtsanwälte mit dem Fachbereich „Handels- und Gesellschaftsrecht“, ist aber auch für Kollegen interessant, die sich an anderer Stelle mit der Beratung im Zusammenhang mit Gesellschaftsverträgen (wie z.B. für Gemeinschaftspraxen oder andere Freiberuflersozietäten) befassen.

Ziel ist es, für die verschiedenen Gesellschaftstypen Regelungen zu besprechen bzw. vorzustellen, durch die Streitigkeiten unter den Gesellschaftern möglichst vermieden werden können. Insbesondere folgende besonders streitträchtige Kernbereiche werden behandelt:

1. Geschäftsführung
2. Beschlussfassung
3. Gewinnverteilung, Ausschüttungen, Entnahmen
4. Ausschließung aus der Gesellschaft und Kündigung
5. Abfindung

Die Themen werden anhand von Musterklauseln besprochen. Die einschlägige Rechtsprechung wird erläutert.

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- FA für Steuerrecht
- ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor von „Der Gesellschafterstreit in der GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“ (Verlag C.H. Beck, 4. Aufl. 2015)
- Autor zahlreicher Fachbeiträge

RA Dr. Christian Dittert

- Partner bei der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- FA für Handels- u. GesellschaftsR
- Spezialisierung im Gesellschaftsrecht und in gesellschaftsrechtlicher Prozessführung
- Begleitung zahlreicher Gesellschafterstreitigkeiten
- Autor von Fachbeiträgen
- erfahrener Referent

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 29/30

# Sozialrecht

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Entscheidungen aus dem Sozialversicherungsrecht für Arbeits- und Sozialrechtler

15.03.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

### I. Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII)

#### 1. Teil: Gesamtdarstellung SGB VII

*u.a. versicherter Personenkreis, Versicherungsfälle (Arbeitsunfall - Berufskrankheiten), Haftungsbeschränkungen, Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger*

#### 2. Fälle

- Unfallversicherungsschutz von Arbeitslosen
- Unfallversicherungsschutz bei unentgeltlicher Tätigkeit
- Unfallversicherungsschutz und Vereinstätigkeit
- Unfallversicherungsschutz und Fabrgemeinschaften
- Die „Wie-Beschäftigten“ und die Haftungsprivilegierung nach § 104 SGB VII
- Wegeunfälle
- Unfallversicherungsschutz und Mittagspause
- Beweismaßstabsprechung
- Haftungsbeschränkungen

### II. Aktuelles bei den Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosengeld sowie in sonstigen Bereichen des Arbeitsförderungsrechts (SGB III)

#### Fälle

*Persönliche Arbeitslosmeldung, Arbeitslosengeld nach längerer Freistellung, Arbeitslosengeld bei Abfindungsvergleich, Sperrzeiten, Arbeitslosengeld und Insolvenz, Arbeitsbereitschaft*

### III. Die geringfügigen Beschäftigungen (§ 8 SGB IV)

#### 1. Überblick

*(Geld-Geringfügigkeit und Zeit-Geringfügigkeit)*

#### 2. Fälle

*(Aufspaltung einer Tätigkeit, Statusfälle, beitragsfreie Zulagen)*

### IV. Schwarzarbeit und hypothetisches Arbeitsentgelt

- BSG-Rechtsprechung

### V. CGZP I

- BSG-Rechtsprechung und neue Probleme

### VI. Persönliche Haftung des Geschäftsführers/Gesellschafters für Sozialversicherungsbeiträge

### VII. Arbeitnehmerüberlassung und Werkvertrag

### VIII. Freistellungen

### IX. Die Reform des SGB II (Hartz IV) mit aktuellen Fällen

**Neueste Entscheidungen werden berücksichtigt.**

### RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Dr. Otto Schmidt Verlag), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck Verlag), „Fachanwaltsbandbuch Arbeitsrecht“ (ZAP Verlag), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt. (= € 249,90)

**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt. (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

RiBayLSG Dr. Christian Zieglermeier, Bayerisches Landessozialgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Risiken des Arbeitgebers bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung aus dem europäischen Ausland beherrschen

Vom AÜG 2017 bis zum Zoll

26.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinwerkverträgen ihre Zusammenarbeit intensiviert. Auf Grund des hohen Gefälles von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben zwischen den Mitgliedstaaten, hat insbesondere der grenzüberschreitende Fremdpersonaleinkauf immer weiter zugenommen. Dabei gab bislang die A-1 Bescheinigung scheinbar einen Freibrief für die illegale Arbeitnehmerüberlassung. Das OLG Bamberg hat dem nun zum Teil einen Riegel vorgeschoben und mit Beschluss vom 09.08.2016 – 3 Ss OWi 494/16 -die Bindungswirkung der Entsendebescheinigung für die bußgeldrechtliche Abndung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 AÜG verneint. Auch das zum 01.04.2017 in Kraft tretende Gesetz zur Änderung des AÜG sieht weitere Neuerungen vor, um den Missbrauch von Werkvertragsgestaltungen zu verhindern (BT-Drs. 18/9232). Die Risiken aus dem Beitragsrecht des SGB IV werden in unserem Seminar dargestellt und Ihnen Handlungsalternativen an die Hand gegeben, die richtigen Schritte zu ergreifen. Das betrifft Sofort-Maßnahmen ebenso wie längerfristige Schrittfolgen.

### I. Beitragsrechtliche Grundlagen

1. Entstehungsprinzip
2. Die Beitrags-Multiplikatoren §§ 14, 24 und 25 SGB IV
3. Aktuelle Rechtsprechung zum Arbeits-, Beschäftigungs- und Dienstverhältnis
4. Zoll und Deutsche Rentenversicherung

### II. Abgrenzung Werkvertrag und Arbeitnehmerüberlassung

1. Sozialrechtliche Statusbeurteilung
2. Update Arbeitnehmerüberlassung 2017

### 3. Folgen der Aufdeckung eines Scheinwerkvertrages durch die Betriebsprüfung

- a) Folgen im Beitragsrecht
- b) Strafrecht: § 266a StGB, § 30 OWiG
- c) Zivilrechtliche Organhaftung

### III. Europäisches Sozialversicherungsrecht

1. Kollisionsnormen
  - a) §§ 3 ff SGB IV
  - b) Sozialversicherungsabkommen
  - c) VO (EG) Nr. 883/2004
2. Beschäftigungslandprinzip und Entsendung
3. A-1 Bescheinigung
  - a) Festlegung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts
  - b) Bindungswirkung
  - c) Rückwirkende Ausstellung
  - d) Auswirkungen auf das Beitragsrechts/Strafrecht/OWiG
4. Illegale Arbeitnehmerüberlassung aus dem Ausland
5. Neue Konflikte zwischen VO (EG) 883/2004 und §§ 9, 10 AÜG 2017

### IV. Risikomanagement und Compliance

1. Statusklärung nach § 7a und § 28h SGB IV
2. Selbstanzeige
3. D & O Versicherung
4. Minderung der Steuerlast

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglermeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landsbut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor u.a. des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V) und des Praxishandbuchs „Risiken des Arbeitgebers in der Betriebsprüfung“
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 29/30



# Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RA Dr. Andreas Schulz (KLAKA Rechtsanwälte), München

**Kompakt-Seminar**

## Die elektronische Hinterlegung von Schutzschriften

25.04.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Gewerblicher Rechtsschutz

### 1. Überblick über die gesetzlichen Regelungen

- §§ 945 a), b) ZPO
- Schutzschriftenregisterverordnung-SRV vom 24.11.2015

### 2. Anlass zur Hinterlegung einer Schutzschrift

- Abmahnung
- Berechtigungsanfrage
- Verdacht

### 3. Rechtsnatur der Schutzschrift

- Prophylaktischer Schriftsatz im Vorfeld
- Reaktion auf die Möglichkeit der einseitigen Beschlussverfügung, § 922 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. ZPO
- Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG

### 4. Modalitäten der elektronischen Hinterlegung

- Elektronischer Schriftsatz § 130 a) ZPO, Signatur erforderlich
- Kann ein eingereichter Antrag ergänzt oder geändert werden?

- Anwaltliche Pflicht zur Nutzung? § 49 a) BRAO; Nutzung des Registers für Mandanten obligatorisch?
- Ist zusätzlicher Hinweis-Schriftsatz in Papierform möglich?

### 5. Sachgerechte Anträge

- Zurückweisung Verfügungsantrag
- Mündliche Verhandlung
- Akteneinsicht und Information
- Kostenantrag

### 6. Abruf durch Gerichte

- Mehrere Abrufe möglich und denkbar?
- Protokollierung der Abrufe; Mitteilung an den Hinterleger

### 7. Kosten der Hinterlegung

- Amtsgebühren
- Anwaltskosten
- Erstattungsfähigkeit, BGH Rechtsprechung

### 8. Resümee: Große Arbeitserleichterung / wirksames Instrument gegen Forum-Shopping des Antragstellers

RA Dr. Andreas Schulz

- Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
- Partner bei KLAKA Rechtsanwälte, München
- Spezialisiert im wettbewerbsrechtlichen Verfahrensrecht, UWG, Markenrecht, Designrecht
- Berät Mandanten in Fragen des Marken- und Lebensmittelrechts
- Mitautor in Harte/Henning UWG-Kommentar und Erdmann/Rojahn/Sosnitza, Handbuch des Fachanwalts Gewerblicher Rechtsschutz
- Autor zahlreicher Aufsätze in WRP, MarkenR, ZLR
- erfahrener Referent

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar** (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

**Intensiv-Seminar**

## Know-how-Richtlinie und ergänzender Leistungsschutz

26.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von unternehmerischem Know-how und von Geschäftsgeheimnissen sowie von Leistungsergebnissen vor Nachahmungen gehören zu den praktisch wichtigsten Bereichen des Rechts gegen unlauteren Wettbewerb (Lauterkeitsrecht). Mit der der Richtlinie 2016/943/EU vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung hat der Unionsgesetzgeber erstmals eine umfassende Regelung zum Schutz von Know-how und von Geschäftsgeheimnissen aufgestellt. Der erste Teil des Seminars gibt einen Überblick über die wichtigsten Vorgaben dieser Richtlinie und die künftig geltende

Rechtslage. Im zweiten Teil des Seminars werden aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung zum ergänzenden Leistungsschutz (§ 4 Nr. 3 UWG) vorgestellt.

Vorbehaltlich aktueller Änderungen ist der folgende Inhalt vorgesehen:

1. Know-how-Richtlinie 2016/943/EU im Überblick
  - a) Grundlagen und Anwendungsbereich
  - b) Erwerb, Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen
  - c) Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe

→ Fortsetzung nächste Seite

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

**Forts. Alexander, Know-how-Richtlinie und ergänzender Leistungsschutz**

2. Ergänzender Leistungsschutz (§ 4 Nr. 3 UWG)
- Allgemeine Voraussetzungen
  - Besondere Umstände

- c) Verhältnis zu anderen Unlauterkeitstatbeständen und zum Sonderrechtsschutz

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Forts. Prof. Dr. Alexander**

- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht
- Autor eines Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)

# Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

23.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

- Haustürgeschäfte
- Kreditverträge
- Kontokorrent
- Zahlungsdienstleistungen
- Widerrufsbelehrungen
- Kündigungsrecht Sparverträge
- Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
- Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
- Verbundene Geschäfte
- Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
- Bürgschaftsforderungen
- Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

- Keine Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
- Sittenwidrige Geschäfte
- Bereicherungszinsen
- Vorteilsanrechnung
- Verjährung
- Verwirkung
- Einwendungsverzicht
- Abtretung notleidender Darlehen
- AGB
- Streitwert
- Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

**ACHTUNG: Wegen der großen Themenfülle auf Teilnehmerwunsch nun als 5-stündiges INTENSIV-SEMINAR.**

**Dr. Nikolaus Stackmann**

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2016, 2387 oder Beckssches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rucker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

**Anmeldeformular:** S. 29/30

RA Dr. Ferdinand Unzicker (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

**Intensiv-Seminar**

## Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen beim Vertrieb von Kapitalanlagen

12.07.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Der Vertrieb von Kapitalanlagen wirft eine Vielzahl von komplexen Rechtsfragen auf, die in dem Seminar praxisorientiert und kompakt behandelt werden. Es wird insbesondere auf die jeweils unterschiedlichen zivilrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen eingegangen, unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung. Ergänzend werden auch moderne Vertriebsformen über das Internet einschließlich Crowdinvesting dargestellt. Haftungsfragen werden hierbei ausführlich erörtert.

Das Seminar richtet sich vor allem an Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht bzw. Rechtsanwälte mit einschlägiger Spezialisierung. Daneben ist das Seminar auch für Bank- und Unternehmensjuristen konzipiert, die mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Kapitalanlageprodukten befasst sind.

### 1. Grundlagen, Begriffsbestimmungen

- Marktentwicklungen beim Vertrieb und Absatz von Kapitalanlagen
- Vertriebsbegriff, Begriff des „öffentlichen Angebots“
- Anlageberatung/Anlagevermittlung im Zivilrecht und Aufsichtsrecht
- Aufsichtsrecht versus Zivilrecht

### 2. Prospektpflicht und Ausnahmen

- Prospektpflicht bei der Auflegung von Investmentfonds, Wertpapieren und Vermögensanlagen (hier insbesondere Nachrangdarlehen, Genussrechte, Direktinvestments)

- Ausnahmen von der Prospektpflicht
- Nachtragspflichten

### 3. Vertrieb von Kapitalanlagen

- Zivilrechtliche Aufklärungs- und Informationspflichten des Vertriebsmittlers (insbesondere bei der Anlageberatung und Anlagevermittlung)
- Aufsichtsrechtliche Vorgaben beim Vertrieb von Kapitalanlagen (Erlaubnispflichten, Wohlverhaltenspflichten, einschließlich Ausblick auf MIFID II)
- Aufklärungs- und Informationspflichten des Anbieters und Emittenten beim Eigenvertrieb
- Vertrieb über mehrstufige Vertriebsorganisationen
- Besonderheiten bei modernen Vertriebsformen über das Internet, einschließlich Crowdinvesting

### 4. Haftungsfragen

- Haftung des Vertriebsmittlers (insbesondere des Anlageberaters/Anlagevermittlers)
- Spezialgesetzliche Haftung für fehlerhafte und fehlende Verkaufsprospekte
- Spezialgesetzliche Haftung für fehlerhafte und fehlende Kurzinformationsblätter
- Haftung für Werbeunterlagen und Finanzanalysen
- Haftung von Gründungsgesellschaftern, Garanten und Sachwaltern
- Haftungsrechtliche Besonderheiten beim Crowdinvesting

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- Autor eines Standardkommentars zum Verkaufsprospektgesetz (Unzicker, VerkProspG, RWS Verlag 2010; 2. Auflage zum Vermögensanlagegesetz in Vorbereitung)
- Regelmäßige Veröffentlichungen und Seminarvorträge im Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

# Steuerrecht

- **Seite 3:** Schwackenberg, Schnittstellen Familienrecht und Erbrecht und Steuerrecht  
28.04.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA FamR, FA ErbR o. FA SteuerR
- **Seite 5:** Spatscheck, Beherrschung steuerlicher u. strafrechtlicher Risiken von GmbH-Geschäftsführern  
26.04.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA SteuerR, FA GesR o. FA StrafR

RA FA StR Daniel Dinkgraeve LL.M./EMBA, München

**Intensiv-Seminar**

## Informationsbeschaffung durch die Finanzverwaltung

04.04.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Steuerrecht

Das Finanzamt mag zunächst nicht alles wissen, die Finanzverwaltung insgesamt verfügt aber über ein umfassendes Wissen über die Steuerpflichtigen, welches auch zunehmend zielgerichtet mobilisiert wird.

Bessere Vernetzung der Finanzbehörden untereinander aber auch mit anderen Landes- und Bundesbehörden, der Einsatz von Risikomanagement- und Prüfsoftware, die Schulung von IT-Spezialisten und der Aufbau von Kernkompetenzen in bestimmten, als problematisch angesehenen Wirtschaftszweigen lassen den Steuerbürger immer gläserner werden. Aber auch die Vernetzung mit privatwirtschaftlichen Unternehmen, die Verpflichtung zur Datenlieferung im Inland aber auch aus dem Ausland, Auskunftsabkommen und eine Vielzahl internationaler Ermittlungs- und Auskunftsmöglichkeiten werden das Finanzamt in Zukunft immer häufiger in die Lage versetzen, eventuelle Informationsdefizite ggü. dem Steuerpflichtigen kurzfristig auszugleichen. Das eigentliche Problem der Finanzbehörden ist nicht die mangelnde Information, sondern die Informationen gut aufbereitet den relevanten Stellen zur Verfügung zu stellen. Wichtig für den Steuerpflichtigen und seinen Berater ist also genau zu wissen, welche Informationsquellen das Finanzamt nutzt und noch nutzen könnte, um den Mandanten frühzeitig gut beraten, vertreten und verteidigen zu können.

Anhand einer Vielzahl von ganz realen Beispielen aus der täglichen Praxis des Referenten werden Situationen aufgezeigt, die der Berater frühzeitig erkennen muss, um seinen Mandanten auf Augenhöhe mit der Finanzverwaltung und den Strafverfolgungsbehörden schützen zu können.

1. Selbstanzeigen als Informationsquelle
2. § 116 AO als Anlass zur Einleitung von Steuerstrafverfahren
3. Steuer-CD's
4. Lux-Leaks, Panama-Papers, Offshore-Leaks

5. Auskunftsverlangen während/nach Selbstanzeigeverfahren
6. IZA-Datenbank
7. Bankmitteilungen und Kontenabruf
8. Meldepflichten nach AWB/AWV
9. Melde-/Gewerberegister
10. Elektronische Risikomanagementsysteme der Finanzverwaltung
11. Xpider, Website-Watcher, Xing und andere internetbasierte Recherche
12. Intrabehördliche Auskunftsströme, z.B. zwischen Schenkungsteuer- und Wohnsitzfinanzämtern
13. Interbehördliche Mitteilungen z.B. der Deutschen Rentenversicherung, Krankenkassen, Beitragsservice, Zoll
14. Meldepflichten der Privatwirtschaft, z.B. von Versicherungen, Notaren, Banken, Energieversorgern
15. Internationaler automatischer Informationsaustausch (AIA) und Common Reporting Standard (CRS)
16. Strafprozessuale Überwachungsmaßnahmen
17. Digitale Betriebsprüfungen, IDEA, Kontrollmaterial
18. Geldwäscheverdachtsanzeigen
19. Taxameter, Fahrtenbücher, PC/Notebook, Mautdaten
20. Melde-/Anzeigepflichten bei Auslandsachverhalten
21. Amts-/Rechtshilfeersuchen
22. Sammelauskunftsersuchen und internationale Gruppenanfragen
23. FATCA
24. Auskunftsklauseln in DBA
25. Spontanauskünfte anderer Staaten
26. „Schwedische Initiative“

RA Daniel Dinkgraeve

- seit über 10 Jahren selbständiger Rechtsanwalt in München im Bereich StB-Haftung, Steuerstreit, Betriebsprüfungen, Selbstanzeigeberatung und Steuerstrafrecht
- Fachanwalt für Steuerrecht
- Gründungspartner der Dikmen Dinkgraeve Rechtsanwälte Partnerschaft GmbH
- langjährige Erfahrung bei Vertretung und Beratung von Steuerpflichtigen und Beratern
- u.a. Mitglied im MAV und der ARGE SteuerR, StrafR und ErbR
- erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen u.a. zum Steuerrecht und Steuerstrafrecht
- Telefonische Fachberatung für die Mitglieder des LSWB e.V. für Steuerstrafrecht und Selbstanzeige
- Mitglied des Fachbeirats des Steueranwaltsmagazins (Publikation der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im DAV)

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

**für DAV-Mitglieder: € 210,00**  
zzgl. MwSt. (= € 249,90)

**für Nichtmitglieder: € 250,00**  
zzgl. MwSt. (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:**  
Seminarunterlagen und Getränke

Eine Kooperationsveranstaltung von: Münchener Anwaltverein e.V.



### Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 29/30

RiBFH Dr. Nils Trossen, Bundesfinanzhof München

Intensiv-Seminar

**Aktuelle Steuerliche Entwicklungen bei Immobilien****18.05.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für Steuerrecht oder FA Miet- u. WEG Recht****1. Ankaufs- und Verkaufsverträge steueroptimal gestalten**

- Aufteilung des Kaufpreises
- Instandhaltungsrücklage, Einbauten, Betriebsvorrichtungen
- Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft zutreffend vermeiden
- Neues zur umsatzsteuerlichen Option
- Neues zur Grunderwerbsteuer

**2. Beratungsansätze bei Anbau, Umbau, Neubau**

- Abgrenzung Erhaltungsaufwand – Herstellungskosten
- Problemfall anschaffungsnaher Aufwand
- Steuervergünstigung bei Mietwohnungsneubauten

**3. Finanzierung der Immobilientransaktion**

- Finanzierung steueroptimal gestalten
- Vorfalligkeitsentschädigungen

– Steuerliche Folgen des "Widerrufsjokers"

– Lebensversicherungen und Policendarlehen

– nachträgliche Schuldzinsen

**4. Beratungsansätze zur Vertragsgestaltung bei privater und gewerblicher Vermietung**

- verbilligte Vermietung, Mietspiegel, Mietpreisbremse
- Behandlung von Maklerkosten nach neuem Recht
- Behandlung von Abstandszahlungen an Mieter
- Angehörigenverträge rechtssicher gestalten
- Problemfall Ferienwohnung

**5. Erbfall und vorweggenommene Erbfolge**

- Vorbehaltstnießbrauch und dingliches Wohnrecht als Gestaltungsmodell
- Steuerbefreiung von selbstgenutzten Immobilien
- Steuerbefreiung bei Mietobjekten

RiBFH Dr. Nils Trossen

- Richter am Bundesfinanzhof
- regelmäßiger Mitarbeiter und Mitglied im Fachbeirat der Zeitschrift „Der GmbH-Steuerberater“ sowie Mitautor eines Kommentars zum EStG sowie zum UmwStG

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):****für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt. (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt. (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

# Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ **ab Seite 25: Mitarbeiter-Seminare zur Zwangsvollstreckung**

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des LG Passau a.D.

Intensiv-Seminar mit neuem Anfechtungsrecht

**Prozess- und Insolvenzanfechtungsrecht in drei Teilen****30.03.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO auf Wunsch für FA Insolvenzrecht****1. Änderung des Sachverständigenrechts mit Wirkung ab 15.10.2016**

- Geändertes Verfahren zur Anhörung der Parteien vor Ernennung des Sachverständigen (§ 404 ZPO)
- Neue Anzeige- und Mitwirkungspflichten des Sachverständigen (§ 407a ZPO)
- Änderung im Verfahren nach Gutachtens-erstattung (§ 411 ZPO)
- Nachteilige Folgen für die Sachverständigenvergütung (§ 8a JVEG)

**2. Aktuelle Rechtsprechung v. BGH und BAG zur Insolvenzanfechtung vor der Reform (Anschluss an das Seminar v. 13.7.2016)****3. Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach InsO und AnfG gemäß Beschluss des Bundestags vom 16. 2. 2017**

- Keine Änderung bei § 131 InsO
- Änderungen (unproblematisch) bei §§ 14, 143 InsO
- Neues Recht zur Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO bzw. § 3 AnfG
- Auswirkungen auf höchstrichterliche Rechtsprechung zu erwarten?

Prof. Dr. Michael Huber

- Präsident des LG Passau a.D.
- Mitautor z.B. bei „Münchener Kommentar zur InsO“ (C.H.Beck), §§ 103, 119 und bei „Gottwald, Insolvenzrechts-handbuch“ (C.H.Beck), Gegenseitige Verträge und Insolvenzanfechtung und bei „Musielak/Voit, ZPO“ (Verlag Vahlen), §§ 288 – 299a, §§ 371 – 594a, §§ 916 – 945b

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):****für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt. (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt. (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

## NEUES Seminar – aus aktuellem Anlass!

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

## Die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts 2017

Fokus: Gläubigerberatung und zivilprozessuale Aspekte

16.05.2017: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Der Gesetzgeber hat das Insolvenzanfechtungsrecht nun doch noch umfassend reformiert. Insbesondere soll bei § 133 InsO die Anfechtung von Ratenzahlungsvereinbarungen oder Zahlungen, die unter Vereinbarung von sonstigen Erleichterungen erfolgt sind, beschränkt werden. Mehr Sicherheit für den Rechtsverkehr – das will der Gesetzgeber. Ist dies mit der Reform gelungen? Was bleibt, und was ist neu?

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter/ Prozessanwälte als auch an Rechtsanwälte, die häufig Gläubiger als Anfechtungs-egner vertreten und sich gegen geltend gemachte Ansprüche verteidigen müssen.

## I. Die Reform im Überblick (Beschlüsse des Bundestages vom 16.02.2017)

- § 14 Abs.1 S.2 InsO - Aufpassen bei Fremdanträgen!
- § 133 InsO – Was bleibt vom „schärfsten Schwert“ des Insolvenzverwalters?

- § 142 InsO – Das neue „Bargeschäft“
- § 143 InsO – Änderungen bei den Rechtsfolgen, insb.: Zinszahlungspflicht
- Übergangsrecht (Art 103 EGInsO)
- Vorwirkung der Reform in der Rechtsprechung – Analyse aktueller Entscheidungen

## II. Grundlagen des Anfechtungsrechtes

- Kongruente und inkongruente Deckung (§§ 130, 131 InsO)
- Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs.1 InsO) – alt und neu
- Gläubigerbenachteiligung
- Zahlungsunfähigkeit
- Bargeschäft – alt und neu

## III. Aktuelle Probleme des Anfechtungsrechtes

- Anfechtung und Zwangsvollstreckung
- Anfechtung gegenüber dem sog. Zahlungsmittler
- Anfechtung bei Eigenverwaltung und im Schutzschirmverfahren

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in sechster Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des 2016 erschienenen Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

## Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Insolvenzgründe wertungssicher erkennen – bei der Beratung und im Zivilprozess

22.06.2017: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Der wertungssichere Umgang mit den Insolvenzgründen – Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit – bereitet immer wieder Schwierigkeiten. Die Rechtsprechung zur Überschuldung ist eigentlich vergleichsweise klar, lässt sich aber dem Wortlaut der Norm kaum entnehmen und wird deshalb oft missverstanden. Insbesondere bereitet die Abgrenzung zur bilanziellen Überschuldung immer wieder Probleme. Bei der Zahlungsunfähigkeit findet sich widersprüchliche Rechtsprechung. Es scheint so, als existierten bereichsspezifische Besonderheiten. Das Seminar verschafft einen Überblick und zeigt anhand von praxisrelevanten Konstellationen, das eigentlich alles gar nicht so schwer ist.

## A. Überschuldung, § 19 InsO

- Ermittlung der rechtlichen Überschuldung
- Abgrenzung zur bilanziellen Überschuldung
- Ermittlung der Fortführungsprognose iSd § 1 InsO
- Überschuldung als Insolvenzeröffnungsgrund

## B. Zahlungsunfähigkeit

- Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit
- Abgrenzung drohende/eingetretene Zahlungsunfähigkeit
- Zahlungsunfähigkeit und Eigenverwaltung
- Zahlungsunfähigkeit als Insolvenzeröffnungsgrund

## C. Insolvenzgründe im Zivilprozess

- Geschäftsführerhaftung, § 64 S.1 GmbHG
- Beraterhaftung
- Insolvenzanfechtung: §§ 130 Abs.1, 131 Abs.1 InsO; § 133 Abs.1 InsO

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in sechster Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des 2016 erschienenen Kommentars „Sanierungsrecht“

## Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 29/30

# Strafrecht

RA Thilo Pfordte, LL. M., (Brehm & v. Moers) München

**Intensiv-Seminar**

## Verteidigung im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung – alte und neue Wege in der Strafverteidigung; Update Strafverfahrensrecht 2017

14.03.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Strafrecht

Die Veranstaltung legt Ihren Schwerpunkt auf taktisch und strategisch richtiges Verteidigerhandeln im Strafverfahren. Bis in die jüngste Zeit hinein haben erhebliche Veränderungen durch Gesetzgebung und Rechtsprechung dazu geführt, dass einerseits eingefahrene Wege in der Strafverteidigung nicht mehr gangbar sind, andererseits sich aber auch neue Wege geöffnet haben. Hinzu tritt, dass eine zunehmende Technisierung auch des Strafverfahrens zu bemerken ist, die bei der Umsetzung jedoch zu erheblichen Schwierigkeiten führt. Aktuelle Probleme im Bereich des Rechts der Akteneinsicht mit divergierenden Auffassungen von Oberlandesgerichten hierzu und insbesondere auch Probleme im Bereich des Zeugenbeweises belegen dies.

Das Seminar hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, in einer gründlichen systematischen Aufarbeitung wichtiger Verteidigerhandlungen im Ermittlungsverfahren und im Hauptverfahren darzulegen, wo Schwerpunkte der Verteidigung sein können und dabei auch herauszuarbeiten, welche besonderen Änderungen zwischenzeitlich eingetreten sind.

### I. Verteidigung im Ermittlungsverfahren

1. **Das Recht der Strafverteidigung, Wahlverteidigung / Pflichtverteidigung nach der Reform der §§ 140 ff. StPO**  
was ist der Beginn der Verteidigung und welche Konsequenzen hat dies?
2. **Fragen zum strafrechtlichen Mandat**  
Beginn und Ende der anwaltlichen Tätigkeit im Mandat; berufsrechtliche Fragen, Honorarfragen
3. **Die aktuelle Entwicklung im Akteneinsichtsrecht**  
Der Kampf für und gegen die Akteneinsicht, Zeitpunkt und Umfang der Akteneinsicht; die aktuelle

Rechtsprechung zu § 147 Abs. 5 StPO, insbesondere auch einem möglichen Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft

### 4. Strategische Überlegungen und taktische Maßnahmen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens

## II. Verteidigung im Hauptverfahren

1. **Strategische Überlegungen und taktische Maßnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung**
2. **Strategische und taktische Überlegungen zum Äußerungsrecht des Beschuldigten und der Verteidigung**
3. **Tatsächliche und rechtliche Überlegungen im Hinblick auf Zeitpunkt und Umfang der Wahrnehmung des Äußerungsrechts (Verwertbarkeitsfragen, Opening Statement, rechtliches Schweigen und zeitgleiches Reden)**
4. **Aktuelle Probleme des Verwertungsrechts**  
Probleme der Fortentwicklung der Widerspruchslösung, themenbezogener Widerspruch, Präklusionsfallen
5. **Beweisantragsrecht**  
Der Beweis Antrag als dialogisches Element im modernen Strafverfahren
6. **Befangenenheitsrecht**  
Die Wiedergeburt des Befangenenheitsrechts im aktuellen Strafverfahren
7. **Weitere Anträge im Strafverfahren zur Gestaltung der Verteidigung**
8. **Schlussantrag und letztes Wort**  
Taktische Überlegungen und rechtliche Konsequenzen aufgrund der neueren Rechtsprechung, Überlegungen zur Hilfsbeweisantragsstellung

RA Thilo Pfordte, LL.M.

- Gründungspartner der Partnerschaftsgesellschaft
- seit über 20 Jahren Fachanwalt für Strafrecht
- Leiter des Fachinstituts Strafrecht im Deutschen Anwaltsinstitut e.V.
- Lehrbeauftragter an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
- erfahrener Referent in der Referendarausbildung, der Fachanwalts- und Richterfortbildung
- Autor und Mitautor div. Veröffentlichungen, z.B. „Münchener Anwalts Handbuch Strafverteidigung“ (2. Aufl. 2014, C.H. Beck)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

Intensiv-Seminar

RA FASrR FAStraFR Dr. Rainer Spatscheck, RA Benedikt Hoffmann (RAe Streck Mack Schwedhelm) München

## Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –

26.04.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FAGesR, FASteuerR oder FAStraFR

- |   |   |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Haftungsfallen des Geschäftsführers gegenüber seiner Gesellschaft</li> <li>2. Risiko: Außen-Haftung auf deliktischer Grundlage</li> <li>3. Risiko: Außen-Haftung bei Sachwalterstellung</li> <li>4. Strafbarkeit, Innen- und Außen-Haftung wegen Insolvenzverschleppung</li> <li>5. Strafbarkeit und Außen-Haftung wegen der Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>6. Häufig übersehen: Außen-Haftung für Steuern der GmbH</li> <li>7. Strafbarkeit und persönliche Haftung wegen Steuerhinterziehung</li> <li>8. Überblick: Wirtschaftsstrafrechtliche Risiken</li> <li>9. Strafbarkeit wegen Untreue</li> <li>10. Strafbarkeit bei Korruptionssachverhalten und „Kick-Backs“</li> <li>11. Tax-Compliance als strafrechtliches und haftungsrechtliches Risikomanagement</li> </ol> |
|---|---|

RA Dr. Rainer Spatscheck

– *Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht*  
 – *Münchener Partner der Sozietät Streck Mack Schwedhelm*  
 – *Der Seminarreferent ist durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuerverfahrensrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist*

RA Benedikt Hoffmann

– *Rechtsanwalt bei der Sozietät Streck Mack Schwedhelm*  
 – *Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen-Wilhelms Universität (Münster) mit Schwerpunkt Steuerrecht*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Internationales Wirtschaftsrecht

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Bastian Fuchs, LL.M. (CWSL), FA für Internationales Wirtschaftsrecht, Attorney-at-Law (TOPJUS RAe), München

### Update zum Internationalen Wirtschaftsrecht

02.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Internationales Wirtschaftsrecht

Die vielfältigen Veränderungen im Wirtschaftsrecht bedürfen von Zeit zu Zeit in Bezug auf die vertragsrechtliche Gestaltung einer Neuorientierung. Auch die regelmäßigen Veränderungen in Europa und darüber hinaus machen für den (angehenden) Fachanwalt die regelmäßige Information unumgänglich.

In diesem Seminar werden die in der Praxis sich häufig ergebenden Thematiken angesprochen.

Schwerpunkte:

1. Status und Veränderungen im europäischen Gesellschaftsrecht

2. Vertragliche Gestaltungen bei grenzüberschreitenden Transaktionen
3. IPR-Praxis anhand aktueller Fallgestaltungen
4. Mögliche Folgen des Brexit für den europäischen Rechtsrahmen
5. Rechtsprechungsüberblick

Prof. Dr. Bastian Fuchs LL.M (CWSL), Attorney-at-Law

– *Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht*  
 – *Attorney-at-Law in New York, USA*  
 – *Honorarprofessor an der Universität der Bundeswehr für Deutsches und Internationales Bau- und Architektenrecht*  
 – *Mitglied in versch. Normungsausschüssen*  
 – *Autor versch. Standard-Literatur bei C.H. Beck, Wolters Kluwer u.a.*  
 – *Autor zahlreicher Aufsätze zu wirtschaftsrechtlichen Themen in Fachzeitschriften*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 29/30



# Medizinrecht

Professor Dr. Johannes Hager, Ludwig-Maximilians-Universität München

**Intensiv-Seminar**

## Neuentwicklungen des Arzthaftungsrechts

20.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

Auch nach dem Erlass des Patientenrechtegesetzes vom 20.02.2013, in Kraft seit 26.02.2013, hat das Arztrecht eine lebhaftere Entwicklung genommen. Die wichtigsten Linien sollen hier nachgezeichnet werden.

Schwerpunkte:

1. Der Behandlungsvertrag
2. Die Informationspflichten
3. Die Einwilligung
4. Die Aufklärungspflichten
5. Die Dokumentation
6. Die Beweislastprobleme
7. Die Einsichtnahme in die Patientenakte

Prof. Dr. Johannes Hager

- Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht und Medienrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Ehemaliger geschäftsführender Direktor der Sonderforschungsstelle für Notarrecht
- Autor des Rücktritts im Nomos-Kommentar, Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden
- Autor des Verzugs- und der Leistungsbestimmung im Erman Kommentar, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
- Autor des § 823 BGB im Staudinger Kommentar, namentlich des Arzthaftungsrechts, Dr. Arthur L. Sellier & Co. KG Wissenschaftliches Verlagskontor, München

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Zivilrecht / Zivilprozessrecht

→ Seite 13: **Huber, Prozess- und Insolvenzanfechtungsrecht in drei Teilen (mit neuem Anfechtungsrecht)**  
30.03.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

**Kompakt-Seminar**

## Berufung und Beschwerde in Zivilsachen

16.03.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert wird das Berufungsverfahren von der Vorbereitung des Rechtsmittels durch Berichtigungsanträge über die Einlegung und Begründung der Berufung und die Berufungserwiderung bis zum Verfahrensabschluss durch Urteil oder Beschluss sowie die insoweit gegebenen Rechtsbehelfe Revision, Nichtzulassungsbeschwerde, Gehörsrüge bzw. Verfassungsbeschwerde.

Themenschwerpunkte sind:

1. Urteilsberichtigung und Ergänzung (als Berufungsgrundlage)
2. Zulässigkeit der Berufung
3. Berufungsbegründung (mögliche Rügen)
4. Verwerfungs- und Zurückweisungsverfahren, insbesondere Reaktion auf entsprechende Hinweise

5. Rechtsbehelfe gegen Verwerfungs- und Zurückweisungsbeschlüsse
6. Berufungserwiderung
7. Prüfungsrahmen des Berufungsgerichts, Entscheidungsmöglichkeiten
8. Kriterien der Revisionszulassung
9. Rechtsbehelfe gegen Berufungsurteile
10. Beschwerdeeinlegung, -verfahren und Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:**

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage-recht, so kommentiert er in Band I der 5. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Kompakt-Seminar

## Vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse

### im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

Die EU-Verordnungen "Rom I" und "Rom II" und ihre Folgen für grenzüberschreitende Verträge für Unternehmen und Verbraucher sowie für Deliktshaftung mit Auslandsbezug

19.05.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Das Seminar klärt die zugrunde liegenden Strukturen und Zusammenhänge als Basis für eine erste Beratung in grenzüberschreitenden Streitfällen. Grenzüberschreitender Rechtsverkehr ist die unmittelbare und natürliche Folge von Kauf und Handel per Internet und seine Zuständigkeit wächst direkt proportional zum e-commerce (B2B und B2C).

1. Grenzüberschreitende Verträge (z.B. Internet)
2. Grenzüberschreitender Verbraucherschutz
3. Grenzüberschreitende Deliktshaftung (z.B. Verkehrsunfälle)
4. Bereicherung, GoA

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

#### Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Migrationsrecht

RiVGH Dr. Stephan Beichel-Benedetti, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Intensiv-Seminar

### Aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht

19.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Migrationsrecht

#### 1. Das neue Ausweisungsrecht

- a. Systematik
- b. Inhaltlicher Überblick (Fallgruppen, besonderer Ausweisungsschutz, rechtliche Folgen der Ausweisung)
- c. Praktische Handhabung von Ausweisungsfällen (insbesondere zur Sachverhaltsermittlung)

#### 2. Neuere Rechtsprechung zum Migrationsrecht - Ein Überblick anhand der aktuellen Rechtsprechung

#### 3. Beschwerde- und Zulassungsrecht im Ausländerrecht

- a. Anforderungen an Beschwerdebelegungen
- b. Die Zulassungsgründe im Überblick
- c. Wiederkehrende Fehlerquellen aus richterlicher Perspektive

RiVGH Dr. Beichel-Benedetti

- Richter am Verwaltungsgerichtshof in Mannheim, (11. Senat), zuständig für Ausländer- und weite Teile des Asylrechts
- Kommentator im „Huber, AufenthaltG“ und Mitherausgeber der Tagungsbände zu den jährlichen Hohenheimer Tagen zum Ausländerrecht
- erfahrener Referent für die Fortbildung im Migrationsrecht

#### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

#### Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 29/30

# IT-Recht / Datenschutz

RAin Isabell Conrad/RAin Susanna Licht (SSW Schneider Schiffer Weiermüller), München

**Kompakt-Seminar**

## Datenschutz in der Rechtsanwaltskanzlei gemäß DSGVO

31.05.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA IT-Recht, FA Arbeitsrecht oder FA Gesellschaftsrecht

Datenschutz in Rechtsanwaltskanzleien ist seit Jahren Anlass für juristische Meinungsverschiedenheiten zwischen Datenschutzrechtlern, Anwaltsvereinigungen, Rechtsanwaltskammern und Gerichten. Infolge der im Mai 2016 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden konflikträchtige Fragen zu Pflichten die sich aus dem Datenschutzrecht auch für Berufsgeheimnisträger ergeben umso relevanter. Die Rechenschaftspflicht verlangt, dass Kanzleien die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben nachweisen können. Die hohen Bußgelder, die die Verordnung vorsieht, zwingen auch kleine Kanzleien ihr Datenschutzmanagement auszubauen und DSGVO konform zu gestalten.

1. **Klassische Streitfragen im Verhältnis Berufsgeheimnisträger zu Datenschutz – Lösung durch die DSGVO?**
2. **Datenübermittlungen an den Rechtsanwalt nur mit Auftragsverarbeitungsvertrag?**
3. **Non-Legal Outsourcing**
4. **Rechte der (datenschutzrechtl.) Betroffenen (insb. Information, Auskunft, Löschung)**
5. **Datenschutzmanagement in der Kanzlei**
  - Verzeichnis der Verarbeitungen
  - Datenschutz-Folgenabschätzung und Konsultation der Behörden
  - Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
6. **Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung (TOMs) – risikobasierter Ansatz bei vom Berufsgeheimnis betroffenen personenbezogenen Daten**
7. **Kontrollen durch Datenschutzbehörden?**

### RAin Isabell Conrad

- Partnerin der Kanzlei SSW Schneider Schiffer Weiermüller
- Dozentin und Mitglied der Schriftleitung in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- Mitherausgeberin u.a. von „Handbuch IT- und Datenschutzrecht“, aktuell 2. Aufl. (C.H.Beck) und „Recht der Daten und Datenbanken im Unternehmen“ (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Wissenschaftsbeirat der Zeitschrift für Datenschutz (ZD), C.H.Beck
- Geschäftsführerin des Fachausschuss Wirtschaft & Steuern der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI)
- Als Lead Expert des Deutschen Anwaltverein Mitglied in der EU Expert Group on Cloud Computing Contracts der EU-Kommission

### RAin Susanna Licht

- Rechtsanwältin der Kanzlei SSW Schneider Schiffer Weiermüller
- Tätigkeitsschwerpunkte Datenschutz, Kartell- und IT-Vertragsrecht
- Referententätigkeit und Veröffentlichungen im Bereich Datenschutz

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar** (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

# WEG – Fortbildung und interdisziplinärer Austausch

## 1. Münchener WEG-Forum

5 Fortbildungsstunden  
nach § 15 FAO möglich!

Landgericht München I | Münchener Anwaltverein e.V.

Montag, 22. Mai 2017, 10.00 Uhr – ca. 16.00 Uhr, Saal 270, 2. OG, Justizpalast, Prielmayerstr. 7

**Moderation: Dr. Beatrix Schobel, Vizepräsidentin des LG München I**

9.30 Uhr – 10.00 Uhr

Anmeldung und Begrüßungskaffee

12.30 Uhr - 13.30 Uhr

**Mittagspause** im Vestibül im Erdgeschoss

10.00 Uhr – 10.15 Uhr

Dr. Beatrix Schobel, Vizepräsidentin des LG München I

**Begrüßung**

13.30 Uhr – 14.15 Uhr

Christian Stadt, RiAG München, Leiter der Abt. IV

**Die Anfechtung eines Beschlusses vor Gericht**

10.15 Uhr – 11.15 Uhr

RiBGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe

**Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG**

14.15 Uhr – 15.00 Uhr

Prof. Dr. Matthias Becker, Fachhochschule für  
Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, Münster

**Lasten und Kosten des Wohnungseigentums –  
abweichende Verteilung durch Beschluss**

11.15 Uhr – 12.00 Uhr

RA Dr. David Greiner, Tübingen

**Bauliche Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum  
durch Einzelne und durch die Gemeinschaft**

15.00 Uhr – 15.45 Uhr

Maximiliane Kuhmann, VRiLG LG München I (36. ZK)

**Hinweise aus der Praxis der Rechtsprechung**

12.00 Uhr – 12.30 Uhr

RA Marco Schwarz, VDIV Bayern e.V.

**Wo den Verwalter der Schuh drückt**

15.45 Uhr – 16.00 Uhr

**Diskussion und Verabschiedung**

**ANMELDUNG** an MAV GmbH per Fax: 089 55 26 33 - 98 oder per E-Mail: [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

M 3/2017

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

[ ] **1. Münchener WEG-Forum | 22. Mai 2017:** 10.00 bis 16.00 Uhr im Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90) – für Nichtmitglieder: € 250,- zzgl. MwSt (= € 297,50)

im Preis enthalten: Erfrischungsgetränke, Kaffee und kleiner Imbiss zur Mittagspause im Vestibül im EG des Justizpalastes

Kanzlei / Firma:

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Datum/Unterschrift:

DAV-Mitglied [ ] ja [ ] nein

### Teilnahmebedingungen WEG-Forum

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt. **Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder der Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

#### Fragen, Wünsche

→ **Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)**

# Immobilien

- Seite 13: **Trossen, Aktuelle steuerliche Entwicklung bei Immobilien**  
18.05.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Steuerrecht o. FA Miet- u. WEGR
- Seite 5: **Kogel, Albtraum Teilungsversteigerung - eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute**  
14.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO Familienrecht

**Kompakt-Seminar**

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

## Das neue Bauvertragsrecht – Auswirkungen auf BGB- und VOB-Verträge

Veranstaltung verschoben: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Auf Grund der Verzögerung der Gesetzgebung wurde das Seminar verschoben. Sobald die endgültige Fassung gesichert ist, werden wir einen neuen Seminartermin noch in der ersten Jahreshälfte 2017 festlegen und an dieser Stelle und auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/> veröffentlichen.

Selbstverständlich können Sie sich auch für eine schriftliche Termin- Benachrichtigung eintragen lassen. Nutzen Sie dazu bitte das Formular auf Seite 32.

Das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung führt zu teilweise ganz gravierenden Änderungen des Bauvertragsrechts. Dies betrifft nicht nur das Kapitel des neu geschaffenen Verbraucherbauvertrags, sondern grundsätzlich sämtliche Bauverträge. Die sich daraus für die Vertragsgestaltung sowie für außergerichtlich und gerichtlich geführte Baustreitigkeiten ergebenden Folgen sind Gegenstand des Seminars.

Diskutiert werden unter anderem

1. das erweiterte Anordnungsrecht des Auftraggebers
2. die sich neu ergebenden Vergütungsfragen bei Leistungsänderungen sowie die neuen Bestimmungen zur Abschlagszahlung

3. die geänderten Voraussetzungen der Bauhandwerkersicherung
4. neue Reaktionsmöglichkeiten des Auftragnehmers bei fehlender oder unzureichender Mitwirkung des Auftraggebers
5. neu geschaffene Möglichkeiten zur Vertragsbeendigung und deren Folgen
6. geänderte Abnahmeregeln
7. Änderungen des Rückgriffsrechts innerhalb einer Leistungskette bei Baumängeln
8. die Sonderregelungen des Verbraucherbauvertrags - neben dem Widerrufsrecht des Verbrauchers insbesondere
  - die besonderen Informations- und Dokumentationspflichten des Auftragnehmers vor Vertragsabschluss und bei der Vertragsabwicklung
  - die Auslegungsregeln zur Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers
  - die besonderen Vergütungs- und Sicherungsrechte

Jeweils diskutiert werden zudem die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten durch Allgemeine Geschäftsbedingungen und Individualvereinbarung sowie die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen auf die Wirksamkeit und Auslegung von VOB-Regelungen.

Dr. Heinrich Merl

- langjähriger Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichtes München I und Vorsitzender eines Bausenats am Oberlandesgericht München
- langjährige Tätigkeit als Schiedsrichter, Schlichter und Mediator in Bausachen und Industrieanlagestreitigkeiten, umfangreiche Vortragstätigkeit und Veröffentlichungen auf diesem Rechtsgebiet, unter anderem:
  - Mitherausgeber und Autor des von Kleine-Möller/Merl/Glückner herausgegebenen „Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck, 5. Auflage 2015);
  - Autor von „Fallen im privaten Baurecht – Mängelhaftung/ Abnahme“ (Beuth, 2. Auflage 2010)

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar** (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

VRiLG Dietrich Weder, Landgericht München I

Kompakt-Seminar

## A. Unbehagen am Mangelbegriff – B. Noch einmal: Auf welcher Seite „darf“ ein Streithelfer dem selbständigen Beweisverfahren beitreten?

06.04.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Baurecht

### A. Unbehagen am Mangelbegriff

Der Mangelbegriff des gesetzlichen Werkrechts wird in der Praxis selten problematisiert. Desto unvermittelter stoßen wir im Einzelfall auf merkwürdige Ergebnisse: Unter den Mangelbegriff fallen nämlich auch Zustände, die die Gebrauchstauglichkeit in keiner Weise beeinträchtigen, sondern „nur“ der vereinbarten Beschaffenheit oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik widersprechen – was nach § 633 Abs. 2 BGB bzw. § 13 Abs. 1 S.2+3 VOB/B ausreicht, um einen Mangel zu begründen. Hieraus können sich Wertungsprobleme ergeben. Die sind lösbar, wenn man sich den Grundlagen zuwendet: Was ist das „Subjektive“ am so genannten subjektiven Mangelbegriff des Werkrechts? Ist eine Objektivierung möglich oder gar geboten? Welche anderen Wege bieten sich an, um im Einzelfall Ausuferungen zu vermeiden?

### B. Noch einmal:

#### Auf welcher Seite „darf“ ein Streithelfer dem selbständigen Beweisverfahren beitreten?

Der Referent schlug 2013 vor, man solle das „rechtliche Interesse“ im Sinne von § 66 Abs. 1 ZPO im selbständigen Beweisverfahren zu bestimmen versuchen, indem man sich umrisshaft vorstellt, worum die Hauptparteien in einem nachfolgenden Hauptsacheprozess streiten werden. Dieser These hat der BGH jetzt eine Absage erteilt (18.11.2015, VII ZB 57/12 und 18.11.2015 VII ZB 2/15) und eine Theorie vertreten, die strukturell ähnlich aufgebaut, aber bedeutend abstrakter ist. Erörtert werden soll, welche Konsequenzen diese aktuelle Rechtsprechung des BGH für die Praxis in Bau-sachen hat.

VRiLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der justiziellen Aus- und Fortbildung (z.B. Deutsche Richterakademie)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

## Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2017

Restplätze: 24.04.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. Wohnungseigentumsrecht

Wiederholung: 11.05.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. Wohnungseigentumsrecht

Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummiet-sachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. Im Gewerberaummietrecht werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert.

Darüber hinaus gibt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I erste Hinweise zum neu erschienenen Münchener Mietspiegel 2017. Je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens erörtert der Referent auch die geplanten Änderungen durch die

zweite Tranche des Mietrechtsnovellierungsgesetzes und bespricht gegebenenfalls – soweit vorhanden – Entscheidungen zur „Mietpreibremse“.

### I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummiet-sachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
  - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
  - b. Staffelf- und Indexmiete
  - c. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheits-reparaturen
4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
  - a. Zahlungsverzug

→ Fortsetzung nächste Seite

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des „Fachanwalts-handbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Mitautor des „Beck’schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des Nomos „Kommentar zum BGB (NK-BGB)“
- Mitautor des „Beck’schen Online-Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Referent des Deutschen Mietgerichtstags

### Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 29/30

## Forts. Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2017

- b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
- c. Eigenbedarf
- d. Verwertungskündigung
- 6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung
- 7. Wichtige neue Entscheidungen des BGH im Gewerberaummietrecht

## II. Mietspiegel für München 2017

- 1. Mietspiegel 2017:  
Die wesentlichen Neuerungen
- 2. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
- 3. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB

- 4. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
- 5. Zu- und Abschlagskriterien
- 6. Ökologischer Mietspiegel
- 7. Begründeter und freier Spannenanteil
- 8. Konsequenzen für bereits laufende Mieterhöhungsverfahren

## Referent

→ siehe vorherige Seite

## III. Mietrechtsnovellierungsgesetz – Teil II (je nach Stand d. Gesetzgebungsverfahrens)

- 1. Überblick über die geplanten Änderungen
- 2. Auswirkungen auf die anwaltliche Beratung bei der Vertragsgestaltung

## Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiOLG Wolfgang Dötsch, Oberlandesgericht Köln und RiAG Jost Emmerich, Amtsgericht München

Intensiv-Seminar

## WEG vor Gericht

27.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Seminar bietet – eng am praktischen Fall – eine intensive Auseinandersetzung mit Inhalten und Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung vor allem des BGH, aber auch der Instanzgerichte. Im Vordergrund sollen je nach der aktuellen Rechtsprechung folgende Themen stehen:

1. **Beschlussmängel:** Was ist bei der Beschlussfassung zu beachten? Unter welchen Voraussetzungen führen formelle Fehler zur Beschlussaufhebung?
2. **Beschlüsse über Erhaltungsmaßnahmen:** Welche Anforderungen stellt die Rechtsprechung an Instandhaltungs-, Sanierungs- und Modernisierungsbeschlüsse?
3. **Sicherung der Finanzierung von Baumaßnahmen bei/vor Beschlussfassung;** Kreditaufnahme durch den Verband und seine praktischen Probleme, Verteilung von Folgekosten
4. **Die Abnahme des Gemeinschaftseigentums:** Aktuelle Fragen und Probleme

## RiOLG Wolfgang Dötsch

- Richter am OLG Köln, Interessenschwerpunkte im Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verfahrens- und allg. Zivilrecht
- langjährige Tätigkeiten in versch. Berufungszivilkammern bzw. -senaten
- seit 2001 fortlaufend Autor in Fachzeitschriften und Fachbüchern u.a. im Mietrechtsberater, der IBR, der IMR und im juris-Praxisreport
- Mitglied des Redaktionsbeirats der „Zeitschrift für Miet- und Raumrecht“
- Mitautor im BeckOK-WEG, BeckOK-MietR
- regelmäßig aktiv in der Referendaraus- und in der Richter-, Anwalts- u. Verwalterfortbildung

5. **Haftung für verschleppte Instandsetzungsmaßnahmen:** Wann haftet der Verband, wann die Wohnungseigentümer und wann der Verwalter?
6. **Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan – Anforderungen an eine anfechtungssichere Abrechnung;** Gegenstand der Beschlussfassung, Darstellung der Instandhaltungsrücklage
7. **Gebrauchsregelungen – Möglichkeiten der Gebrauchsregelung durch Beschluss:** Hunde, Rauchen, etc. – Möglichkeit richterlicher Gestaltung
8. **Unterlassungsansprüche – Ansprüche der Gemeinschaft und der Eigentümer bei unzulässigem Gebrauch und/oder unzulässigen baulichen Veränderungen, Verjährung und Verwirkung**
9. **Prozessuales, insbesondere Darlegungs- und Beweislast in WEG-Sachen;** Anforderungen an Anfechtungsbegründung bei typischen Mängeln, Regelungsstreitigkeiten nach § 21 Abs. 8 WEG

## RiAG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in Mietsachen zuständigem 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Mitautor im Bub/Treier „Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“, im Beck OK-BGB u. Emmerich/Sonnenschein „Handkommentar Miete“
- Autor verschiedener Aufsätze zu Miet- und WEG-rechtlichen Themen
- Referent auf Tagungen und in der Fortbildung
- seit 2010 Organisator des „Münchener Mietgerichtstag“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden): → siehe oben

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

# Arbeitsrecht

- **Seite 7:** **Brand, Aktuelle Entscheidungen aus dem Sozialversicherungsrecht für Arbeits- u. Sozialrechtler**  
15.03.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR oder FA ArbeitsR
- **Seite 19:** **Conrad/Licht, Datenschutz in der Rechtsanwaltskanzlei gemäß DSGVO**  
31.05.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA IT-R, FA GesR o. FA ArbeitsR
- **Seite 8:** **Zieglmeier, Risiken des Arbeitgebers bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung ...**  
26.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR oder FA ArbeitsR

RiArbG Dr. Christoph Betz, Regensburg

**Kompakt-Seminar**

## Compliance im Arbeitsrecht

04.05.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

1. **Einführung in die Thematik**
  - Wirtschaftliche und arbeitsrechtliche Relevanz
2. **Verpflichtung zur Aufklärung von Gesetzesverstößen**
  - Gesetzliche Verpflichtung
  - Bestellung eines Compliance-Beauftragten
3. **Ermittlungen des Arbeitgebers**
  - Denkbare Ermittlungsmaßnahmen
  - Rechtliche Grenzen
    - Datenschutz
    - Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts
4. **Arbeitsrechtliche Implementierung von Compliance-Regeln**
  - Konsequenzen unzulässiger Ermittlungsmaßnahmen
  - Individual- und kollektivrechtliche Zulässigkeit
  - Beispiele arbeitsrechtlich relevanter Compliance-Regeln
5. **Sanktionierung von Compliance-Verstößen von Mitarbeitern**
  - Pflicht zur Sanktionierung
  - Besonderheiten bei Kündigungen wegen Verstößen gegen Compliance-Regeln

RiArbG Dr. Christoph Betz

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Lehrbeauftragter der Universität Regensburg
- nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Rechtsreferendare

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar** (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

**Intensiv-Seminar**

## Arbeitsrecht aktuell

30.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

**Unser bewährter Klassiker:**

**Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:**

**Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht.** Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen. **Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.**

**Wichtige Urteile** vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

**Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2017**

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

**Fragen, Wünsche**

→ **Gabriela Rocker:** Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 29/30



# Mitarbeiter-Seminare

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Intensiv-Seminar**

## Effektiver Zugriff auf das Konto des Schuldners im In- und Ausland

03.04.2017: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für engagierte MitarbeiterInnen in der Vollstreckung

### 1. Erfolgreiche Kontopfändung international: Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung (EuKoPfVO) zum 18.01.2017:

*Ab dem 18.01.2017 ist ein grenzüberschreitender Zugriff auf das Konto des Schuldners möglich: Und das, bevor ein vollstreckbarer Titel vorliegt und ohne die Bankverbindung konkret benennen zu müssen!*

- Voraussetzungen – Verfahrensablauf
- Das Auskunftersuchen an die (Zentral-)Banken im Ausland
- Formulare – Zuständigkeiten – Kosten und Gebühren

### 2. Wechselspiel von Insolvenz und Zwangsvollstreckung: gekonnte Formulierung der Ratenzahlungsvereinbarung zur Verhinderung von Anfechtungsmöglichkeiten in einer späteren Insolvenz

### 3. Erfolgreiche Kontopfändung national

- Pfändung contra Abtretung contra Gläubigerinteresse: Rangfragen
  - Vollstreckungsdruck aufbauen: Vorpfändung
  - Gekonnte Informationsbeschaffung
  - Erfolgreich Vollstrecken mit den neuen Formularen durch konkrete und richtige Antragstellung
  - Ausfüllhinweise – Inhalte: Erfahrungen und Entscheidungen
  - BVerfG aktuell: Pfändbarkeit bei deliktischer Nutzung von Drittkonten
  - Kontoauszüge für den Gläubiger
  - Drittschuldnererklärung: Inhalte – Fristen – was tun, wenn nicht?
  - BGH zur Ruhendstellung
- ### 4. Blitzartiger Zugriff durch Sicherungsvollstreckung
- Sicherheitsleistung gekonnt vermeiden

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Die Inhalte werden entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte und anstehender Gesetzgebungsvorhaben aktualisiert.

#### Teilnahmegebühr:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München

**Kompakt-Seminar**

## Auswertung von Vermögensverzeichnissen

Jetzt geht's mit der Zwangsvollstreckung erst richtig los!

30.05.2017: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Kompakt-Seminar für qualifizierte MitarbeiterInnen

**Wie oft passiert es Ihnen in der Praxis, dass der Schuldner die Vermögensauskunft leistet, Sie vor einem Protokoll sitzen und nicht wissen, wie es weiter geht?!**

**Natürlich haben Sie auch Zweifel an der Richtigkeit der vom Schuldner abgegebenen Vermögensauskunft.**

*In dem Seminar werden zunächst die verschiedenen Arten von Eidesstattlichen Versicherungen, deren formale Voraussetzungen und die Möglichkeiten zu deren Erzwingung erörtert. Auch wird die Möglichkeit sowie die Nachkontrolle einer abgegebenen Vermögensauskunft über Drittstellenauskünfte besprochen.*

*Im Anschluss hieran werden gemeinsam einige Vermö-*

*gensverzeichnisse ausgewertet und die sich anschließenden Vollstreckungsstrategien besprochen.*

#### Seminarinhalte auszugswise:

1. Arten und Voraussetzungen von Eidesstattlichen Versicherungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung
2. Das Vermögensverzeichnis inhaltlich
3. Haftbefehl vs. Drittauskünfte
4. Unterscheidung zwischen Nachbesserung und erneute Vermögensauskunft

Harald Minisini

→ siehe nächste Seite

→ Fortsetzung nächste Seite

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

Forts. Minisini, Auswertung von Vermögensverzeichnissen – Jetzt geht's mit der Zwangsvollstreckung erst richtig los!

5. Auswertung einiger Vermögensverzeichnisse mit anschließender Besprechung der weiteren Vollstreckungsmöglichkeiten

6. Aktuelle Rechtsprechung zur Reform der Sachaufklärung

Harald Minisini

→ siehe unten

#### Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München

**Kompakt-Seminar**

## Die erfolgreiche Forderungsanmeldung – richtiges Gläubigerverhalten bei der Insolvenz des Schuldners

10.07.2017: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ **Kompakt-Seminar für qualifizierte MitarbeiterInnen**

Im Rahmen der Forderungssachbearbeitung und Zwangsvollstreckung kommt man immer wieder mit dem teils recht komplexen Bereich des Insolvenzrechts in Berührung.

Oftmals wird auf Gläubigerseite aufgrund einer vermeintlich schlechten Quote davon abgesehen, überhaupt eine Forderungsanmeldung beim Insolvenzverwalter vorzunehmen, oder aber diese nur sehr oberflächlich ausgefüllt. Dies hat für den Gläubiger und seine Forderung ganz erhebliche Nachteile und besteht trotz Insolvenzverfahren teilweise die Möglichkeit noch 100 % seiner Forderung zu realisieren.

Das Seminar soll aufzeigen, wie eine richtige Forderungsanmeldung zu erfolgen hat, welche rechtlichen Kniffe dabei angewandt werden können, um den bestmöglichen Quotenerfolg zu erzielen. Gleichzeitig wird dargestellt, dass eine insolvenzrechtliche Sachbearbeitung auf Gläubigerseite weit mehr ist, als einen jährlichen Sachstandsbericht anzufordern.

In dem Workshop werden sowohl die rechtlichen Grundlagen erörtert und überdies gemeinsam Forderungsanmeldungen unter Berücksichtigung verschiedener Fallkonstellationen erarbeitet.

#### Seminarinhalt:

1. Rechtliche Unterscheidung zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren
2. Wichtige vom Gläubiger einzuhaltende Fristen
3. Unterscheidung der Gläubigerarten im Rahmen der Insolvenz
4. Die richtige Forderungsanmeldung unter Berücksichtigung von Aus- und Absonderungsrechten
5. Forderungsanmeldung bei Ansprüchen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung
6. Richtiges Gläubigerverhalten bei Bestreiten der Forderung
7. Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bei Forderungsanmeldungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung
8. Versagung der Restschuldbefreiung
9. Der Insolvenztabelleauszug als Vollstreckungstitel

#### Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Günther Heinicke, Lutz Eggebrecht, Jörg-Michael Ossendorf & Kollegen in München
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltspezifischer Software inkl. der Einführung des DTA/EDA-Mahnverfahrens.
- erfahrener Dozent

#### Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

#### Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 29/30

## Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 28

## Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompakt-Seminare:** 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)  
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

**Intensiv-Seminare:** 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)  
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompakt-Seminare:** 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)  
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

**Intensiv-Seminare:** 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)  
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

## Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

**Kompakt-Seminar:** € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)  
**Intensiv-Seminar:** € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

**Kompakt-Seminar:** € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)  
**Intensiv-Seminar:** € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

**In der Gebühr jeweils eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

## Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

<http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html>

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

*Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.*

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

## Wegbeschreibung

**Anschrift:** MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum

**MVV** vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

**PKW**

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 53, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdstraße, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

**MAV GmbH**

**Garmischer Str. 8 / 4. OG**  
80339 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Gabriela Rocker

**Telefon** 089 552 633-97  
**eMail** [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Schweitzer Sortiment**

**Lenbachplatz 1**  
(Nähe Karlsplatz / Stachus)  
80333 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Rebecca Schulze

**Telefon** 089 55 134-170  
**eMail** [muenchen@schweitzer-online.de](mailto:muenchen@schweitzer-online.de)



## Anmeldeformular S. 1/2

**MAV GmbH**  
**MAV & Schweitzer Seminare**  
**Garmischer Str. 8 / 4. OG**  
**80339 München**

Bei mehreren Teilnehmern:  
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV  ja  neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an  mich  die KanzleiDas Programmheft möchte ich  digital  gedruckt (Papier)

MAV Mitt März/2017

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 28) an für folgende/s Seminar/e:

Kroiß, Prozessuales im Erbrecht: Nachlassverfahren nach ...	[ 2 ]	23.03.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Geld verdienen im familienrechtlichen Mandat	[ 2 ]	05.04.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schwackenber, Schnittstellen des Familienrechts z. Erb- u. ...	[ 3 ]	28.04.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Krauß, Aktuelle Fragen an den Schnittstellen d. Erbrechts ...	[ 3 ]	10.05.17: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 <sup>1)</sup>
Wachter, Akt. Entwicklungen im Bereich d. Vermögensnachfolge	[ 4 ]	01.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Klein, Update Unterhaltsrecht 2016/2017, Das Familienheim ...	[ 4 ]	21.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Kogel, Albtraum Teilungsversteigerung ...	[ 5 ]	14.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Spatscheck/Hoffmann, Haftungsrisiken v. GmbH Geschäftsf...	[ 5 ]	26.04.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Steffens, Kartellrechtl. Risiken u. wie man diese sicher vermeidet	[ 6 ]	08.05.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Lutz/Dittert, Vermeidung von Gesellschafterstreit durch ...	[ 6 ]	29.05.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Brand, Akt. Entscheidungen aus dem Sozialversicherungsrecht	[ 7 ]	15.03.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Zieglmeier, Risiken des Arbeitgebers bei grenzüberschreitender	[ 8 ]	26.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schulz, Die elektronische Hinterlegung von Schutzschriften	[ 9 ]	25.04.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Alexander, Know-how-Richtlinie u.ergänzender Leistungs ...	[ 9 ]	26.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[ 10 ]	23.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Unzicker, Zivil- u. aufsichtsrechtl. Anforderg. ... Kapitalanlagen	[ 11 ]	12.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Dinkgraeve, Informationsbeschaffung d. d. Finanzverwaltung	[ 12 ]	04.04.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Trossen, Aktuelle Steuerliche Entwicklungen bei Immobilien	[ 13 ]	18.05.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Huber, Prozess- und neues Insolvenzanfechtungsrecht ...	[ 13 ]	30.03.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schmidt, A., Die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts 2017	[ 14 ]	16.05.17: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 27) / für Nichtmitglieder

Datum  Unterschrift

**Seminar-Anmeldung**

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

**Anmeldeformular S. 2/2**

**MAV GmbH**  
**MAV & Schweitzer Seminare**  
**Garmischer Str. 8 / 4. OG**  
**80339 München**

Bei mehreren Teilnehmern:  
 bitte getrennte Anmeldungen!

**Kunden-Nummer:** | | | | | | | | | |

**Titel/Name/Vorname:** \_\_\_\_\_

**Kanzlei/Firma:** \_\_\_\_\_

**Straße:** \_\_\_\_\_

**PLZ/Ort:** \_\_\_\_\_

**Telefon:** \_\_\_\_\_

**Fax:** \_\_\_\_\_

**eMail:** \_\_\_\_\_

**Ich bin Mitglied des DAV** [ ] ja [ ] nein

**DAV-Mitglieds-Nr.** | | | | | | | | | |

**Rechnung an** [ ] mich [ ] die Kanzlei

**Das Programmheft möchte ich** [ ] digital [ ] gedruckt (Papier)

MAV Mitt März/2017

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 28) an für folgende/s Seminar/e:

Schmidt, A., Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	[ 14 ]	22.06.17: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Pfordte, Verteidigung i. Ermittlungsverfahren...; Update StrafR	[ 15 ]	14.03.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Spatscheck/Hoffmann, Haftungsrisiken v. GmbH Geschäftsf...	[ 16 ]	26.04.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Fuchs, Update z. Internationalen Wirtschaftsrecht	[ 16 ]	02.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Hager, Neuentwicklungen des Arzthaftungsrechts	[ 17 ]	20.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Berufung und Beschwerde in Zivilsachen	[ 17 ]	16.03.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Lorenz, Vertragliche u. außervertragl. Schuldverhältnisse ...	[ 18 ]	19.05.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Beichel-Benedetti, Aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht	[ 18 ]	19.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Conrad/Licht, Datenschutz in der RA-Kanzlei gem. DSGVO	[ 19 ]	31.05.17: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 <sup>1)</sup>
WEG – Forum des LG München I und des MAV	[ 20 ]	22.05.17: 10:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Merl, Das neue Bauvertragsrecht	[ 21 ]	verschoben 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Weder, A. Unbehagen am Mangelbegriff – B. Noch einmal: ...	[ 22 ]	06.04.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Fleindl, Akt. Rechtsprechung i. WohnraummietR, Mietspiegel	[ 22 ]	24.04.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Fleindl, Akt. Rechtsprechung i. WohnraummietR, Mietspiegel	[ 22 ]	11.05.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Emmerich/Dötsch, WEG vor Gericht	[ 23 ]	27.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Betz, Compliance im Arbeitsrecht	[ 24 ]	04.05.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[ 24 ]	30.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Effektiver Zugriff a.d. Konto d. Schuldners im...	[ 25 ]	03.04.17: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>
Minisini, Auswertung von Vermögensverzeichnissen	[ 25 ]	30.05.17: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>2)</sup>
Minisini, Die erfolgreiche Forderungsanmeldung – ...	[ 26 ]	10.07.17: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 27) / für Nichtmitglieder

**Datum** | **Unterschrift**

chende Nachfrist setzen müssen“, so das Gericht weiter. Der Kläger könne keinen Schadensersatz verlangen, da der den Beklagten nicht zur Nacherfüllung und zur Beseitigung aufgefordert hat. Außerdem geht das Gericht davon aus, dass der Kläger die Kontamination des Bodens maßgeblich selbst verursacht hat. Denn der Kläger hat zu spät den Kot beseitigt. „Vielmehr hat der Kläger quasi zugesehen, wie der Kot nach und nach in das Erdreich eingesickert ist, und damit auch der Entstehung des Folgeschadens, der auf dem ursprünglichen Sachmangel beruht. Für diese Entwicklung muss der Kläger selbst einstehen“, so das Urteil.

(Quelle: AG München, PM Nr. 5 vom 20. Januar 2017)

## **AG München: Unfall im Parkhaus – Besondere Rücksichtnahmepflicht kann dazu führen, dass auch der Vorfahrtsberechtigte mit 50 Prozent haftet**

Ein Nutzer muss beim Befahren eines Parkplatzes stets mit ein- und ausparkenden bzw. -fahrenden Fahrzeugen rechnen und hat eine besondere Rücksichtnahmepflicht. Dies kann dazu führen, dass auch der Vorfahrtsberechtigte mit 50 Prozent haftet.

Am 23.02.2013 gegen 13.00 Uhr kam es im Erdgeschoss des Parkhauses eines großen Möbelhauses in Taufkirchen zu einem Verkehrsunfall. Beide Fahrzeugführer wollten das Parkhaus verlassen. Der beklagte Münchner fuhr mit seinem PKW Passat geradeaus. Er befand sich auf der Straße, die einmal durchs ganze Parkhaus führt und von der links und rechts Querstraßen abzweigen, in denen sich die einzelnen Parkplätze befinden. Der PKW Skoda der Klägerin kam aus Sicht des Beklagten von rechts aus einer dieser Querstraßen. Die Breite der Fahrstraße, auf der sich das Beklagtenfahrzeug befand, beträgt 5 Meter, die der Querstraßen 6 Meter. Alle Straßen sind asphaltiert. Im Kreuzungsbereich kam es zum Unfall der beiden Fahrzeuge. Die Klägerin macht einen Schaden von insgesamt 5.138,75 Euro an ihrem PKW Skoda geltend. Sie behauptet, der Passat sei mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit gefahren und habe die Vorfahrt missachtet. Die Versicherung des Beklagten hat vor dem Prozess bereits die Hälfte des Schadens in Höhe von 2.569,37 Euro beglichen. Mit der Klage verlangt nun die Klägerin den Restbetrag in gleicher Höhe.

Die zuständige Richterin am Amtsgericht München wies die Klage ab. Nach dem Urteil haften die beiden Unfallbeteiligten jeweils mit 50 Prozent. Da die Versicherung des Beklagten vorgerichtlich bereits 50 Prozent des Schadens der Klägerin beglichen hat, schulden der Beklagte und seine Versicherung nach dem Urteil der Klägerin keinen weiteren Schadensersatz.

„Inwieweit die Vorfahrtsregel des § 8 Absatz 1 StVO auf einem Parkplatz Anwendung findet, hängt davon ab, ob die Fahrspuren lediglich dem ruhenden Verkehr d. h. dem Suchverkehr dienen, oder ob sie darüber hinaus Straßencharakter besitzen. Entscheidend für diese Beurteilung sind die sich den Kraftfahrern bietenden baulichen Verhältnisse, insbesondere die Breite der Fahrspuren sowie ihre Abgrenzung von den Parkboxen“, so das Urteil. Im vorliegenden Fall sei wegen der breit ausgebauten Straßen ein „gewisser Straßencharakter“ anzunehmen und an den Schnittpunkten der Straßen die „rechts vor links“ Regel anzuwenden. Daneben gelte aber eine besondere und spezifische Rücksichtnahmepflicht aller Verkehrsteilnehmer, die bedeute, dass jeder Verkehrsteilnehmer auf einem solchen Parkplatz, auch ein von rechts Kommender, mit erhöhter Vorsicht fahren muss. „Ein Nutzer muss also beim Befahren des Parkplatzes stets mit ein- und ausparkenden bzw. -fahrenden Fahrzeugen rechnen“, so das Urteil. Das Gericht hat ein Sachverständigengutachten erholt und sich den Feststellungen des Sachverständigen angeschlossen. Danach hätte der Unfall vermieden werden können, „wenn beide Beteiligte vorliegend ihre sich aus dem Parkplatzverhältnis ergebende besondere Rücksichtnahmepflicht erfüllt hätten. Die Gegebenheiten auf dem Parkplatz lassen es vorliegend nicht zu, dass die Führerin des klägerischen Fahrzeugs sich blind auf ihr Vorfahrtsrecht nach der „rechts vor links“ Regel verlässt. Dies insbesondere, als die Straße,

auf der sich der Beklagte (...) befand, geradeaus durch das Parkhaus durchgeführt und von allen Verkehrsteilnehmern genutzt werden muss, um zur Ausfahrt zu gelangen. Auf dieser Straße ist ständig mit Begegnungsverkehr zu rechnen“, so das Gericht weiter. Das Gericht kommt zu einer Haftungsverteilung von 50 Prozent für beide Parteien.

Urteil des Amtsgerichts München vom 23.06.2016  
Aktenzeichen 333 C 16463/13  
Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM Nr. 10 vom 03. Februar 2017)

## **BGH: Betriebskostennachforderungen des Vermieters einer Eigentumswohnung bei verspäteter WEG-Abrechnung**

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung mit der Frage befasst, ob der Vermieter einer Eigentumswohnung, auch noch nach Ablauf der Jahresfrist des § 556 Abs. 3 Satz 2 BGB\* für die Abrechnung über die Betriebskosten eine Nachforderung geltend machen kann, wenn der WEG-Verwalter verspätet abgerechnet hat.

### **Sachverhalt und Prozessverlauf:**

Die Beklagte war Mieterin einer in einer Wohnungseigentumsanlage gelegenen Wohnung des Klägers, für die sie neben der Nettomiete monatliche Betriebskostenvorauszahlungen zu entrichten hatte. Der Mietvertrag enthielt eine handschriftliche Ergänzung, wonach die Betriebskosten jährlich nach Genehmigung der Abrechnung in der Eigentümerversammlung mit dem Mieter abgerechnet werden. Die Betriebskosten für die Jahre 2010 und 2011 rechnete der Kläger gegenüber der Beklagten erst mit Schreiben vom 7. Dezember 2013 ab, nachdem die Wohnungseigentümergeinschaft kurz zuvor den Beschluss über die Jahresabrechnungen der Wohnungseigentümer nach § 28 Abs. 5 WEG\*\* gefasst hatte.

Mit seiner Klage hat der Kläger für die jeweiligen Abrechnungszeiträume Nachforderungen geltend gemacht. Die Klage ist in allen Instanzen ohne Erfolg geblieben. Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

### **Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:**

Der unter anderem für das Mietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der Vermieter einer Eigentumswohnung grundsätzlich auch dann innerhalb der Jahresfrist des § 556 Abs. 3 Satz 2 BGB\* über die Betriebskosten abzurechnen hat, wenn der Beschluss der Wohnungseigentümer über die Jahresabrechnung noch nicht vorliegt. Nur wenn der Vermieter die Verspätung nach § 556 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BGB nicht zu vertreten hat, wofür er darlegungs- und beweibelastet ist, kann er nach Ablauf der Frist noch eine Nachforderung geltend machen. Eine hiervon abweichende Vereinbarung ist gemäß § 556 Abs. 4 BGB unwirksam.

Nach § 556 Abs. 3 Satz 1 BGB ist über die Vorauszahlungen für Betriebskosten jährlich abzurechnen. Diese Abrechnungspflicht ist nicht davon abhängig, dass dem Vermieter einer Eigentumswohnung bereits der Beschluss über die Jahresabrechnung der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegt, die regelmäßig als Grundlage für die Betriebskostenabrechnung gegenüber dem Mieter genutzt wird. Eine solche (ungeschriebene) Voraussetzung ist der Vorschrift nicht zu entnehmen, ergibt sich auch nicht aus den Gesetzesmaterialien oder der Gesetzessystematik und wäre insbesondere mit dem Zweck der Vorschrift, Abrechnungssicherheit für den Mieter und - durch eine zeitnahe Abrechnung der Betriebskosten - rasche Klarheit und Rechtssicherheit über die gegenseitigen Forderungen der Mietvertragsparteien zu schaffen, nicht vereinbar. Zudem würde hierdurch der Mieter einer Eigentums-

wohnung in einer aus Sachgründen nicht zu rechtfertigenden Weise gegenüber dem Mieter einer sonstigen Wohnung benachteiligt, da er durch das zusätzliche Erfordernis eines Beschlusses der Wohnungseigentümer nach § 28 Abs. 5 WEG dem erhöhten Risiko ausgesetzt wäre, die Betriebskostenabrechnung nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Jahresfrist zu erhalten.

Die Verpflichtung des einzelnen Wohnungseigentümers, die Lasten des gemeinschaftlichen Eigentums sowie die Kosten der Instandhaltung, Instandsetzung, sonstigen Verwaltung und eines gemeinschaftlichen Gebrauchs des gemeinschaftlichen Eigentums nach dem Verhältnis seines Anteils zu tragen (§ 16 Abs. 2 WEG), entsteht zwar gegenüber den anderen Eigentümern im Innenverhältnis nicht bereits durch die Entstehung der Kosten und Lasten, sondern erst durch den Beschluss der Wohnungseigentümer gemäß § 28 Abs. 5 WEG. Dieser Beschluss entfaltet jedoch gegenüber einem Dritten, wie hier dem Mieter, keine Bindung. Die Frage des laufenden Entstehens und des Anfallens der Betriebskosten für die vermietete Eigentumswohnung ist damit unabhängig hiervon nach den Grundsätzen des Wohnraummietrechts und dem Inhalt des konkreten Mietverhältnisses zu beurteilen.

18 |

Damit kann ein Vermieter einer Eigentumswohnung, wenn die Hausverwaltung die WEG-Abrechnung verspätet erstellt hat, nach Ablauf der Jahresfrist nur dann noch eine Nachforderung geltend machen, wenn er die verspätete Abrechnung über die Vorauszahlungen nicht zu vertreten hat, was er konkret darzulegen hat.

Hieran fehlte es. Zwar muss sich der Kläger ein Verschulden des (früheren) Verwalters der Wohnungseigentümergeinschaft nicht zurechnen lassen, weil dieser, wie der Senat nunmehr entschieden hat, grundsätzlich - und so auch hier - nicht Erfüllungsgehilfe des Vermieters der Eigentumswohnung hinsichtlich der Erstellung der mietrechtlichen Betriebskostenabrechnung ist. Der Kläger hat jedoch lediglich geltend gemacht, die bis zum 31. Dezember 2012 tätige Hausverwaltung habe die Wohngeldabrechnung der Hauseigentümer für die Jahre 2010 und 2011 nicht ordnungsgemäß erstellt und sei wegen dieser Versäumnisse von der Wohnungseigentümergeinschaft zum 31. Dezember 2012 abberufen worden. Die neue, ab 1. Januar 2013 tätige Hausverwaltung sei mit Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft vom 20. August 2013 zur Abrechnung der Wohngelder für die Jahre 2010 und 2011 beauftragt worden und habe diese im November 2013 fertiggestellt. Dies genügt nicht. Denn es fehlt jeder Vortrag dazu, was der Kläger selbst veranlasst hat, nachdem für ihn im Laufe des Jahres 2010 erkennbar wurde, dass die bisherige Hausverwaltung die Wohngeldabrechnung, die er als Grundlage für die von ihm selbst erstellte Betriebskostenabrechnung benötigte, nicht rechtzeitig vorlegen würde oder die schließlich erstellte Abrechnung so fehlerhaft war, dass sie sich nicht als Grundlage für die Betriebskostenabrechnung eignete.

**\*\*§ 556 BGB Vereinbarungen über Betriebskosten**

(1) [...]

[...]

(3) 1Über die Vorauszahlungen für Betriebskosten ist jährlich abzurechnen; [...]. 2Die Abrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen. 3Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch den Vermieter ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten.

**\*\*§ 28 WEG Wirtschaftsplan, Rechnungslegung**

(1) [...]

[...]

(3) Der Verwalter hat nach Ablauf des Kalenderjahres eine Abrechnung aufzustellen.

[...]

(5) Über den Wirtschaftsplan, die Abrechnung und die Rechnungslegung des Verwalters beschließen die Wohnungseigentümer durch Stimmenmehrheit

BGH, Urteil vom 25. Januar 2017 - VIII ZR 249/15

Vorinstanzen:

Amtsgericht Schwetzingen - Urteil vom 26. November 2014 - 4 C 81/14

Landgericht Mannheim - Urteil vom 14. Oktober 2015 - 4 S 142/14

(Quelle: BGH, PM Nr. 011/2017 vom 25.01.2017)

## **BFH: Firmenwagenbesteuerung: Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern geldwerten Vorteil**

Nutzungsentgelte und andere Zuzahlungen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Kfz mindern den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit zwei Urteilen vom 30. November 2016 (VI R 2/15 und VI R 49/14) zur Kfz-Nutzung für private Fahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte entschieden. Der BFH hat dabei seine Rechtsprechung zugunsten der Steuerpflichtigen insoweit modifiziert, als nunmehr nicht nur ein pauschales Nutzungsentgelt, sondern auch einzelne (individuelle) Kosten des Arbeitnehmers – entgegen der Auffassung der Finanzbehörden – bei Anwendung der sog. 1 %-Regelung steuerlich zu berücksichtigen sind.

Im ersten Fall (Az: VI R 2/15) hatten sich der Kläger und sein Arbeitgeber die Kosten des Dienstwagens, den der Kläger auch für private Zwecke nutzen durfte, geteilt. Der Kläger trug sämtliche Kraftstoffkosten (ca. 5.600 €). Die übrigen PKW-Kosten übernahm der Arbeitgeber. Der geldwerte Vorteil aus der Kfz-Überlassung wurde nach der 1 %-Regelung (§ 8 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes EStG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG) berechnet und betrug ca. 6.300 €. Der Kläger begehrte, die von ihm im Streitjahr getragenen Kraftstoffkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage statt und setzte den Vorteil aus der Privatnutzung lediglich in Höhe von 700 € fest.

Der BFH hat die Vorinstanz im Ergebnis bestätigt. Leistet der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung eines Dienstwagens ein Nutzungsentgelt, mindert dies den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung. Ebenso ist es, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung einzelne (individuelle) Kosten (hier: Kraftstoffkosten) des betrieblichen PKW trägt. Der Umstand, dass der geldwerte Vorteil aus der Kfz-Überlassung nach der 1 %-Regelung ermittelt worden ist, steht dem nach dem jetzt veröffentlichten Urteil nicht mehr entgegen. Der BFH war demgegenüber bislang davon ausgegangen, dass vom Arbeitnehmer selbst getragene Kfz-Kosten nicht steuerlich berücksichtigt werden können, wenn der Nutzungsvorteil pauschal nach der sog. 1 %-Regelung (anstelle der sog. Fahrtenbuchmethode) bemessen wird.

Allerdings kann der Wert des geldwerten Vorteils aus der Dienstwagenüberlassung durch Zuzahlungen des Arbeitnehmers lediglich bis zu einem Betrag von 0 € gemindert werden. Ein geldwerter Nachteil kann aus der Überlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung nicht entstehen, und zwar auch dann nicht, wenn die Eigenleistungen des Arbeitnehmers den



Wert der privaten Dienstwagennutzung und der Nutzung des Fahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte übersteigen. Ein verbleibender "Restbetrag" bleibt daher ohne steuerliche Auswirkungen. Er kann insbesondere nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden.

Deshalb hat der BFH die Revision des Klägers im zweiten Fall (Az: VI R 49/14) zurückgewiesen. Der Arbeitnehmer hatte für die Privatnutzung des Dienstwagens an seinen Arbeitgeber ein Nutzungsentgelt von ca. 6.000 € geleistet, das höher als der nach der Fahrtenbuchmethode ermittelte geldwerte Vorteil (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EStG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG) von ca. 4.500 € war und in seiner Einkommensteuererklärung den überschüssigen Betrag bei seinen Arbeitnehmereinkünften steuermindernd geltend gemacht. Dem sind Finanzamt und FG entgegengetreten. Der BFH hat dies bestätigt.

Urteil vom 30.11.2016 VI R 2/15, Urteil vom 30.11.2016 VI R 49/14

(Quelle: BFH, PM Nr. 11/2017 vom 15. Februar 2017)

## **BSG: Keine Herabsetzung einer Verletztenrente wegen neuer prothetischer Versorgung eines Unfallverletzten**

Eine Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung kann nicht allein deshalb herabgesetzt werden, weil der durch den Arbeitsunfall Verletzte eine neue mikroprozessorgesteuerte Beinprothese erhalten hat. In der gesetzlichen Unfallversicherung werden die dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund eines anerkannten Arbeitsunfalls unter anderem mit einer Verletztenrente ausgeglichen. Die Höhe der Verletztenrente ergibt sich aus den Berechnungsfaktoren Jahresarbeitsverdienst und Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wird in der Praxis von medizinischen Sachverständigen anhand sogenannter MdE-Tabellen eingeschätzt. Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2016 entschieden, dass die von dem Landessozialgericht herangezogene MdE-Tabelle, die aktuell keine Differenzierung nach der Qualität der jeweiligen Oberschenkelprothese vornimmt, nicht zu beanstanden ist.

Der Kläger erlitt als Schüler im Jahre 1998 einen Unfall, der zur Amputation des linken Beines im Bereich des Oberschenkels führte. Er wurde von dem Unfallversicherungsträger mit einer Prothese versorgt. Dieser bewilligte zunächst eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 70 vom Hundert. Im März 2006 erhielt der Kläger anstelle der bisherigen Prothese eine mikroprozessorgesteuerte Oberschenkelprothese (sogenanntes C-Leg). Der beklagte Unfallversicherungsträger hob daraufhin den ursprünglichen Rentenbewilligungsbescheid wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse teilweise auf und gewährte nur noch

eine geringere Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 vom Hundert. Durch die Versorgung mit der C-Leg-Prothese sei eine deutliche Funktionsverbesserung des linken Beines eingetreten. In den Vorinstanzen war der Kläger erfolgreich.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat die Revision des beklagten Unfallversicherungsträgers zurückgewiesen. Die Voraussetzungen für die Herabsetzung der bisher gewährten Verletztenrente lagen nicht vor, weil durch die Versorgung mit einer mikroprozessorgesteuerten Oberschenkelprothese keine wesentliche, zu einer niedrigeren Rente führende Änderung eingetreten ist. Grundsätzlich ist das Bundessozialgericht als Revisionsgericht bei der Überprüfung der MdE-Höhe an die tatsächlichen Feststellungen des Landessozialgerichts gebunden. Die Prothese bewirkt aber nach den tatsächlichen Feststellungen des Landessozialgerichts gerade keine entscheidende Verbesserung der Erwerbsfähigkeit. Das Bundessozialgericht hätte deshalb aus eigener Kompetenz nur dann eine geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit zugrunde legen können, wenn es zu der Überzeugung gelangt wäre, die als medizinische Erfahrungssätze herangezogenen MdE-Tabellenwerte seien wissenschaftlich nicht mehr haltbar beziehungsweise entsprächen nicht dem aktuellen Erkenntnisstand. Die vom Landessozialgericht berücksichtigte MdE-Tabelle sieht für einen Verlust des Oberschenkels im mittleren und unteren Drittel den Wert von 60 vom Hundert vor. Eine generelle Änderung dieses Tabellenwertes ist bisher nicht erfolgt. Nach der wohl überwiegenden Auffassung der unfallmedizinischen Literatur ist vielmehr nicht zusätzlich nach der Qualität der Prothese zu differenzieren. Zwar gibt es in der medizinischen Literatur eine Diskussion, nach der die MdE-Tabellenwerte bei besserer prothetischer Versorgung niedriger anzusetzen sind. Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass der aktuell geltende MdE-Tabellenwert als wissenschaftlich unhaltbar von der Rechtsprechung zu korrigieren wäre.

Az.: B 2 U 11/15 R

### **Hinweise zur Rechtslage**

§ 56 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)  
...

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet sich nach dem Umfang der sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens.  
...

§ 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

(1) Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.  
...

§ 73 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)

Anzeige



## Vollstreckung-für-Anwälte.de

### Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzleigründer und Junganwälte

...  
(3) Bei der Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist eine Änderung im Sinne des § 48 Absatz 1 des Zehnten Buches nur wesentlich, wenn sie mehr als 5 vom Hundert beträgt; bei Renten auf unbestimmte Zeit muss die Veränderung der Minderung der Erwerbsfähigkeit länger als drei Monate andauern. ...

(Quelle: BSG, PM Nr. 28/16 vom 20. Dezember 2016)

## EuGH: Zugang für Anwälte zum Elektronischen Rechtsverkehr

Einem Rechtsanwalt, der in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, darf der Zugang zum elektronischen Rechtsverkehr in einem anderen Mitgliedstaat nicht alleine aus dem Grund verwehrt werden, dass der Rechtsanwalt nicht Mitglied der dortigen Rechtsanwaltskammer ist. So äußerte sich EuGH-Generalanwalt Wathelet in seinen Schlussanträgen vom 9. Februar 2017 in der Rs. „Lahorgue“ (C-99/16, nur in englischer Sprache verfügbar). Nach dessen Auffassung verstößt die Verwehrendes Zugangs zum elektronischen Rechtsverkehr gegen Art. 4 der anwaltlichen Dienstleistungsrichtlinie 77/249/EWG. Einschränkungen der freien Dienstleistung seien zwar aus Gründen der ordentlichen Rechtspflege möglich. Allerdings sei die Maßnahme unverhältnismäßig. Ein hiervon betroffener Rechtsanwalt müsste nämlich in Rechtsangelegenheiten, in denen kein sog. Einvernehmensanwalt erforderlich ist, faktisch auf einen bei der örtlichen Kammer zugelassenen Rechtsanwalt zurückgreifen. Zudem werde auch bei der postalischen Zustellung nicht systematisch die Anwaltseigenschaft geprüft. Den Schlussanträgen liegt der Fall eines in Luxemburg zugelassenen, französischen Rechtsanwalts zugrunde, dem die Einrichtung eines Zugangs zu dem „Virtuellen Privaten Anwaltsnetzwerk“ (RPVA) in Frankreich, welches der elektronischen Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und Gerichten dient, von der Rechtsanwaltskammer Lyon verwehrt wurde. Der EuGH ist an die

Anträge des Generalanwalts nicht gebunden, folgt diesen jedoch in einer Vielzahl von Fällen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick, 06/17 vom 13. Februar 2017)

## EGMR: Deutsches Erbrecht diskriminiert nichteheliche Kinder

Nichteheliche Kinder, die vor 1949 geboren worden sind, werden durch deutsches Recht diskriminiert. Dies entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 9. Februar 2017 im Fall Mitzinger/Deutschland (Beschwerdenr. 29762/10, nur auf Englisch). Die deutsche Stichtagsregelung im Gesetz über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder gibt nichtehelichen Kindern, die vor dem 1. Juli 1949 geboren worden sind und deren Vater vor dem 29. Mai 2009 gestorben ist, keine Rechte am Erbe des verstorbenen Vaters, sondern allein am Erbe der Mutter. Diese teilweise Gleichstellung von nichtehelichen Kindern und ehelichen Kindern hatte Deutschland aufgrund einer früheren Verurteilung des EGMR vom 28. Mai 2009 (Beschwerde-Nr. 3545/04) eingeführt, in der die erbrechtliche Benachteiligung von vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kindern für diskriminierend befunden wurde. Die Beschränkung auf Erbfälle ab dem 29. Mai 2009, so der EGMR, sei jedoch eine Ungleichbehandlung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern, die gegen das in Art. 14 EMRK geregelte Diskriminierungsverbot unter Berücksichtigung des in Art. 8 EMRK geregelten Rechts auf Achtung des Familienlebens verstoße. In dem konkreten Fall der 1940 als nichteheliches Kind geborenen Beschwerdeführerin war der Vater vor diesem Stichtag verstorben. Die zunächst angerufenen deutschen Gerichte lehnten unter Hinweis auf die durch das Bundesverfassungsgericht (u.a. 1 BvR 2257/03) festgestellte Grundrechtskonformität dieser Regelung Ansprüche ab – zu Unrecht. Siehe auch unter:

<https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-06-17>

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick, 06/17 vom 13. Februar 2017)

20 |

## Interessantes

"[www.haftsache.de](http://www.haftsache.de)" –



### Justizminister Bausback gab Startschuss für den neuen Online-Shop des bayerischen Justizvollzugs

Berufliche Aus- und Weiterbildung sowie geregelte Arbeit der Gefangenen während der Haft sind zentrale Bausteine für eine erfolgreiche Resozialisierung. Der bayerische Justizvollzug unternimmt daher große Anstrengungen und bietet vielfältige Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten für Gefangene an, um ihnen einen Neustart in ein strafrechtes Leben nach der Haft zu ermöglichen.

Künftig können Bürgerinnen und Bürger Produkte der Marke Haftsache aus den Arbeitsbetrieben der bayerischen Justizvollzugsanstalten über den Online-Shop

[www.haftsache.de](http://www.haftsache.de)



erwerben – und dabei mit jeder Bestellung zugleich auch einen Beitrag zur Wiedereingliederung von Strafgefangenen leisten.

Im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung am 02. Februar 2017 in der Lichthalle des Justizpalastes stellte Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback den neuen online-shop vor und gab mit einer ersten Bestellung den Startschuss per Mausclick.



Bereits im Eröffnungssortiment des Online-Shops werden über 70 von Gefangenen hergestellte Produkte zum Verkauf angeboten. Die Produktpalette reicht von Möbelstücken und Wohnaccessoires über Leder- und Metallwaren bis hin zu Holzspielzeug für Groß und Klein.

Sämtliche Produkte entstehen in sorgfältiger Handarbeit und zeichnen sich durch hochwertige Materialien sowie erstklassige Qualität aus. Die Produktideen werden von kreativen Mitarbeitern und Gefangenen der Arbeitsbetriebe sowie von Studenten am Lehrstuhl für Industrial Design der Technischen Universität München entworfen. Rund 50 der online erhältlichen Produkte wurden bei der Eröffnungsveranstaltung in der Lichthalle des Justizpalastes ausgestellt.

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 13/2017, Fotos: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Produkte: Haftsache.de)

## Schlichtungsstelle der Anwaltschaft legt Tätigkeitsbericht vor

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016 vorgelegt. Insgesamt gab es 1.010 Anträge auf Schlichtung. In dem betreffenden Jahr gab es 290 Schlichtungsvorschläge. Dies bedeutet im Vergleich zu 2015 eine Steigerung um 40 Prozent. Die Annahmequote dieser Schlichtungsvorschläge liegt bei etwa 61 Prozent.

Weitere Informationen finden im Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle unter:

<http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/taetigkeitsberichte>.

## Personalia

### Amtswechsel Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg

Am 20. Februar führte der bayerische Justizminister **Prof. Dr. Winfried Bausback** den neuen Nürnberger Generalstaatsanwalt **Lothar Schmitt** offiziell in sein Amt ein. Er ist Nachfolger von **Hasso Nerlich**, der zum Ende des vergangenen Jahres in den Ruhestand getreten ist.

Bausback dankt in seiner Laudatio Hasso Nerlich für die überragenden Leistungen zum Wohle der bayerischen Justiz. Von Oktober 2011 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum Ende des vergangenen Jahres war Herr Nerlich Generalstaatsanwalt in Nürnberg.

An seinen Nachfolger, Lothar Schmitt, gerichtet, erklärte der Minister, er habe im Hinblick auf dessen Werdegang nicht den geringsten Zweifel, dass er seine neuen Aufgaben hervorragend bewältigen werde. Zum neuen Amt gratulierte er herzlich und wünschte alles Gute, viel Erfolg und eine stets glückliche Hand bei allen Entscheidungen.

Lothar Schmitt (60 Jahre) trat am 1. Januar 1987 seinen Dienst beim Amtsgericht Aschaffenburg an. Im Juni 1988 wechselte er für zwei Jahre an die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg und kehrte anschließend zurück zum Amtsgericht Aschaffenburg. Von Juli 1992 bis August 1999 wirkte er als Richter am Landgericht Würzburg und war dabei zeitweilig mit einem Teil seiner Arbeitskraft an das Bezirksgericht Chemnitz abgeordnet. Es folgten Stationen als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft Würzburg und als Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg, bevor er im Juni 2008 zum Vizepräsidenten des Landgerichts Würzburg ernannt wurde. Von August 2012 an stand Herr Schmitt an der Spitze der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg. Zum 1. Dezember 2014 folgte

die Ernennung zum Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg. Seit 16. Februar 2017 ist Lothar Schmitt Generalstaatsanwalt in Nürnberg.

(Quelle: Bay. Staatsmin. der Justiz, PM Nr. 24/17 vom 20. Februar 2017)

## Kuriosa

### Das Dingenskirchen

Kennen Sie das Spiel in den Irish Pubs „Name the artist“? Hier werden Musikstücke kurz angespielt und man soll die Interpreten erkennen.

Im Büro gibt es ein ähnliches Spiel: „wie heißt das Ding“ oder „wie nennst du das?“.



Bei Rückfragen an Mitglieder, die in unserer Geschäftsstelle vorbeischauchen, haben wir für oben abgebildetes Bürounterschlüssel bereits sechs verschiedene Namen erhalten.

Melden Sie uns doch Ihre Vorschläge!

Veröffentlichung der Ergebnisse in einer der nächsten MAV-Mitteilungen.

### Bildnachweis:

→ Titelbild:  
Fotos: © Sabine Gassner  
Composing: © C. Breitenauer

→ Seite 4-6:  
Impressionen vom MAV Neujahrsempfang  
Fotos: © Sabine Gassner  
Composing: © C. Breitenauer

→ Seite 21: Kuriosa  
Foto: © C. Breitenauer

→ Abbildungen Kulturprogramm  
**siehe jeweilige Bildunterschriften**

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

## Impressum

### Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

### Druck

panta rhei c.m,  
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

### Auflage

3.800 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

### MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

#### I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
**Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr**

**Telefon** 089. 295 086

**Telefondienst** Mo / Mi / Fr: 9.00- 12.00 Uhr

**Fax** 089. 291 610-46

**E-Mail** geschaeftsstelle@  
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

#### II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

**Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr**

**Telefon** 089. 558 650

**Telefondienst** 9.00- 12.00 Uhr

**Fax** 089. 55 027 006

**E-Mail** info@  
muenchener-anwaltverein.de

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

#### Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

#### Anzeigenredaktion:

**Claudia Breitenauer** (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

**Telefon** 089. 55 26 33 96

**Fax** 089. 55 26 33 98

**E-Mail** c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

#### Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

## Neues Gericht

Bei einer Recherche im November vergangenen Jahres sind wir zufällig auf einen völlig neuen Gerichtstyp gestoßen:



22 |

Aber freuen Sie sich nicht zu früh. Scheinbar hat es sich nicht bewährt, bei einer neuerlichen Recherche war es bereits wieder verschwunden. Wohin nun also mit unseren Verwaltungsangelegenheiten?

## Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



### Programm-Vorschau 2017

**Dienstag, 14.03.2017 Mitgliederversammlung**  
anschließend  
**„Digitalisierung und Recht“**  
Dr. Andreas C. Hoffmann, LL.M.,  
General Counsel, Siemens AG

**Veranstaltungsort: Zentrale der Siemens AG in München**  
(Für diese Veranstaltung)

**Dienstag, 04.04.2017 „Islam und freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat“**  
Prof. Dr. Mathias Rohe, M.A., Lehrstuhl für  
Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht  
und Rechtsvergleichung, Friedrich-Alexander-  
Universität Erlangen-Nürnberg, Direktor des  
Erlanger Zentrums für Islam und Recht in  
Europa (EZIRE)

**Dienstag, 16.05.2017 „Arbeit 4.0 – Mitarbeiterkontrolle und EU-Datenschutz-Grundverordnung“**  
Prof. Dr. Frank Maschmann, Lehrstuhl für  
Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht,  
Universität Regensburg

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei. Der Veranstaltungsort ist – sofern nichts anderes angegeben – Justiz Palast München, Vortragsraum 270, Prielmayerstr. 7. Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Münchener Juristischen Gesellschaft unter [www.m-j-g.de](http://www.m-j-g.de).

## Law – Made in Germany Symposium

**29. März 2017, 09.00 Uhr - 17.45 Uhr**  
**Justizpalast München**

Der Deutsche Anwaltverein lädt in Kooperation mit dem Bayerischen Justizministerium zum diesjährigen Symposium **Law – Made in Germany** in München ein. Die ganztägige Veranstaltung wendet sich an Entscheidungsträger in Unternehmen und Wirtschaftsverbänden sowie international tätige Anwältinnen und Anwälte. Im Fokus steht die **Industrielle Kooperation** und die sich daraus ergebenden vielfältigen rechtlichen Fragen.

Das detaillierte Programm sowie die Konditionen finden Sie unter [http://www.muenchener-anwaltverein.de/media/2017/02/DAV\\_Symposium2017\\_Muenchen.pdf](http://www.muenchener-anwaltverein.de/media/2017/02/DAV_Symposium2017_Muenchen.pdf)

Die Anmeldung (nur online) ist möglich unter <https://www.anwaltakademie.de/anmeldung/law-made-in-germany>  
Unterstützt wird die Veranstaltung von der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im DAV, der Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht im DAV und dem Münchener Anwaltverein e.V.

## Die Verbraucherzentrale informiert

### Ratgeber „Pflegefall – was tun?“ Aktuell zur Pflegereform 2017

Wenn ein Mensch pflegebedürftig wird, stehen oft in kürzester Zeit wichtige und weitreichende Entscheidungen an. Soll die Pflege zu Hause oder in einem Heim stattfinden? Welche finanzielle Unterstützung wird wann und wo beantragt? Mit dem Ratgeber "Pflegefall – was tun?" geben die Verbraucherzentralen eine kompakte Hilfestellung, die alle Neuerungen der zweiten Stufe der Pflegereform ab Januar 2017 berücksichtigt. Dazu gehört unter anderem die Umstellung auf fünf Pflegegrade und die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Das Buch erscheint in Kooperation mit der ZDF-Sendung WISO.

Angehörige erfahren, wie sie schnell reagieren und die Versorgung sicherstellen können, welche Unterstützung Kranken- und Pflegekassen dabei gewähren, wie sich anschließend dauerhaft eine gute Pflege gestalten lässt und worauf Betroffene beim Besuch des Medizinischen Dienstes achten sollten. Der Ratgeber kostet 16,90 Euro und ist in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Bayern erhältlich. Zu bestellen ist er unter [www.ratgeber-verbraucherzentrale.de](http://www.ratgeber-verbraucherzentrale.de) oder telefonisch unter (0211) 38 09 555 zuzüglich 2,50 Euro für Porto und Versand. Als E-Book steht er für 13,99 Euro zum Download bereit.

## Verkehrsanwälte.

### Verkehrsanwälte Info

#### Ersatz der Mietwagenkosten/Unabwendbares Ereignis

Das LG Würzburg kommt in seinem Urteil vom 22.08.2016 – Az.: 92 O 304/16 – zu dem Ergebnis, dass die Grundsätze für den Ersatz der Mietwagenkosten, die für den Unfallersatztarif entwickelt wurden, auch auf einen überhöhten Einheitstarif anwendbar sind. Der Geschädigte kann den übersteigenden Betrag gegenüber einem etwaigen günstigeren Normaltarif ersetzt verlangen, wenn ihm ein günstigerer Normaltarif nicht ohne weiteres zugänglich gewesen ist. Für den Fall einer vorliegenden objektiven oder subjektiven Erforderlichkeit der Mietwagenkosten kommt es nicht auf die konkrete Höhe des ortsüblichen Normaltarifs an, sondern die Kosten sind in jedem Fall unabhängig von einem solchen Vergleichswert zu ersetzen. Die Geschädigte hat dargelegt und bewiesen, dass ihr unter Berücksichtigung ihrer individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für sie bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in ihrer Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war. Die Geschädigte muss sich allerdings unter dem Gesichtspunkt der Vorteilsausgleichung ersparte Eigenbetriebskosten in Höhe von 10 % anrechnen lassen. Eine Haftung nach § 17 Abs. 2 StVG ist ausgeschlossen, da der Unfall für die Geschädigte durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde. Der Fahrer bemerkte nach einem Überholvorgang auf der Mitte der mittleren Fahrspur einen Reifen mit Felge, der sich von dem Lkw des Schädigers gelöst hatte. Er überfuhr den Reifen mittig mit der Folge, dass hierbei das Fahrzeug der Geschädigten erheblich beschädigt wurde. Der Fahrer reagierte insoweit optimal, als er erkannte, dass ein Ausweichen nicht mehr möglich war, und er seine Geschwindigkeit durch Abbremsen verringerte. Auch den erforderlichen Mindestabstand hat der Fahrer eingehalten. Selbst unter der Annahme, dass ein Idealfahrer einen größeren Sicherheitsabstand zum vorausfahrenden Lkw eingehalten hätte, würden die Beklagten ebenfalls zu 100 % haften. Die vom Lkw ausgehende Betriebsgefahr hat sich, dadurch dass sich vom Sattelaufleger ein Reifen samt Felge gelöst hat, dermaßen erhöht, dass die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs vollständig zurücktritt.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2017-2\\_p1.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2017-2_p1.pdf)

#### Keine einheitliche Angelegenheit bei Vertretung mehrerer Geschädigter

Das AG Pforzheim hat durch Urteil vom 29.11.2016 – Az.: 4 C 54/16 – entschieden, dass es sich dann, wenn ein Rechtsanwalt nach einem Verkehrsunfall mehrere Geschädigte vertritt, nicht um eine einheitliche Angelegenheit im Sinne des § 7 RVG handelt. Der Rechtsanwalt hatte im vorliegenden Fall Schmerzensgeld und Attestkosten des Klägers sowie den Sachschaden des Eigentümers geltend gemacht. Unstreitig war, dass der Rechtsanwalt zwei getrennte Aufträge vom Kläger und dem geschädigten Eigentümer bekommen und die Angelegenheit unter getrennter Aktenführung auch getrennt geltend gemacht hat. Damit liegt schon kein einheitlicher Auftrag vor. Eine einheitliche Angelegenheit liegt auch nicht deswegen vor, weil der Anwalt in einem Verfahren zwei Personen mit verschiedenen Interessen vertritt. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht liegt nicht vor, denn es gibt zwar Anhaltspunkte, dass der Kläger möglicherweise im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht verpflichtet gewesen wäre, gemeinsam mit dem Eigentümer seine Prozessvertreterin zu beauftragen, die Beklagten haben jedoch Entsprechendes nicht vorgetragen.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2017-2\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2017-2_p2.pdf)

## Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?



[www.rechtswachwirt-muenchen.de](http://www.rechtswachwirt-muenchen.de)

| 23

### HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG

Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-0 [www.houben.ag](http://www.houben.ag)

#### Wir verwalten Ihr Altbau-Mehrfamilienhaus in München!

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

**HOUBEN**

Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

## Neues vom DAV

### Programm des Deutschen Anwaltstages 2017 jetzt online

Der Deutsche Anwaltstag ist nicht nur die größte Fortbildungsveranstaltung des DAV im Jahr (mit vielen FAO-relevanten Inhalten), er befasst sich auch immer wieder schwerpunktmäßig mit wichtigen und praxisrelevanten Zukunftsthemen. In diesem Jahr stehen „Innovationen und Legal Tech“ im Zentrum vieler Veranstaltungen, denn die Welt schreitet nicht mehr voran, sie rast. Einen Überblick über alle Veranstaltungen des **Anwaltstages 2017 (24. bis 26. Mai in Essen)** erhalten Sie unter [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de). Melden Sie sich jetzt an!

Auf der DAV-Facebook-Seite verlosen wir jetzt auch wieder Freikarten.

### BKA-Gesetz bringt mehr Schutz der Anwaltschaft

Anfang Februar hat das Bundeskabinett den Entwurf für ein BKA-Gesetz beschlossen. Der DAV begrüßt außerordentlich, dass der Gesetzgeber

nunmehr das Vertrauensverhältnis aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu ihren Mandanten schützt. Die bisherige gesetzliche Regelung gewährt lediglich Strafverteidigern umfassenden Schutz vor Überwachungsmaßnahmen durch das BKA. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinen Entscheidungen zum BKA-Gesetz festgestellt, dass diese Unterscheidung verfassungsrechtlich nicht tragfähig ist.

## DAV evaluiert das ESUG (Unternehmenssanierung)

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmenssanierung (ESUG) hat der Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, die Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes nach Ablauf von 5 Jahre nach dem Inkrafttreten zu evaluieren und dem Bundestag Bericht zu erstatten. Nach Ansicht des DAV wurden die durch das ESUG angestrebten Ziele im Wesentlichen erreicht. Allerdings gibt mitunter die in der Praxis spürbar gewachsene

Bedeutung der Berater Anlass zur Sorge, weil u.a. infolge mangelnder Insolvenzverwaltungserfahrung oder -qualität der Berater manche Verfahren fehlerhaft geführt werden. Einzelheiten dazu in der aktuellen DAV-Stellungnahme 6/17.

## Informationsfreiheitsgesetz: Muss die BRAK Auskünfte erteilen?

Für das VG Berlin ist es eindeutig: Die BRAK muss wie eine Bundesbehörde behandelt werden und hat gegenüber jedermann Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu erteilen (VG Berlin, AnwBl 2016, 851). Bei Rechtspolitikern aus der Regierungskoalition ist die Idee aufgetaucht, die BRAK aus dem IFG herauszunehmen. Doch ist das eine gute Idee? Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer widerspricht im Anwaltsblatt. Eine Sonderregelung für die BRAK stärke nicht die anwaltliche Selbstverwaltung.

## 24 | Buchbesprechungen

**Walz (Hrsg.), Das ADR-Formularbuch  
Erläuterungen Muster Entscheidungshilfen, inkl. CD  
2. neubearbeitete und erweiterte Auflage 2017  
958 + XXIX-Seiten, Hardcover  
Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Euro 129,00  
ISBN 978-3-504-45035-9**



Die Alternative Dispute Resolution (ADR), also die Konfliktlösung außerhalb (staatlicher) Gerichte, beeinflusst zunehmend die anwaltliche Tätigkeit. Als Hinweis mag das Stichwort „Verbraucherstreitbeilegung“ genügen. Diese hat aufgrund des jüngsten in Kraft gegangenen VSBG nicht nur Auswirkungen auf die Tätigkeit des Anwaltes als Parteivertreter, sondern beeinflusst beispielsweise durch die Hinweispflichten in §§ 36, 37 VSBG auch sein Verhältnis zu den Mandanten unmittelbar, soweit diese Verbraucher sind.

Der Titel „ADR-Formular-Buch“ steht unter Understatement-Vorbehalt. Tatsächlich bietet das von Walz herausgegebene und von 18 Autoren verfasste Werk neben einer klassischen Formularsammlung mit Anmerkungen auch umfangreiche Einführungen zu den einzelnen Verfahren der alternativen Konfliktlösung. Die Autoren, im wesentlichen Notare und Rechtsanwälte, bieten bereits Kraft Tätigkeit Gewähr für eine tiefgehende aber praxisorientierte Darstellung. Behandelt werden neben bekannten Verfahren der alternativen Konfliktlösung (Mediation, Schlichtungs- und Schiedsverfahren) auch weniger bekannte Verfahren, wie z.B. die Vermittlung in Nachlassauseinandersetzungen und Hybridverfahren (z.B. Mediation/Arbitration - „MedArb“). In Kapitel 3, Rnr. 12 bis 70 werden Kriterien für die Abwägung vorgestellt, in welcher Verhandlungssituation welche Verfahren der alternativen Konfliktlösung mehr oder weniger geeignet sind. Die Anwendung der Abwägungskriterien findet sich dann jeweils in den erklärenden Einleitungskapiteln für die einzelnen Verfahren. Da die alternative Konfliktlösung nicht nur solche Verfahren beinhaltet, bei denen ein neutraler Dritter als Ver-

handlungshelfer fungiert, sondern Konflikte außergerichtlich auch im Wege der reinen Parteiverhandlung durch Vergleich gelöst werden, berücksichtigt das ADR-Formular-Buch auch diese Vergleichsvereinbarungen und stellt Muster für das Mietrecht, das Werkvertragsrecht, das Delikts- und Straßenverkehrsrecht, das Grundstücksrecht, das Familienrecht, das Erbrecht, das Gesellschaftsrecht und das Arbeitsrecht zur Verfügung. In diesem Zusammenhang können auch die Muster für Regelungen zur Verhandlungsführung (Neuverhandlungsklausel und Vertraulichkeitsabrede) gesehen werden. Im abschließenden 10. Teil werden Vertragsvollzugsklauseln vorgestellt.

Insgesamt enthält das Formularbuch einen umfassenden Überblick über die Verfahren der alternativen Konfliktlösung. Da jedes Verfahren gesondert vorgestellt wird, eignet sich das Formularbuch für den ersten Einstieg in diese Thematik von Kollegen, die bisher mit der alternativen Konfliktlösung weniger zu tun hatten. Für bereits versierte Kollegen bieten die Formulare einschließlich der Anmerkungen einen Zugriff bei spezifischen Fragestellungen.

Walz schreibt in der Einführung, dass das Formularbuch versuche, die „Vereinnahmung“ der Vielzahl von zur Verfügung stehenden Verfahren der alternativen Konfliktlösung „durch die Praxis weiter voranzubringen.“ Das Formularbuch ist nach meiner Auffassung ein wesentlicher Schritt zur Erreichung dieses Ziels.

**Rechtsanwalt Professor Dr. Jörn Steike**, Inning am Ammersee

**Hamm/Schwerdtner, Maklerrecht  
7. Aufl. 2016, XXII, 313 Seiten, kartoniert  
Verlag C. H. Beck. Euro 49,00  
ISBN 978-3-406-67268-2**

Der nun bereits in 7. Auflage erschienene Klassiker aus der NJW Praxis-Reihe bietet einmal mehr eine fundierte und praxisorientierte Einführung in das Maklerrecht auf neuestem Stand.

Das Maklerrecht ist dem Normenbestand nur bedingt zu entnehmen und daher stark von der Rechtsprechung geprägt. Wer sich dieses konfliktträchtige Rechtsgebiet systematisch erschließen oder auch nur zu einzelnen Fragestellungen recherchieren möchte, ist mit der vorliegenden Darstellung gut beraten.

Nachdem einführend Funktionen des Maklers sowie Entwicklung und Grundlagen des Maklerrechts dargestellt werden, wendet sich der Autor schon bald den praxisrelevanteren Themen zu:

Zunächst geht es um das Zustandekommen und die Beendigung des Maklervertrages. Neu einzuarbeiten war hier etwa, dass die Vermittlung von Wohnräumen seit dem 1.6.2015 dem Textformerfordernis des § 126 b BGB unterliegt, eine nur mündliche oder stillschweigende Vereinbarung also nichtig ist. Ebenso berücksichtigt wurden die neueren Entscheidungen des BGH vom 3.5.2012 und 3.7.2014 zu den gelockerten Anforderungen an ein deutliches Provisionsverlangen. Und selbstverständlich wird auch das mit Wirkung zum 13.6.2014 neu geregelte Widerrufsrecht angesprochen, mit dem seither praktisch jeder Maklervertrag mit einem Verbraucher belastet ist.



Nach einem kurzen Blick auf Vermittlung oder Nachweis als Gegenstand des Maklervertrages wird das zum 1.6.2015 in Kraft getretene und vom Bundesverfassungsgericht mittlerweile bestätigte Bestellerprinzip im Zusammenhang mit der Wohnraumvermittlung thematisiert.

Es folgt ein Kapitel über die Pflichten des Maklers und des Auftraggebers. Einzuarbeiten war hier insbesondere die Entscheidung des BGH vom 23.10.2014 zur Darlegungs- und Beweislast bei fehlerhafter Beratung.

Breiten Raum in der Darstellung nehmen dann Voraussetzungen und Fälligkeit, aber auch Ausschluss des Provisionsanspruchs bei echter und unechter Verflechtung ein. Die umfangreichen und aktualisierten Rechtsprechungsnachweise können beim Führen von Provisionsprozessen durchaus hilfreich sein. Beispielhaft zu nennen sind hier die angeführten BGH-Entscheidungen aus dem Jahr 2014 zur Kongruenz des vom Makler nachgewiesenen zum abgeschlossenen Grundstückskaufvertrag.

Nachdem kurz die Problematik der sogenannten Koppelungsgeschäfte angesprochen wird, folgt eine Darstellung der Rechtsprechung, die zur Verwirkung des Provisionsanspruchs ergangen ist. Mit Blick auf die Gesetzesmaterialien kann der Verfasser dieser aber nur bedingt folgen.

Weitere Kapitel befassen sich etwa mit der Höhe der Provision und deren in der Praxis nicht selten vorkommenden Abwälzung, aber auch mit Reservierungsvereinbarungen, Doppeltätigkeit und Alleinauftrag.

Berücksichtigt wurden bei alledem Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum bis Februar 2016, somit zahlreiche Neuerungen gegenüber der Voraufgabe (Stand: September 2011).

Fazit: Wer den schnellen Überblick sucht und im Maklerrecht „up to date“ sein möchte, ist mit der Neuauflage des „Hamm/Schwerdtner“ wieder bestens beraten.

**Assessor Roland Thalmeir**, Justiziar, Landshut

**Ascheid/Preis/Schmidt, Kündigungsrecht (Großkommentar zum gesamten Recht der Beendigung von Arbeitsverhältnissen) 5. Auflage 2017, 2928 + XLVI Seiten, in Leinen Verlag C. H. Beck, Euro 239,00 ISBN 978-3-406-69613-8**

Fünf Jahre hat es gedauert, bis dieser Kommentar neu aufgelegt wurde. Und auch wenn man beim Preis von 239,00 Euro zusammenzuckt, ist das Werk gegenüber der Voraufgabe nur um zehn Euro teurer geworden. Der Titel des Kommentars, so prägnant er ist, wird dem Werk freilich nicht gerecht. Hier darf man sich nicht fehlleiten lassen, sondern muß, um die

wahre Mission des Bandes zu erkennen, den Untertitel beachten: „Großkommentar zum gesamten Recht der Beendigung von Arbeitsverhältnissen“.

Denn dieses Buch ist weit mehr als eine Erläuterung des Kündigungsschutzgesetzes. Zu Beginn des Werkes findet sich eine 228-seitige Einführung: „Grundlagen zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen“. Das ist nichts anderes als ein integriertes Kurzlehrbuch zum Kündigungsrecht und geht weit über die „Einleitungen“ hinaus, die üblicherweise anderen Kommentaren vorangestellt sind. Danach folgt, wohl als Herzstück, die Erläuterung des KSchG auf mehr als 800 Seiten, mit der der zweite Teil des Werkes und die Kommentierungen beginnen.

Somit verbleiben immer noch ungefähr 2000 Seiten des etwa 3000 Seiten umfassenden Buches, das von seiner äußerlichen Aufmachung her an die „Beck'schen Kurz-Kommentare“ erinnert. Es ist nicht unhandlicher als etwa der Palandt, aber doch weitaus benutzfreundlicher als dieser, da kaum Abkürzungen den Lesefluß stören. Im zweiten Teil zeigt der Band nun seine besondere Stärke. Nicht nur Gesetze, die ganz oder teilweise Regelungen zur Beendigung oder Befristung von Arbeits-



verhältnissen treffen, werden erläutert, einige davon so speziell, daß selbst viele Juristen von deren Existenz nichts wissen (etwa das ÄArbVtrG = „Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung“). Sogar wichtige Regelungen aus dem Landesrecht, dem Kirchenrecht oder auch der TVöD, die mitunter ebenso wichtig wie das Bundesrecht sein können, sind Gegenstand der Kommentierung.

In einem dritten Teil werden dann die sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit einer Übersicht und anschließenden auszugsweisen Kommentierung des SGB III behandelt. Den Abschluß bildet eine Darstellung der steuerlichen Aspekte der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, die nicht zu vernachlässigen sind.

Damit beinhaltet der Band fast alles, was im Fall einer Beendigung eines Arbeitsverhältnisses relevant werden könnte. Und da als Zielgruppe des Werks auch Betriebsräte und Personalbüros ins Auge gefaßt wurden, haben die Verfasser besonders auf Übersichtlichkeit und gute Lesbarkeit geachtet.

Die weitaus überwiegende Zahl der Autoren sind Richter der verschiedenen Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit, die schon durch den Kontakt mit ihren ehrenamtlichen Richtern gelernt haben, sich auch Nichtjuristen gegenüber verständlich zu machen. Noch wichtiger ist es aber für Richter, den Betroffenen ihre Entscheidung zu vermitteln, zumal das Arbeitsverhältnis jedenfalls auf Arbeitnehmerseite existentielle Bedeutung hat.

Das Arbeitsrecht ist trotz seiner Komplexität ein Rechtsgebiet, das von seinem Praxisbezug und dem Spannungsfeld aus verschiedenen Interessenlagen und deren Ausgleich lebt. Es ist von fundamentaler Bedeutung für den Rechtsfrieden in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft, die das Sozialstaatsprinzip zu ihren Grundlagen zählt.

Daher sollte man sich als Jurist bei einer Tätigkeit auf diesem Rechtsgebiet von dem Grundsatz leiten lassen, daß das beste Handwerkszeug gerade gut genug ist. Wer sich also auf ein Mandat, das eine Kündigung oder sonstige Beendigung eines Arbeitsverhältnisses betrifft, eingelassen hat, kommt um den „A/PS“ nicht herum – auch und gerade, wenn es sich um einen Generalisten handelt, der sonst nur wenig mit dem Arbeitsrecht zu tun hat. Fachanwälten und Spezialisten hingegen braucht man diesen Band allerdings kaum mehr nahezulegen. Sie haben seine besonderen Vorzüge längst erkannt.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler**, München

## Spaniens Goldene Zeit.

### Die Ära Velázquez in Malerei und Skulptur



**Dienstag, 14.03.2017, um 18.00 Uhr:**  
**Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung,**  
**Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Das Siglo de Oro, das sogenannte goldene Zeitalter Spaniens, zählt zu den faszinierendsten Kapiteln der abendländischen Kunstgeschichte. Ausgerechnet in jenem Jahrhundert, in dem das bis dahin mächtigste Land Europas zusehends seine politische Hegemonie verlor, erreichte seine Kunst ihre größte Blüte mit Werken solch brillanter Meister wie Velázquez, Zurbarán oder Murillo.  
 (Text: Dr. U. Kvech-Hoppe)

**Bartolomé Esteban Murillo**, Die Pastetenesser, um 1670–1675, Öl/Leinwand, 123,6 x 102 cm,  
 © Bayerische Staatsgemäldesammlungen München – Alte Pinakothek

26 |

## Postwar –

### Nackriegskunst zwischen Pazifik und Atlantik, 1945-1965



**Mittwoch, 22.03.2017 – 18:00 Uhr:** Haus der Kunst,  
**Führung mit Jochen Meister**

Nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelte sich eine Kunst, die zunehmend über die Grenzen der Kontinente hinweg zu einem neuen Begriff des Zeitgenössischen verflochten wurde. Die Ausstellung ordnet diese Nachkriegsentwicklung in spezifische Kapitel ein. Von der "Stunde Null" über eine "kosmopolitische Moderne" bis zu "Medien und Kommunikation" reichen die verschiedenen Perspektiven. Sie umfassen Werke von Stars wie Francis Bacon ebenso wie von bei uns weitgehend unbekanntenen Künstlerinnen und Künstlern, die es zu entdecken gilt. (Text: Jochen Meister)

**Postwar: Kunst zwischen Pazifik und Atlantik, 1945-1965**  
 Installationsansicht, Haus der Kunst, 2016, Photo: Maximilian Geuter

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)  
**Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.**

- |   |                     |                       |                    |
|---|---------------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Spaniens Goldene Zeit</b> | mit Dr. Kvech-Hoppe | 14.03.2017, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Postwar</b>               | mit Jochen Meister  | 22.03.2017, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name ..... Vorname .....

Straße ..... PLZ, Ort .....

Telefon ..... Fax (zur Bestätigung) ..... E-Mail .....

Unterschrift ..... Kanzleistempel .....



## Julian Rosefeld. Manifesto



Julian Rosefeldt, Manifesto (Film still), 2015  
© Julian Rosefeldt und VG Bild-Kunst, Bonn 2016

**Samstag, 29.04.2017, um 11.15 Uhr: Villa Stuck**  
Führung mit **Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

In 13 parallel laufenden Filmen zeigt **Julian Rosefeldt** (geb. 1965) eine Zusammenschau großer Manifeste des 20. Jahrhunderts. Die Schauspielerin **Cate Blanchett** schlüpft dabei in verschiedene Rollen, um diesen Botschaften mit künstlerischen, sozialen und politischen Anliegen Ausdruck zu verleihen: als Rockstar, Nachrichtensprecherin, Ballettchoreographin oder als Clochard trägt sie die historischen Originaltexte vor, die nichts von ihrer literarischen und jugendlichen Stärke verloren haben.

Nach Stationen in Berlin und Hannover ist die Ausstellung auch in München in Kooperation mit der Sammlung Goetz „Manifesto“ zu sehen.  
(Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

## Widerstand im Nationalsozialismus



Widerstand!  
Illustration: C. Breitenauer

**Mittwoch, 03.05.2017 – 18:00 Uhr: Friedhof am Perlacher Forst, Treffpunkt Eingang Stadelheimer Str. 24 (ggü. Tram-Haltestelle Schwannseestr., bzw. neben Parkplatz),**  
Führung mit **RAin Ingrid Oxfort**

Im Friedhof am Perlacher Forst, direkt neben dem Gefängnis Stadelheim gelegen, sind einige Opfer der Nazi-Diktatur beerdigt. Beim Besuch der Grabplätze bzw. der Einzelgräber werden wir über verschiedene Formen des Widerstandes allgemein, aber vor allem speziell hier in München sprechen.

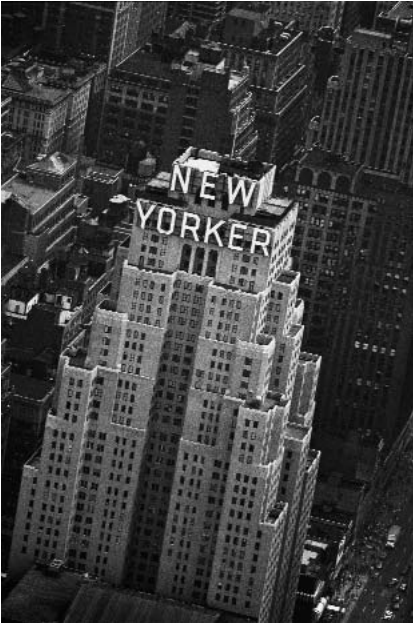
Einige der von den Nationalsozialisten Ermordeten wurden in diesem Friedhof bestattet: u. a. Mitglieder der „Freiheitsaktion Bayern“, an die heute noch die „Münchner Freiheit“ erinnert. Am bekanntesten ist aber die Studentengruppe „Weiße Rose“, die wohl nicht nur wegen der von ihnen verteilten Flugblätter, sondern auch wegen der heldenhaften Haltung, mit der sie in den Tod gingen, bis heute beeindruckt. Die Geschwister Scholl und zwei ihrer Freunde sind hier beerdigt.

Im Anschluss werden wir noch zur nahe gelegenen russisch-orthodoxen Kirche (Außenbesichtigung) gehen. Alexander Schmorell wurde vor kurzem heilig gesprochen und in den orthodoxen Kreis der Neumärtyrer aufgenommen. (Text: RAin Ingrid Oxfort)

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)  
**Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.**

- |   |                        |                       |                    |
|---|------------------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Julian Rosefeld. Manifesto</b>        | mit Dr. Kvech-Hoppe    | 29.04.2017, 11.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Widerstand im Nationalsozialismus</b> | mit RAin Ingrid Oxfort | 03.05.2017, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>	
<b>Telefon</b>	<b>Fax (zur Bestätigung)</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>	



**New Yorker building**, New York, 1994  
© Peter Lindbergh  
(Courtesy of Peter Lindbergh, Paris / Gagosian Gallery)

## Peter Lindbergh From Fashion to Reality

**Dienstag, 16.05.2017, um 17.45 Uhr:** Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung,  
Führung mit Jochen Meister

**Dienstag, 04.07.2017, um 18.00 Uhr:** Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung,  
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



**Peter Lindbergh**, London, 2016  
© Stefan Rappo

Peter Lindbergh (\*1944) ist einer der einflussreichsten Fotografen der letzten vierzig Jahre. Diese spektakuläre multimediale Schau präsentiert rund 250 Arbeiten, darunter nicht nur seine ikonische Modefotografie, sondern auch exklusives, bis heute ungezeigtes Material wie Storyboards, Requisiten, Polaroids, Kontakt-Abzüge und Filme. (Text: Dr. U. Kvech-Hoppe)



**Hans Olde sen.**  
Caroline Großherzogin von Sachsen-Weimar-Eisenach, um 1903  
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

## Bildschön – Ansichten des 19. Jahrhunderts

**Dienstag, 30.05.2017, um 17:45 Uhr:** Lenbachhaus  
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Das 19. Jahrhundert ist das Jahrhundert der Bilder. Sie erreichten eine größere Öffentlichkeit als je zuvor. Die damals erfundenen Motive bestimmen bis heute, was wir als romantisch, als traurig und als schön empfinden. Künstlerinnen und Künstler prägten auf wirksame Weise die Kultur ihrer Zeit. Ein sehr viel breiteres Themenspektrum wurde bildwürdig und im Idealfall vom Publikum als „bildschön“ gelobt. Ihre Kunst erzählt von Atelierrealitäten, Heimatgefühlen und Touristenattraktionen, sie handelt von Natursehnsucht und befreitem Lebensgefühl, von bürgerlicher Selbstdarstellung und dem großen „Theater“ des modernen Lebens. Die Neuinterpretation und Neuordnung der reichen Bestände der Kunst des 19. Jahrhunderts möchte andere Perspektiven auf die bis heute nachwirkende Bildkultur eröffnen. Rund 80 beliebte, aber auch viele unbekannte Gemälde, verknüpft mit Texten, Fotografien, Film- und Hörbeispielen sind es aus der eigenen Sammlung. (Text: Dr. U. Kvech-Hoppe)

### Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)  
**Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.**

<input type="checkbox"/> <b>Peter Lindbergh</b>	mit Jochen Meister	16.05.2017, 17.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> <b>Peter Lindbergh</b>	mit Dr. Kvech-Hoppe	04.07.2017, 18.00 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> <b>Bildschön</b>	mit Dr. Kvech-Hoppe	30.05.2017, 17.45 Uhr	für ____ Person/en

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>	
<b>Telefon</b>	<b>Fax</b> (zur Bestätigung)	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>	

## Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen .....	29	→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter .....	30
→ Stellengesuche von Kollegen .....	29	→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter .....	30
→ Bürogemeinschaften .....	29	→ Schreibbüros .....	31
→ Kanzleiübernahme .....	30	→ Dienstleistungen.....	32
→ Termins- / Prozessvertretung .....	30	→ Übersetzungsbüros.....	32

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de>.

**Anzeigenschluss Mitteilungen April 2017 ist am 14. März 2017.**

## Stellenangebote an Kollegen

Für unsere familien- und erbrechtliche Fachanwaltskanzlei in Nymphenburg suchen wir ab sofort einen engagierten und qualifizierten

### Rechtsanwalt (m/w)

gerne auch Wiedereinsteiger mit Berufserfahrung, zu unserer Unterstützung.

Wir freuen uns auf einen Kollegen/eine Kollegin mit besonderem Interesse am Familien- und Erbrecht. Wir bieten Ihnen eine Beschäftigung in einem Angestelltenverhältnis an und wünschen uns eine langfristige Zusammenarbeit.

Wir bieten Ihnen eine vielfältige und interessante Tätigkeit, sowohl in streitigen gerichtlichen Verfahren, als auch im Rahmen der außergerichtlichen Beratung und Vertretung unserer Mandanten. Sie werden umfassend und verantwortungsvoll in die Mandatsarbeit eingebunden.

Wenn Sie Spaß an anspruchsvoller juristischer Arbeit und haben und ein gutes Arbeitsklima schätzen sind Sie bei uns richtig.

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen!

Ihre aussagekräftige Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an: [winograd.b@kanzlei-hubertus4.de](mailto:winograd.b@kanzlei-hubertus4.de)

## Stellengesuche von Kollegen

### ANWALT AUF ABRUF // LAWYER ON DEMAND

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht

bietet - z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung -

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

entweder bei Ihnen vor Ort  
oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

[anwaeltin-muenchen@web.de](mailto:anwaeltin-muenchen@web.de)

## Bürogemeinschaften

Nette und sympathische Bürogemeinschaft sucht ab sofort RA mit eigenem Klientel zur Untermiete für ein helles und großzügiges Rechtsanwaltsbüro mit ca. 20 qm. Gegenseitige Urlaubsvertretung möglich und erwünscht.

Anschrift: Münchener Str. 13 (3. OG) in 85540 München – Haar.

[www.kanzlei-spr.de](http://www.kanzlei-spr.de)

**eqz** rechtsanwälte

### Büro sucht Sie (RA/in/StB/in)

Ich, ein Büro mit einem unmöblierten RA-Zimmer (24 qm) in wirtschaftsrechtlich tätiger Kanzlei am Bavariaring 16, bin ab März 2017 auf der Suche nach Ihnen: Rechtsanwälte/Innen oder Steuerberater/Innen, die sich einen Arbeitsalltag zunächst in Bürogemeinschaft bei uns, der EQZ Eisenmann Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB (Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sportrecht, Mietrecht) vorstellen können. Zu meinen Stärken zählt meine Infrastruktur (IT, RA-Micro, Besprechungszimmer, umfangreiche Bibliothek), die Sie selbstverständlich mitbenutzen dürfen, und mein Kanzlei-Personal, das Ihnen ebenfalls gerne zur Verfügung steht. Lust auf ein Treffen? Dann melden Sie sich bei RAe Dr. Simon Eisenmann oder Prof. Dr. Christian Quirling unter Tel. 089 / 45 23 55 70. Nähere Informationen unter [www.e-q-z.de](http://www.e-q-z.de)

### BREITMOSER TORMYN WECHTENBRUCH

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB

Finkenstraße 5, 80333 München

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit fünf Rechtsanwälten. Unsere Räume befinden sich in bester Innenstadtlage am Wittelsbacher Platz. Ein freundliches und kollegiales Arbeitsklima ist uns wichtig.

Bei uns sind aktuell zwei Zimmer (die auch einzeln zu haben sind, und als Anwaltszimmer oder Sekretariat genutzt werden können) und ein Sekretariats-Arbeitsplatz frei. Zusätzlich können wir freie Kapazitäten unseres vorhandenen Sekretariats und die Mitnutzung unseres Besprechungsraumes (mit Bibliothek), der Teeküche sowie unserer technischen Infrastruktur anbieten.

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dr. Tormyn ; Sie erreichen ihn unter 089/413538-0 oder 0173/9870525

## Bürogemeinschaft in München gesucht

Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Strafverteidigung und Vertretung in der Strafvollstreckung und im Strafvollzug sucht ab Mai 2017 Zimmer in Bürogemeinschaft, möglichst incl. Mitbenutzung von Besprechungsraum, Sekretariatsservice und technischen Einrichtungen.

Kontakt über [info@susannehartlage.de](mailto:info@susannehartlage.de) oder Tel.: 0176 2280 7727

### Vermietung/Bürogemeinschaft

Starnberg/Zentrum  
Büroraum(ca. 10,4 qm) zzgl. Gemeinschaftsfläche  
in Steuerkanzlei für 450.- € (netto/inkl. NK)  
Kontakt: [info@protecta.org](mailto:info@protecta.org)

## Kanzleigemeinschaft/ -übernahme

Kollege (n) für Bürogemeinschaft / Kanzleiübernahme von gut laufender Fachanwaltskanzlei (FamR/ StrafR), zentral gelegen direkt am Münchner Hauptbahnhof, mit sehr hellen, modern eingerichteten 5 Räumen mit Parkettboden, Küche, 2 WC, voller Infrastruktur (Ra-Micro Anbindung etc.) gesucht! Wegen 2-facher Mutterschaft möchte ich entweder eine harmonische Bürogemeinschaft in kollegialer Zusammenarbeit und Nutzung von Synergieeffekten in der bislang von mir als Einzelanwältin geführten Kanzlei oder Übergabe (ggf. unter Beibehaltung eines Zimmers) mindestens des Inventars (oder mehr?), Näheres wäre Verhandlungssache.

**Kontakt:** RAin Rona Narlioglu, [r.narlioglu@t-online.de](mailto:r.narlioglu@t-online.de)  
oder 0170 44 88 001

## Kanzleiübernahme

**Kanzleinachfolger/in** für komplette Einzelkanzlei aus gesundheitlichen Gründen gesucht, Inventar, Technik, Bibliothek, Mietvertrag über 4 Zi., + Empfang kann übernommen werden, Neubau, gute Lage: U-Bahn vor dem Haus, 10 Min. zur Innenstadt, Einarbeitung erfolgt auf Wunsch, **Kontaktaufnahme** an Telefax 089/79367224.

## Termins-/Prozessvertretung

### Belgien und Deutschland

**PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)  
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)  
INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

### Zivilverfahren in den Niederlanden

Advocaat Wouter Timmermans steht deutschen Kollegen für Mandatsübernahme in den Niederlanden zur Verfügung

### Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft

**Rechtsanwalt & Advocaat**

Dircksenstraße 41, 10178 Berlin

[timmermans@gtp-legal.de](mailto:timmermans@gtp-legal.de), Tel.: 030-577 014 660

[www.gtp-legal.de](http://www.gtp-legal.de)

## Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** [buero.bergmann@arcor.de](mailto:buero.bergmann@arcor.de)

## Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

Unsere renommierte Kanzlei in zentraler und repräsentativer Lage Münchens sucht zum nächstmöglichen Termin **eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Vollzeit (38 Stunden)**. Unsere Kanzlei ist primär zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtet und betreut überwiegend Mandate im Bank- und Kapitalanlage-recht.

Wir erwarten von Ihnen Freude am Beruf, eine schnelle Auffassungsgabe, Kommunikationsfähigkeit und eine selbstständige Arbeitsweise.

Zu Ihren Aufgaben gehören alle Tätigkeiten einer Rechtsanwaltsfachangestellten, wie die Aktenführung, die Fristenüberwachung, das Schreiben nach Diktat, die selbstständige Sachbearbeitung, die Bearbeitung des Postein- und -ausgangs, der Mandanteneingang, die Erstellung von Kostenrechnungen nach RVG und Vergütungsvereinbarung, Kostenfestsetzungsverfahren, Zwangsvollstreckung etc.

Sicheren Umgang mit der EDV und der Textverarbeitung Word setzen wir voraus. DATEV Anwalt Pro Kenntnisse wären wünschenswert, sind aber nicht unbedingt erforderlich.

Sie finden bei uns eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit. Es erwarten Sie ein modern ausgestatteter Arbeitsplatz in großzügigen Büroräumen, ein nettes Team, ein harmonisches Betriebsklima sowie eine leistungsgerechte Bezahlung.

Wir haben Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail an: [info@kanzlei-ebp.de](mailto:info@kanzlei-ebp.de) oder per Post an: Rechtsanwälte Engelhard, Busch & Partner, Widenmayerstraße 16, 80538 München

Tel.: 089/2121660  
Fax.: 089/212166-18

E-Mail: [info@kanzlei-ebp.de](mailto:info@kanzlei-ebp.de)  
Web.: [www.kanzlei-ebp.de](http://www.kanzlei-ebp.de)



Die HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gehört zu den großen unabhängigen Wirtschaftskanzleien in Deutschland mit über 90 Anwälten bzw. Steuerberatern. Sie finden uns in Berlin, Frankfurt, München und Stuttgart, Kooperationsbüros in Amsterdam und Rom sowie Repräsentationsbüros in Brüssel und New York. Wir bieten umfassende Rechtsberatung für national und international tätige Unternehmen.

Für unseren Standort in **München** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

## Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w)

In dieser Position unterstützen Sie kompetent bei allen klassischen Sekretariatsaufgaben, die bei beratenden und prozessführenden Rechtsanwälten auftreten, diese sind u.a. Führung und Überwachung der Termin-, Fristen- und Wiedervorlagekalender, gerichtliche und außergerichtliche Korrespondenz sowie Aktenverwaltung und Aktenorganisation. Wir erwarten sehr gute Deutschkenntnisse und Ihren Aufgaben entsprechend angemessene Englischkenntnisse. Sicherer Umgang mit MS-Office-Programmen sowie eine strukturierte Arbeitsweise ist für Sie selbstverständlich.

Wir wünschen uns engagierte und freundliche Mitarbeiter/innen, die Freude an der Arbeit haben, flexibel und einsatzbereit sind und Mandanten und Kollegen aufgeschlossen, sicher und kompetent begegnen.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle, eigenverantwortliche Tätigkeit, einen Arbeitsplatz in einer angenehmen, teamorientierten Arbeitsatmosphäre in der Münchener Innenstadt und eine attraktive Vergütung.

Ihre Bewerbung mit Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte ausschließlich per E-Mail an Frau Elena Grimm, Personalreferentin, E-Mail-Adresse: [karriere@heussen-law.de](mailto:karriere@heussen-law.de)

Learn more: [www.heussen-law.de](http://www.heussen-law.de)

HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
BERLIN • FRANKFURT • MÜNCHEN • STUTTGART • AMSTERDAM\*\* • BRÜSSEL\*\* • ROM\* • NEW YORK\*\*  
(\*Kooperationsbüros / \*\* Representative Offices)

## Schreibbüros

**EXTERNER ANWALTSSEKRETARIAT**

**JURISTISCHES SCHREIBBÜRO**  
Unterstützung bei Abrechnung  
und Vollstreckung  
Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345  
[www.jura-schreibbuero.de](http://www.jura-schreibbuero.de)  
[info@jura-schreibbuero.de](mailto:info@jura-schreibbuero.de)

**IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**

Büroservice  
Schreibservice (digital)  
Urlaubs-/Krankheitsvertretungen  
Tel: 0160-97 96 00 27  
[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

### [www.recht-schreiben.com](http://www.recht-schreiben.com)

- ▶ **Schreibarbeiten:** Vom erfahrenen Profi in perfekter Qualität!
- ▶ **Digitale Diktate:** (.wav, .dss, .ds2, .mp3 etc.) unabhängig von Bürozeiten und Ihrem Aufenthaltsort!
- ▶ **Mahn- und Vollstreckungsverfahren:** Professionelle Sachbearbeitung mit eigener RA-MICRO-Lizenz!
- ▶ Profitieren Sie von meinen umfassenden Möglichkeiten der **Sofort-Online-Recherchen und -Auskünften:** Handelsregister, Schuldnerregister, Einwohnermelderegister, Umzugsdatenbank, Bonitätsauskünfte, Firmenprofile u.a.

### **Juristisches Schreibbüro Brigitte Gadanez**

Tel. 089 - 89 71 25 27 Fax 089 - 89 71 25 28  
Mobil 0163 - 364 26 56 E-Mail: [gadanez@gmx.de](mailto:gadanez@gmx.de)  
[www.recht-schreiben.com](http://www.recht-schreiben.com)

## Dienstleistungen

### Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

## Übersetzungsbüros

32 |

### Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

**H** Express Herbst & Co.  
**ÜBERSETZUNGEN**  
HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40 Tel. 089 - 26 55 90  
80331 München Fax 089 - 260 72 73  
e-mail: express.herbst@t-online.de

### JURISTISCHE ÜBERSETZUNGEN

Deutsch – Englisch – Französisch

**Nathalie Maupetit**

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte  
und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning  
T. 089 96 20 35 60 – M. 0151 44 53 24 29  
maupetit@nm-uebersetzungen.de  
www.nm-uebersetzungen.de



### DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

**SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU**

**Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)  
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,  
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

### FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

**ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH**

**Marion Huber**

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: [office@huber-translations.de](mailto:office@huber-translations.de)

[www.huber-translations.de](http://www.huber-translations.de)

### FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

**Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp**

**Dietlind Bökenkamp**

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: [buerboekenkamp@t-online.de](mailto:buerboekenkamp@t-online.de)

[www.transcontract.de](http://www.transcontract.de)

## Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

### Kleinanzeigen:

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 25,86 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 38,79 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Weitere Anzeigenpreise und die Mediadaten finden Sie unter:  
<http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/>

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage ([www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)) veröffentlicht.

### Anzeigenannahme:

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer  
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München  
**Tel** 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98  
**eMail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen  
April 2017 ist der 14. März 2017**

# Veranstaltungen im RA-MICRO Store

**CeBIT**

Besuchen  
Sie uns:

**Halle 4,  
Stand A25**

Hannover,  
20.-24. März

**Kostenlose  
Teilnahme**

## Moderne Kanzleiorganisation mit RA-MICRO und DictaNet

Professionelles Anwalten mit iPhone und iPad, effizienter Kanzleiworkflow mit elektronischen Akten und voller Zugriff auf die Kanzleidaten von jedem beliebigen Ort. Das und mehr wird ganz einfach abbildbar mit maßgeschneiderten und individuellen Lösungen für jede Kanzleigröße. Besuchen Sie unsere Münchener Workshops und erfahren Sie, wie Kanzlei- und Anwaltsarbeit mit RA-MICRO und DictaNet noch effizienter wird!

**RA-MICRO Store München**  
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

Veranstaltungstermine und weitere Informationen unter:  
[www.ra-micro.de/go-store-muenchen](http://www.ra-micro.de/go-store-muenchen)

**Jetzt anmelden**  
Tel. +49 (0) 89 260 100 80  
[store-muenchen@ra-micro.de](mailto:store-muenchen@ra-micro.de)

**RA-MICRO**  
KANZLEISOFTWARE

## Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

# Houben

## VERMÖGENSVERWALTUNG

### Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

#### Ihre Mandanten möchten ihre Immobilie in München verkaufen?

Als privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München suchen wir zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes laufend Mehrfamilienhäuser im Stadtgebiet München zum Ankauf. Wir kaufen auch Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile und Erbanteile. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 - 5000 m<sup>2</sup> pro Haus. In Schwabing, Maxvorstadt, Altstadt und Lehel erwerben wir auch einzelne Wohnungen.

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:

